

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1938)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen
zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1938

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Ermächtigung des Grossen Rates an den Regierungsrat zur Herausgabe von Kassenscheinen zu maximal 3% durch den Staat bis zum Betrage von Fr. 19,000,000.—

(Januar 1938.)

I.

Durch Volksbeschluss vom 21. Juni 1936 wurde der Grosse Rat zu einer Geldaufnahme von 30 Millionen Franken ermächtigt, sei es durch Aufnahme einer Anleihe oder durch Ausgabe von Kassenscheinen. Zeitpunkt und Bedingungen dieser Geldaufnahme sind gemäss der erteilten Ermächtigung ebenfalls durch den Grossen Rat festzusetzen. Die 30 Millionen Franken sind laut dem angeführten Volksbeschluss zur Konsolidierung der laufenden Schuld und zur Befriedigung laufender Bedürfnisse zu verwenden.

Von dieser Ermächtigung hat der Grosse Rat bisher im Umfange einer Geldaufnahme von 20 Millionen Franken Gebrauch gemacht, indem er am 6. Juli 1936 die vom Regierungsrate mit verschiedenen Gläubigern abgeschlossenen Anleiheverträge in der Höhe von 20 Millionen Franken genehmigt hat. Der Grosse Rat hat deshalb nach dem Volksbeschluss vom 21. Juni 1936 noch die Kompetenz, weitere 10 Millionen Franken aufzunehmen, sei es in der Form einer Anleihe oder durch Ausgabe von Kassenscheinen.

Am 11. April 1937 ermächtigte das Volk den Grossen Rat, ein Anleihen bis zum Betrage von 6,5 Millionen Franken aufzunehmen für die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung des Jahres 1937 und die Zinsengarantie für die II. Hypothek B.L.S. 1937. Damit erhöht sich die Kompetenz des Grossen Rates zur Geldaufnahme auf 16,5 Millionen Franken.

Schliesslich ist der Grosse Rat gemäss Art. 26, Ziffer 11, der Staatsverfassung zuständig zur Beschlussfassung über Geldaufnahmen, die lediglich zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen. Es betrifft dies unter anderem auch die in der laufenden Verwaltung verbuchten Rückzahlungen

auf Anleihen, die in Anleiheverträgen vorgeschrieben sind. Dieser Teil der Staatsausgaben, der für 1937 2,630,000 Fr. beträgt, stellt eine Teilrückzahlung bereits bestehender Anleihen dar.

Mit diesem Betrage ergibt sich eine Geldaufnahme-Kompetenz des Grossen Rates von insgesamt 19,130,000 Fr.

II.

Gestützt auf diese Kompetenz beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rate, dieser möge ihn ermächtigen, Kassenscheine zu maximal 3% bis zu einem Betrage von 19 Millionen Franken auszugeben, mit einer Laufdauer von 10 Jahren.

Die mit der Kantonalbank von Bern über die Ausgabe dieser Kassenscheine durch den Staat Bern gepflogenen Verhandlungen haben zu einer Offerte der Kantonalbank vom 22. Januar 1938 geführt. Diese Offerte sieht folgendes vor:

«Feste Uebernahme durch unsere Bank mit der im Anleihegeschäft üblichen Rücktrittsklausel von 10,000,000 Fr., 3% Kassenscheine des Staates auf 10 Jahre fest zu 100% + 0,60% eidg. Stempel. Eidg. Umsatzsteuer von $\frac{3}{10} \frac{0}{00}$ sowie Kosten des Titeldruckes zu Ihren Lasten, übrige Emissionskosten zu Lasten unserer Bank. Kommission auf der Festübernahme 1%, an Stelle der bei Anleiheübernahmen sonst üblichen $1\frac{1}{2}$ %. Gutschrift des Erlöses auf den Rechnungen der Kantonsbuchhalterei.»

Da der eidg. Stempel von 0,60% zu Lasten des Kunden geht (dieser also für den Titel 100.60 zahlen muss), erhält der Staat 99% (100 minus 1% Kommission), wobei er überdies noch 3000 Fr. für die eidg. Umsatzsteuer ($\frac{3}{10} \frac{0}{00}$) zu bezahlen hat.

Die Kantonalbank erklärt sich ferner bereit, nach erfolgter Placierung der festübernommenen 10,000,000 Fr., ohne Festübernahme für Rechnung

des Staates vermittlungsweise weitere Kassenscheine des Staates bis zu 9,000,000 Fr. auf 10 Jahre fest zu maximal 3 % zu placieren, wobei verstanden ist, dass für diesen weitem Betrag im vollen Umfang oder eventuell teilweise ein niedrigerer Zinssatz als 3 % gewählt werden könnte. Für diese Vermittlungsoperation ohne Festübernahme wird die Bank keine Kommission berechnen. Zu Lasten des Staates würden einzig fallen die Spesen des Druckes und der Lieferung der Titel. Auch hier geht der eidg. Stempel von 0,60 % zu Lasten des Kunden.

Die Bank wird die Titel ihrer Kundschaft anbieten.

Sobald der Grosse Rat den Regierungsrat ermächtigt hat, bis zu 19,000,000 Fr. Kassenscheine zu maximal 3 % für den Staat zu emittieren, wird

der Regierungsrat die Offerte der Kantonalbank annehmen und zwar sowohl für die festübernommenen 10,000,000 Fr. zu 3 % zu den erwähnten Vertragsbedingungen als auch im Umfange von 9,000,000 Fr. für die nicht festübernommene Quote.

Da der Staat im Herbst 1938 eine neue grössere Konversionsoperation vornehmen wird, so wird sich dann Gelegenheit bieten, über die Durchführung des 10,000,000 Fr. übersteigenden Kassenscheinbetrages Bericht zu erstatten.

III.

Nach diesen Ausführungen unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, für den Staat Bern bis zu 19,000,000 Fr. Kassenscheine zu maximal 3 % mit einer Laufzeit von 10 Jahren zu emittieren.

Die dem Staat Bern aus der Emission zufließenden Beträge sind zur Rückzahlung der laufenden Schulden zu verwenden.

Bern, den 24. Januar 1938.

Der Finanzdirektor:

Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 25. Januar 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 25. November 1937.

**Anträge des Regierungsrates und der
Kommission für die zweite Beratung**

vom 5./6. Januar und 21. Januar 1938.

Gesetz

über

**das Gastwirtschaftsgewerbe
und den Handel mit geistigen Getränken.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 81 der Staatsverfassung, in
Vollziehung der Art. 31 ff. der Bundesverfassung;
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I. TITEL.****Das Gastwirtschaftsgewerbe.****1. Abschnitt.****Die Gastwirtschaftsbetriebe.**

Art. 1. Wer gewerbmässig Dritte beherbergt, ihnen Speise oder Trank zum Genuss an Ort und Stelle abgibt oder hierfür Platz gewährt, führt einen Gastwirtschaftsbetrieb und fällt unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

*I. Geltungsbereich.***Absatz 2:**

Nicht unter das Gesetz fallen Krankenhäuser und Heilstätten, die vorwiegend Kranke zu ärztlicher Behandlung aufnehmen, sowie Armen- und ähnliche Anstalten und Kinderheime.

Art. 2. Wer einen Gastwirtschaftsbetrieb führt, bedarf eines Patentes oder einer Bewilligung.

Patent und Bewilligung.

Patente und Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe begründen für den Inhaber nur die in der Patent- oder Bewilligungsurkunde vermerkten persönlichen Rechte und Pflichten und geben weder ihm noch dem Gebäudeeigentümer oder andern Beteiligten irgendwelche dingliche Ansprüche.

Der Handel mit Patenten oder Bewilligungen ist untersagt.

Art. 3. Die patentpflichtigen Gastwirtschaftsbetriebe werden eingeteilt in:

II. Gastwirtschaftsbetriebe mit Patent.

1. Gasthöfe;
2. Wirtschaften;
3. Pensionen und Hotels garnis;
4. Volksküchen;

5. Kostgebereien;
6. Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften;
7. Liqueurstuben und selbständige Bars;
8. alkoholfreie Betriebe.

1. *Gasthöfe* sind Unternehmungen, die Gäste beherbergen und an jedermann Speise und Trank zum Genuss an Ort und Stelle abgeben.

2. *Wirtschaften* sind Unternehmungen, die Speise und Trank zum Genuss an Ort und Stelle abgeben.

3. *Pensionen und Hotels garnis* sind Unternehmungen, die Gäste beherbergen und nur diesen und ihren Angehörigen Speise und Trank verabfolgen.

4. *Volksküchen* sind gemeinnützige Unternehmungen, die einem durch Statuten bestimmten Kreis von Gästen Speise und alkoholfreie Getränke beliebig, Wein, Bier oder Obstwein nur zu Mahlzeiten, gebranntes Wasser aber überhaupt nicht abgeben.

5. *Kostgebereien* sind Verpflegungsstätten, die nach Vereinbarung regelmässigen Tischgängern die üblichen Mahlzeiten samt Getränken verabreichen. Kostgebereien, in denen regelmässig nicht mehr als sechs Gäste verpflegt werden, sind nicht patentpflichtig; doch ist eine weitergehende Bewirtung auch ihnen untersagt.

6. *Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften* sind nicht öffentliche, für Dritte nicht erkennbare Einrichtungen zur Abgabe von Speise und Trank an Mitglieder einer bestimmten Gesellschaft und einzelner in Begleitung von Mitgliedern eingeführter Gäste. Das Patent setzt die Art der zulässigen Bewirtung fest und wird nur einem verantwortlichen Geschäftsführer erteilt.

7. *Liqueurstuben und selbständige Bars* sind Unternehmungen, die Speise und Trank zum Genuss an Ort und Stelle verabfolgen, von geistigen Getränken aber nur echte Trinkbranntweine, Liqueure, Bitter und Süssweine im Sinne der eidgenössischen Lebensmittelverordnung.

8. *Alkoholfreie Betriebe* sind Unternehmungen, die Speise und ausschliesslich alkoholfreie Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgeben.

Mit ihnen kann das Recht verbunden werden auf:

- a) Beherbergung von Gästen in Zimmern;
- b) Beherbergung von Gästen, insbesondere Jugendlichen, auf Massenlagern.

Gasthöfe und Wirtschaften sind gehalten, natürliche alkoholfreie Getränke, wie Milch und Süssmost, zu führen.

Nicht unter das Gesetz fallen Krankenhäuser und Heilstätten, die vorwiegend Kranke zu ärztlicher Behandlung aufnehmen, sowie Armen- und ähnliche Anstalten und Kinderheime.

Die Direktion des Innern bezeichnet das einem Gastwirtschaftsbetrieb entsprechende Patent.

Zweitletztes Alinea streichen.

III. *Gastwirtschaftsbetriebe* Art. 4. Bewilligungspflichtige Gastwirtschaftsbetriebe sind:

mit
Bewilligung.

1. Festwirtschaften;
2. Gastwirtschaftsbetriebe auf Sportplätzen;
3. Bauplatzwirtschaften;
4. Zimmervermieten gegen Entgelt;
5. Zimmermieten durch Gastwirtschaftsbetriebe.

4. Gewerbmässiges Zimmervermieten;

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

1. *Festwirtschaften* sind Verpflegungsstätten, die nur auf kurze Dauer für die Besucher einer bestimmten öffentlichen, festlichen, sportlichen oder militärischen Veranstaltung und dergleichen eröffnet werden.

Bei festlichen Anlässen können die ortsansässigen Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben ausnahmsweise vom Regierungsstatthalter ermächtigt werden, Gäste ausserhalb der im Patent vermerkten Räume zu bewirten. Wirten auf Drittmannsboden ist gebührenpflichtig.

2. *Gastwirtschaftsbetriebe auf Sportplätzen* sind Verpflegungsstätten, die regelmässig während sportlichen Veranstaltungen an Besucher Speise und Trank abgeben.

3. *Bauplatzwirtschaften* sind vorübergehende Verpflegungsgelegenheiten für Arbeiter einer bestimmten Baustelle.

Bauplatzwirtschaften werden nur bewilligt, wenn Bezüge aus Wirtschaften den Gang der Arbeit unverhältnismässig erschweren oder den Beteiligten nicht zugemutet werden können.

In Bauplatzwirtschaften dürfen beliebig kalte und warme Speisen, geistige Getränke dagegen nur zu den üblichen Mahlzeiten und gebranntes Wasser überhaupt nicht abgegeben werden.

4. *Das gewerbmässige Zimmervermieten* auf kürzere Zeit als sieben Tage gilt als Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes.

5. *Das Zimmermieten durch Gastwirtschaftsbetriebe* bedarf für den Inhaber des Gastwirtschaftsbetriebes einer besondern Bewilligung.

Die Bewilligungen nach Ziffer 1—3 werden nur Patentinhabern, und zwar in der Regel ortsansässigen, erteilt, mit der Verpflichtung, natürliche alkoholfreie Getränke wie Milch und Süssmost zu führen.

Art. 5. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren für die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen.

Er kann Betriebsarten, die im Gesetz nicht umschrieben sind, jederzeit nach Anhörung des Ausschusses der Bewilligungspflicht und angemessenen Gebühren unterwerfen.

Art. 6. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit können Patente und Bewilligungen zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes verweigert werden. Patente und Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe mit Ausschank geistiger Getränke dürfen nur erteilt, ausgedehnt, erneuert und übertragen werden, wenn sie einem Bedürfnis entsprechen und das öffentliche Wohl nicht gefährden.

Für die Beurteilung der Bedürfnisfrage fallen namentlich die Bevölkerungszahl, die örtlichen Verhältnisse sowie die Interessen des Markt- und Reiseverkehrs eines Gemeinwesens oder einer ganzen Landesgegend in Betracht. Ein Bedürfnis darf nur angenommen werden, wenn es einwandfrei nachgewiesen wird. Häufiger Patentwechsel kann als Beweis für mangelndes Bedürfnis ausgelegt werden.

Das Bedürfnis ist in der Regel bei der Neuerrichtung von Wirtschaften zu verneinen, wenn in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern auf 300 Einwohner, in Gemeinden bis zu 6000 Einwohnern auf 400 Einwohner und in grösseren Gemeinden auf 500 Ein-

Ziffer 5 fällt weg.

... werden in der Regel nur ortsansässigen Patentinhabern erteilt, mit ...

... regelt in einer Verordnung ...

Erteilung und Entzug der Bewilligungen; andere Betriebsarten.

IV. Öffentliche Ordnung; Bedürfnisfrage.

wohner ein Betrieb gleicher oder ähnlicher Art fällt. Aus einer vorübergehenden oder dauernden Verbesserung der Verhältniszahl entsteht kein Anspruch auf Bewilligung weiterer Patente.

*V. Gebäude
und Ein-
richtungen.*

Art. 7. Gastwirtschaftsbetriebe dürfen nur in gesunder Lage, an leicht und gefahrlos zugänglicher Stelle, nicht aber so nahe an Kirchen, Schulen, Krankenanstalten oder andern öffentlichen Gebäuden eingerichtet werden, dass sie diese stören.

Die Gebäude für Gastwirtschaftsbetriebe müssen in Bauweise und Einrichtungen mindestens den ortsüblichen Anforderungen entsprechen. Auf den Schutz von landschaftlichen Schönheiten oder Baudenkmalern ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Gebäude und weitere Anlagen von Gastwirtschaftsbetrieben sind so einzurichten, dass die Nachbarschaft gegen lästigen Lärm geschützt ist.

Räume.

Art. 8. Die Ausschankräume sollen in der Regel im Erdgeschoss, jedenfalls nicht höher als im ersten Stockwerk und nur ausnahmsweise, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, in Kellerräumen liegen und von der Strasse her unmittelbar zugänglich sein. Sie sind hell, sauber und mit guter Lüftung auszustatten. Ihre Höhe soll, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, wenigstens 3 Meter in städtischen und 2,5 Meter in ländlichen Verhältnissen betragen. Für aussergewöhnlich grosse Gastwirtschaftsräume, namentlich für Tanz- und Theatersäle kann die Direktion des Innern weitergehende Bedingungen aufstellen. Die Nebenräume, inbegriffen die Schlaf- und Aufenthaltskammern der Angestellten, die sanitären Anlagen sowie die Einrichtungen für die Aufbewahrung, Kühlung und Abgabe von Speise und Trank, sollen den gesundheitlichen und sittlichen Anforderungen entsprechen.

Hausbewohnern, die nicht im Gastwirtschaftsbetrieb tätig sind, soll ein getrennter Wohnungszugang zur Verfügung stehen.

*Neu- und
Umbauten.*

Art. 9. Vorhaben für Neu- und wesentliche Umbauten von Gastwirtschaftsbetrieben sind vor Baubeginn öffentlich bekannt zu machen und während zwei Wochen zu jedermanns Einsicht bei der zuständigen Gemeindestelle aufzulegen. Während der Planauflage kann jedermann, der ein Interesse hat, schriftlich Einspruch erheben.

Die Direktion des Innern entscheidet nach Stellungnahme der Gemeinde- und Bezirksbehörden gewerbepolizeilich über das Bauvorhaben; sie kann in Wahrung allgemeiner Interessen Abänderungen verlangen oder an die Ausführung der Bauten gewisse Bedingungen wie Einrichten und Erhalten von genügenden Parkgelegenheiten, Stallungen und dergleichen stellen.

Die Bewilligung zu einem Neubau schliesst die grundsätzliche Zusicherung der spätern Erteilung des Gastwirtschaftspatentes in sich. Art. 6 findet sinngemässe Anwendung.

Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Baupolizei bleiben vorbehalten.

*Bau-
verfügungen.*

Art. 10. Genügen die Gebäude oder Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben den gesundheitlichen oder gewerblichen Anforderungen nicht, oder wird

nicht nach den genehmigten Plänen gebaut, so kann die Direktion des Innern jederzeit die Ausführung der nötigen Verbesserungen verlangen und hierfür eine angemessene Frist setzen. Dabei dürfen, wie bei Umbauten oder Erweiterungen, besondere Bedingungen gestellt werden.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

2. Abschnitt.

Der Patentinhaber.

Art. 11. Wer einen Gastwirtschaftsbetrieb führen will, muss mündig und handlungsfähig sein, im Kanton Bern polizeilichen und zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder erwerben, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und sich ausweisen, dass er und seine Hausgenossen gut beleumdet sind. Er muss für die gehörige Beaufsichtigung und die fachgemässe Führung des Gastwirtschaftsbetriebes in jeder Hinsicht volle Gewähr bieten.

I. Allgemeine Erfordernisse.

Art. 12. Ein Patent zur Führung eines unter Art. 3, Ziffer 1—8 erwähnten Gastwirtschaftsbetriebes wird nur erteilt, wenn der Bewerber einen Fähigkeitsausweis für die Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes dieser Art besitzt.

II. Fähigkeitsausweis.

Vom Fähigkeitsausweis ist befreit:

1. wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes seit einem Jahr einen Gastwirtschaftsbetrieb im Kanton Bern führt und diesen oder einen gleichartigen Betrieb weiterführt;
2. die Witwe eines Patentinhabers, wenn sie im Gastwirtschaftsbetrieb tätig war und diesen oder einen gleichartigen Betrieb geordnet weiterführt.

Vom Erwerb des Fähigkeitsausweises ist befreit:

Art. 13. Einen Fähigkeitsausweis erwirbt, wer sich vor einer staatlichen Prüfungsbehörde über genügende Kenntnisse für die Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes bestimmter Art ausweist.

Erwerb.

Ueber die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen, die in andern Kantonen oder im Ausland erworben werden, entscheidet die Direktion des Innern nach Anhörung des kantonalen Fachausschusses.

Art. 14. Die Prüfungen zum Erwerb der Fähigkeitsausweise unterstehen der Aufsicht der Direktion des Innern, die, wenn nötig, in Verbindung mit den Berufsverbänden besondere Kurse zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse veranstaltet.

Prüfungen; Kurse.

Ueber die Anforderungen zum Erwerb der einzelnen Fähigkeitsausweise sowie die Zulassungsbedingungen und Kostenverteilung bei Kursen und Prüfungen erlässt die Direktion des Innern, nach Anhörung des kantonalen Fachausschusses, die näheren Bestimmungen.

Art. 15. Von der Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes sind, besondere Verhältnisse vorbehalten, ausgeschlossen:

III. Ausschluss.

1. alle hauptamtlich besoldeten und pensionierten Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,

- sowie deren Anstalten, ihre Ehefrauen und die mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen;
2. alle Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten und ihre im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten;
 3. die Ehefrauen und Familienangehörigen von Männern, die der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt sind, wenn sie im gleichen Haushalt leben.

*IV. Rechte
und Pflichten
des Patent-
inhabers.
Persönliche
Führung.*

Art. 16. Der Patentinhaber hat seinen Gastwirtschaftsbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des ihm erteilten Patentbesitzes unter eigener Verantwortung einwandfrei zu führen.

Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor, fällt der Patentinhaber in Konkurs oder stirbt er, so kann die Direktion des Innern die Führung des Gastwirtschaftsbetriebes durch einen verantwortlichen Vertreter gestatten. Dieser hat die Erfordernisse zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes zu erfüllen wie ein Patentinhaber.

Juristische Personen oder Handelsgesellschaften haben ihre Gastwirtschaftsbetriebe durch einen persönlich verantwortlichen Patentinhaber führen zu lassen.

Die Verleihung mehrerer Jahrespatente an den nämlichen Patentinhaber ist unzulässig.

*Name und
Schild.*

Art. 17. Der Patentinhaber ist berechtigt, dem Gastwirtschaftsbetrieb einen eigenen Namen zu geben und ein entsprechendes Schild zu führen. Namen und Art des Gastwirtschaftsbetriebes sind von aussen deutlich kenntlich zu machen. Sie dürfen nicht irreführend sein.

Gleichlautende oder leicht zu verwechselnde Bezeichnungen für Gastwirtschaftsbetriebe sind in der nämlichen Ortschaft oder in Ortschaften, die zusammen ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet bilden, nicht zu bewilligen.

Hausrecht.

Art. 18. Der Patentinhaber wahrt sein Hausrecht selbst und sorgt für Ruhe und Ordnung. Es stehen ihm im Gastwirtschaftsbetrieb gegenüber jedermann die gleichen Befugnisse zu wie einem Familienhaupt. Als Hüter des Hausrechts soll er in der Regel im Wirtschaftsgebäude wohnen und namentlich zur Nachtzeit leicht erreichbar sein.

Alle Gäste haben die Weisungen, welche ein Patentinhaber in Ausübung seines Hausrechts und zur Wahrung von Ruhe und Ordnung trifft, zu befolgen.

*Administra-
tive
Verantwort-
lichkeit.*

Art. 19. Jeder Patentinhaber ist in Ausübung seines Berufes für seine eigenen und die Handlungen seiner Familien- und Hausgenossen sowie seiner Angestellten persönlich verantwortlich.

*Forderungen
für
Wirtszeche.*

Art. 20. Forderungen für Wirtszeche sind klagbar, wenn der Patentinhaber nicht übermässig bewirtet oder Trinkforderungen anstehen lässt.

Art. 20. Forderungen für Wirtszechen sind klagbar; wenn jedoch der Patentinhaber übermässig bewirtet oder Trinkforderungen anstehen lässt, sind sie nicht klagbar.

3. Abschnitt.

Anträge des Regierungsrates und der
Kommission.

Die Angestellten.

Art. 21. Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Arbeitnehmer, die in Gastwirtschaftsbetrieben ständig oder vorübergehend beschäftigt sind, mit Ausnahme der zur Familiengemeinschaft gehörenden Familienmitglieder des Patentinhabers und der Personen, die vorwiegend häusliche oder landwirtschaftliche Dienste verrichten.

Angestellte.

Minderjährige unter 18 Jahren dürfen in Gastwirtschaftsbetrieben für die Bedienung der Gäste nicht verwendet werden. Ausgenommen sind die zur berufsmässigen Ausbildung eingestellten Lehrlinge und Lehrtöchter.

Art. 22. Für das Dienstverhältnis zwischen Patentinhaber und Angestellten gelten, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts über den Dienstvertrag (Art. 319 ff.).

Dienstverhältnis.

Abgesehen von kurzfristigen Anstellungen für Aushilfsarbeiten ist bei jedem Dienstverhältnis ein angemessener Barlohn zu entrichten. Bedienungsgelder sind ausschliessliches Eigentum der trinkgeldberechtigten Angestellten. Findet eine Ablösung dieser Gelder statt, so sorgt der Patentträger für eine gerechte, regelmässige und vollständige Auszahlung an die Angestellten. Die Erhebung von Abgaben aus dem Arbeits- und Trinkgeldeinkommen der Bediensteten zugunsten des Betriebes ist verboten.

Die Angestellten sind auf Kosten des Betriebes gegen Betriebsunfall zu versichern.

Den Angestellten, mit Ausnahme derjenigen in Barbetrieben, ist eine finanzielle Beteiligung am Umsatz von geistigen Getränken und das Ermuntern der Gäste zum Trinken verboten. Für Widerhandlungen ist der Patentinhaber oder sein Stellvertreter mitverantwortlich.

Den Angestellten ist verboten, Gäste zum Trinken zu ermuntern. Verboten ist ihnen ferner, mit Ausnahme des Personals in Barbetrieben, eine finanzielle Beteiligung am Umsatz mit geistigen Getränken. Für ...

Die Direktion des Innern stellt nach Anhörung des kantonalen Fachausschusses und der beteiligten Berufsverbände für das Dienstverhältnis im Gastwirtschaftsgewerbe einen Normalarbeitsvertrag auf.

Art. 23. Eine gesundheitsgefährdende Anstrengung der Angestellten ist untersagt.

Fürsorge;
Ruhezeit.

Die Angestellten haben Anspruch auf eine ununterbrochene Nachtruhe von wenigstens 8 Stunden.

Bei besondern Anlässen, aber nicht mehr als zweimal in der Woche, darf die Nachtruhe um höchstens zwei Stunden eingeschränkt werden, doch ist sie innert 14 Tagen durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit auszugleichen.

Die in den Gastwirtschaftsbetrieben verköstigten Angestellten haben Anspruch auf eine gesunde, ausreichende Verpflegung. Während der Freizeit und der Zeit blosser Dienstbereitschaft soll den Angestellten ein wohnlicher, heizbarer Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen.

Für die wöchentliche Ruhezeit in den Gastwirtschaftsbetrieben gelten die einschlägigen Bundesbestimmungen.

Jeder Angestellte hat nach Ablauf des ersten Dienstjahres Anspruch auf eine Woche, nach den folgenden Dienstjahren auf zwei Wochen bezahlte Ferien. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Betriebe, die jährlich nur ein- oder zweimal zu bestimmten Jahreszeiten geöffnet sind.

4. Abschnitt.

Das Gastwirtschaftspatent.

Patentgesuch. *Art. 24.* Wer ein Gastwirtschaftspatent erwerben will, hat mindestens 1 Monat vor Eröffnung oder Uebernahme des Geschäftes beim Einwohnergemeinderat am Orte der Betriebsführung ein Gesuch einzureichen.

Das Gesuch hat insbesondere zu enthalten:

1. Art und Namen des Gastwirtschaftsbetriebes sowie die vollständige Aufzählung aller Räume, Plätze und Einrichtungen, für die das Patent ausgestellt werden soll;
2. die Einwilligung des Hauseigentümers zur Patenterteilung, sofern der Patentbewerber nicht Eigentümer des Gastwirtschaftsbetriebes ist; bei einer Patentübertragung überdies das Patent mit dem Nachweis über die Vertragsauflösung mit dem bisherigen Patentinhaber;
3. Angaben über Kaufpreis oder Zins für den Gastwirtschaftsbetrieb und für damit zusammenhängende Kauf-, Pacht- und Mietobjekte sowie über allfällige Vorkaufsrechte;
4. Angaben über Alter, Zivilstand und Familienverhältnisse, Aufenthalt während der letzten 5 Jahre und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers sowie die Ausweise über die persönlichen Erfordernisse zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes im Sinne der Art. 11 und 12 hiavor.

Wissentlich unrichtige Angaben des Patentbewerbers können Verweigerung des Patentbesitzes zur Folge haben.

Die Direktion des Innern schreibt für die Abfassung der Patentgesuche eine einheitliche Form vor.

Vorinstanzliche Prüfung. *Art. 25.* Der Einwohnergemeinderat unterzieht das Gesuch einer genauen Prüfung. Er erkundigt sich über den Patentbewerber und dessen Hausgenossen, schlägt die Patentgebühr vor und leitet die Gesuchsakten mit seinem begründeten Antrag unverzüglich an den Regierungstatthalter weiter. Dieser prüft das Gesuch selbständig und ohne an die Anträge der Gemeindebehörde gebunden zu sein. Erscheinen ihm die eingezogenen Erkundigungen nicht als ausreichend, so weist er die Akten zur Ergänzung an den Gemeinderat zurück oder veranlasst selbst weitere Erhebungen.

Beantragt die Gemeindebehörde Abweisung, so gibt der Regierungstatthalter dem Gesuchsteller Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Nach abgeschlossener Untersuchung übermittelt der Regierungstatthalter sämtliche Akten mit seinem begründeten Antrag der Direktion des Innern.

Entscheid der Direktion des Innern. *Art. 26.* Die Direktion des Innern ergänzt soweit nötig die Untersuchung und entscheidet über die Erteilung des Patentbesitzes sowie über die Höhe der

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

Patentgebühr. Sie erteilt ein Patent nur, wenn Bewerber und Gastwirtschaftsbetrieb die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen.

In Zweifelsfällen kann die Direktion des Innern das Patent nur auf Zusehen hin und unter Ansetzung einer Bewährungsfrist erteilen.

Der Entscheid der Direktion des Innern ist den Beteiligten (Gesuchsteller, Hauseigentümer) sowie der Gemeindebehörde durch den Regierungsstatthalter zu eröffnen.

Art. 27. Das hiervor geregelte Verfahren gilt auch für die Uebertragung der Patente während der Patentdauer auf einen andern Inhaber sowie für die Gesamterneuerung der Patente. Patentübertragung;
Patent-erneuerung.

Die Direktion des Innern bestimmt jeweilen für die Einreichung der Erneuerungsgesuche eine Frist; sie kann die Gesuche gesamthaft oder für einzelne Bezirke dem kantonalen Fachausschuss zur Begutachtung zustellen.

... zur Begutachtung unterbreiten.

Art. 28. Die Patente werden auf die Dauer von 4 Jahren als Jahrespatente für ganzjährige oder als Saisonpatente für nur bestimmte Zeit im Jahr geöffnete Betriebe ausgestellt. Ausstellung;
Dauer.

Während der allgemeinen Gültigkeitsdauer wird ein Patent nur bis zu deren Ablauf erteilt.

Art. 29. Von Gesetzes wegen erlischt ein Patent: Erlöschen.

1. wenn nicht innert der von der Direktion des Innern bestimmten Frist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein neues Patentgesuch eingereicht worden ist;
2. wenn der Patentinhaber trotz Mahnung die ihm auferlegten Patentgebühren nicht bezahlt;
3. wenn dem Patentinhaber infolge zivilrechtlicher Verhältnisse die Gewalt über den Gastwirtschaftsbetrieb nicht mehr zukommt;
4. wenn ein Gastwirtschaftsbetrieb innert Jahresfrist seit der Ausstellung des Patentbeschlusses nicht eröffnet wird;
5. wenn ein Gastwirtschaftsbetrieb durch höhere Gewalt oder andere Ereignisse wie Brandfall, Abbruch und dergleichen unbenutzbar geworden ist und während zwei Jahren in diesem Zustand verbleibt.

Das Erlöschen eines Patentbeschlusses ist von der Direktion des Innern anzumerken und den Beteiligten zu eröffnen. Der Regierungsstatthalter hat den Gastwirtschaftsbetrieb zu schliessen.

... den Gastwirtschaftsbetrieb schliessen zu lassen.

Art. 30. Die Direktion des Innern entzieht ein Patent: Entzug.

1. wenn öffentliche Ordnung und Sittlichkeit es erfordern;
2. wenn der Patentinhaber die persönlichen Erfordernisse zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes nicht mehr erfüllt;
3. wenn er wiederholt die Bestimmungen des Patentbeschlusses verletzt, wiederholt wegen Widerhandlungen gegen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe bestraft worden ist oder wiederholt die Regeln eines loyalen Geschäftsgebarens übertritt;
4. wenn er ohne vorherige Bewilligung wesentliche bauliche Veränderungen an den im Pa-

... eines lautereren Geschäftsgebarens oder lautereren Wettbewerbes übertritt;

tent vermerkten Räumen oder Einrichtungen vornimmt oder die von der zuständigen Behörde angeordneten Verbesserungen trotz Mahnung nicht ausführt;

5. wenn er zur Abhaltung eines Zweikampfes auf Waffen Platz gegeben hat.

Ein Patent soll nur nach eingehender Untersuchung und Vernehmung des Patentinhabers entzogen werden. Die Direktion des Innern hat bei Entzug eines Gastwirtschaftspatentes die nötigen Anordnungen für Schliessung oder veränderte Weiterführung des Gastwirtschaftsbetriebes zu treffen. Der Entzug ist den Beteiligten zu eröffnen.

Bedingter Entzug.

Art. 31. Besteht begründete Aussicht auf rasche und durchgreifende Besserung der Verhältnisse, oder weist das Verhalten des Patentinhabers noch nicht die für den gänzlichen Entzug vorgesehenen Merkmale wiederholten Vergehens oder schweren Verschuldens auf, so kann das Patent unter Ansetzung einer Bewährungsfrist bedingt entzogen werden. Eine solche Verfügung ist den Beteiligten zu eröffnen.

Kosten des Verfahrens.

Art. 32. Die Patentgesuche sowie alle Eingaben in vorstehend geregelter Verfahren sind stempelpflichtig. Die Kosten für Erteilung, Erneuerung und Uebertragung eines Patentes trägt der Gesuchsteller, für Erlöschen und Entzug eines Gastwirtschaftspatentes der bisherige Inhaber.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

Ziffer 5 fällt weg.

... Untersuchung, nachdem die Beteiligten und die Vorinstanzen angehört worden sind, entzogen werden. ...

... oder rechtfertigt das Verhalten des Patentinhabers noch nicht den endgültigen Entzug, so ...

Art. 32. Alle Eingaben ...

... für dessen Erlöschen und Entzug der bisherige Inhaber.

5. Abschnitt.

Die Gebühren.

I. Jährliche Patentgebühr.

Art. 33. Für Gastwirtschaftspatente sind folgende jährliche Gebühren zu entrichten: Fr.

- | | |
|--|----------|
| 1. Gasthöfe (Art. 3, Ziff. 1) | 200—3000 |
| 2. Wirtschaften (Art. 3, Ziff. 2) | 200—3000 |
| 3. Pensionen und Hotels garnis (Art. 3, Ziff. 3) | 100—2000 |
| 4. Volksküchen (Art. 3, Ziff. 4) | 50— 500 |
| 5. Kostgebereien (Art. 3, Ziff. 5) | 20— 500 |
| 6. Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften (Art. 3, Ziffer 6) | 100— 500 |
| 7. Liqueurstuben und selbständige Bars (Art. 3, Ziff. 7) | 100—1000 |
| 8. Alkoholfreie Betriebe (Art. 3, Ziffer 8) | 20—1000 |

Für Saisonpatente können die jährlichen Patentgebühren höchstens bis auf die Hälfte ermässigt werden.

Die Höhe der einzelnen Gebühren innerhalb des gesetzlichen Rahmens richtet sich vor allem nach der örtlichen Lage, der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung eines Betriebes.

Neues Alinea:

Vor Erhöhung der Patentgebühren ist der Fachausschuss anzuhören.

Erhöhung; Ermässigung; Rück-erstattung.

Art. 34. Während der Gültigkeitsdauer der Patente kann die Direktion des Innern die Patentgebühr bei baulichen Erweiterungen erhöhen; sie kann die Gebühr aber auch ermässigen, insbesondere wenn:

1. ein nicht alkoholfreier Gastwirtschaftsbetrieb auf die Abgabe gebrannter Wasser verzichtet;

Ziffer 1 fällt weg.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

Wird Ziffer 1.

2. dem Inhaber eines Patentbesitzes im öffentlichen Interesse vermehrte Leistungen wie die Verpflichtung zur Aufnahme von unterkunftsuchenden Gästen, zum Unterhalt von alpinen oder andern Rettungseinrichtungen, zum Bau von Stallungen und dergleichen auferlegt werden;
3. ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.

Wird Ziffer 2.

Bei Erlöschen oder Entzug eines Patentbesitzes wird die Gebühr marchzählig zurückerstattet, sofern nicht ein erhebliches Verschulden des Patentbesitzers vorliegt.

Diese Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung auf die Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe.

Art. 35. Die Patentgebühren für Jahresbetriebe sind für das folgende Halbjahr, diejenigen für Saisonbetriebe für die ganze Saison vor dem 20. Dezember und 20. Juni an die Amtsschaffnerei zu entrichten.

Bezug.

Für die im Laufe eines Jahres eröffneten Gastwirtschaftsbetriebe wird die erste Patentgebühr nach Monaten berechnet.

Art. 36. Für Gastwirtschaftsbewilligungen sind folgende Gebühren zu entrichten: *II. Bewilligungsgebühr.*

- | | Fr. |
|---|---------|
| 1. Bewilligung von Festwirtschaften (Art. 4, Ziff. 1): | |
| a) mit Alkoholausschank . . . | 20—1000 |
| b) ohne Alkoholausschank . . . | 2— 50 |
| 2. Wirten auf Drittmannsboden (Art. 4, Ziff. 1, Abs. 2) . . . | 10— 100 |
| 3. Gastwirtschaftsbetriebe auf Sportplätzen (Art. 4, Ziff. 2): | |
| a) mit Alkoholausschank . . . | 20— 200 |
| b) ohne Alkoholausschank . . . | 2— 50 |
| 4. Führung von Bauplatzwirtschaften (Art. 4, Ziff. 3) . . . | 50— 200 |
| 5. Gewerbmässiges Zimmervermieten (Art. 4, Ziff. 4) . . . | 20— 200 |
| 6. Zimmermieten durch Gastwirtschaftsbetriebe (Art. 4, Ziff. 5) | 20— 200 |
| 7. Andere Betriebsarten Art. 5, Abs. 2) | 10— 500 |

1. Festwirtschaften (Art. 4, Ziff. 1) für die Dauer der Veranstaltung:

(Art. 4, Ziff. 1, Abs. 2) für den betreffenden Anlass . 10— 100

- ... jährlich 20— 200
- ... jährlich 2— 50

4. Bauplatzwirtschaften (Art. 4, Ziff. 3) jährlich 50— 200

- ... jährlich 20— 200
- ... jährlich 20— 200

Die Gebühren sind bei der Erteilung der Bewilligung zum voraus zu entrichten.

Art. 37. Aus je einem Zwanzigstel des jährlichen Ertrages der Patentgebühren wird ein Zweckvermögen von höchstens einer Million Franken gebildet, das sowohl für die allgemeine Förderung des Gastwirtschaftsgewerbes als auch in besonderen Fällen für die Stilllegung lebensschwacher Betriebe mit Alkoholausschank Verwendung finden kann.

III. Zweckvermögen.

Ueber die Verwendung von Unterstützungen bis zu 2000 Fr. entscheidet die Direktion des Innern, über höhere Zuwendungen der Regierungsrat.

Die nähern Vorschriften über Bildung, Verwaltung dieses Zweckvermögens werden durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.

... Bildung und Verwaltung dieses Zweckvermögens werden in einer Verordnung ...

Art. 38. Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patent-

Anteil der Gemeinden.

gebühren ist ein Zehntel den Einwohnergemeinden für Schul- oder Armenzwecke abzugeben.

Der Regierungsrat bestimmt die Zuweisungen an die einzelnen Gemeinden nach der Grösse ihrer Wohnbevölkerung, wie sie sich aus der letzten Volkszählung ergibt.

II. TITEL.

Die Wirtschaftspolizei.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Aufsicht.

Art. 39. Die Wirtschaftspolizei wird unter der Aufsicht des Regierungstatthalters und der Oberaufsicht der kantonalen Polizeidirektion durch die Organe der Kantons- und Ortspolizei ausgeübt. Diese sind in Ausübung ihres Amtes befugt, einen Gastwirtschaftsbetrieb jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten.

Bei Ruhestörungen kann der Regierungstatthalter den Gastwirtschaftsbetrieb vorübergehend schliessen lassen.

Er ordnet die sofortige Schliessung an, wenn ein patent- oder bewilligungspflichtiger Betrieb ohne Patent oder Bewilligung eröffnet oder betrieben wird.

Aufnahme von Gästen.

Art. 40. Der Inhaber des Gastwirtschaftsbetriebes ist verpflichtet, Gäste gegen die keine Abweisungsgründe vorliegen, aufzunehmen und gemäss seiner Berechtigung gegen Bezahlung zu bewirten.

Er hat Gäste zurückzuweisen oder nachträglich wegzuweisen, die Aergernis erregen, zu unsittlichen oder verbotenen Zwecken Einlass begehren, sich dem übermässigen Alkoholgenuß oder verbotenen Spielen hingeben.

Verdächtige Gäste soll er sogleich nach ihrer Ankunft der Polizeibehörde melden.

Personen, denen der Besuch der Gastwirtschaftsbetriebe gerichtlich oder administrativ verboten ist, soll die Aufnahme verweigert werden.

Bewirten von Kindern.

Art. 41. In den Gastwirtschaftsbetrieben sollen Kinder im schulpflichtigen Alter nicht aufgenommen werden, es sei denn, dass sie sich unter Aufsicht erwachsener Personen befinden oder sich im Auftrage ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter ausserhalb ihres ordentlichen Wohnortes aufhalten.

Mit geistigen Getränken dürfen schulpflichtige Kinder nur bewirtet werden, wenn der die Aufsicht führende erwachsene Begleiter es verlangt. Gebrannte Wasser dürfen ihnen überhaupt nicht abgegeben werden.

Schulpflichtige Kinder haben zu öffentlichen Tanzanlässen keinen Zutritt.

Auf Schulreisen und bei Schulfeiern dürfen den Kindern keine geistigen Getränke verabfolgt werden.

Verbotene Spiele und andere Veranstaltungen. Festtage.

Art. 42. Der Patentinhaber soll in seinem Betriebe keinerlei verbotene Spiele oder Wetten oder sonstige verbotene Veranstaltungen dulden.

An den hohen Festtagen (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag, Weihnacht, in katholischen Gegenden ausserdem Fronleichnamstag, Mariae Himmelfahrt und Allerheiligen) sowie am Palmsonntag, an

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

... Polizeidirektion von den Organen ...

Werden Ruhe und Ordnung in einem Gastwirtschaftsbetrieb gestört, so kann die Ortspolizeibehörde diesen vorübergehend schliessen lassen.

Der Regierungstatthalter ordnet die ...

Zweitletztes Alinea fällt weg.

Lärmende Spiele, gewerbmässige musikalische Darbietungen, Schaustellungen und Volksbelustigungen sind in oder bei den Gastwirtschaftsbetrieben verboten:

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

der Auffahrt, an Kommunionssonntagen in protestantischen Gegenden und an dem diesen Festtagen vorangehenden Tag, sind in oder bei den Gastwirtschaftsbetrieben lärmende Spiele, gewerbsmässige musikalische Darbietungen, Schaustellungen, Volksbelustigungen verboten.

an den hohen kirchlichen Festtagen (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag, Weihnacht, in katholischen Gegenden ausserdem Fronleichnam, Mariae Himmelfahrt und Allerheiligen), in protestantischen Gegenden an den übrigen Abendmahls-sonntagen, am Palmsonntag und an der Auffahrt;
an dem diesen Festtagen vorangehenden Tag;
in der Karwoche.

Art. 43. In Gastwirtschaftsbetrieben dürfen musikalische oder andere Vorführungen gegen Entgelt nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden. Werden sie öffentlich angekündigt, so ist der Name des Veranstalters anzugeben.

Aufführungen, Belustigungen.

Ausgenommen sind die Aufführungen und Darbietungen von Vereinen, Gesellschaften und Einzelpersonen, die ihre Veranstaltungen in eigens zu diesem Zwecke gemieteten Räumen abhalten.

Für alle andern, öffentlich bekanntgemachten Belustigungen, die nicht unter das Spielgesetz fallen, haben die Patentinhaber beim Regierungsstatthalter eine Bewilligung einzuholen.

Aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit kann der Regierungsstatthalter Vorführungen in Gastwirtschaftsbetrieben untersagen.

Die kantonale Polizeidirektion kann an Kursäle und andere in Gebieten des Fremdenverkehrs oder in Verkehrszentren gelegene Betriebe allgemeine Bewilligungen (sogenannte Kasinobewilligungen) erteilen und deren Bedingungen nach Anhörung der Ortspolizeibehörden und des Regierungsstatthalters festsetzen. Die Kasinobewilligungen treten an Stelle der von den Ortspolizeibehörden zu erteilenden Einzelbewilligungen und derjenigen über die Aufführungen und Schaustellungen umherziehender Personen in solchen Gastwirtschaftsbetrieben.

Art. 44. Musikaufführungen und Schauführungen gewerbsmässiger Künstler in Gastwirtschaftsbetrieben müssen um 23 Uhr beendet sein.

Schluss der Aufführungen.

um 22.30 Uhr beendet sein.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, diejenige Nachtstunde vorzuschreiben, nach welcher — besondere Bewilligung vorbehalten — Musikaufführungen oder geräuschvolle Spiele und Belustigungen nicht mehr stattfinden dürfen.

Art. 45. Die Patentinhaber von Gasthöfen und Wirtschaften, die das ganze Jahr geöffnet sind, haben das kantonale Amtsblatt zu halten und öffentlich aufzulegen.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die Direktion des Innern wird eine Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe jedem Betrieb zustellen, die auf Verlangen dem Gast zur Einsicht vorzulegen ist.

Art. 46. Die Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben mit Beherbergungsrecht sowie die Vermieter von Zimmern auf kürzere Zeit als sieben Tage haben ein Verzeichnis mit Angaben über Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Heimat, Wohn- oder Aufenthaltsort, Ort der Her- und Hinreise sowie Tag der Ankunft und Abreise der Beherbergten zu führen.

Verzeichnis der Beherbergten.

Für Reisegesellschaften genügt die Abgabe eines Teilnehmerverzeichnisses durch den verantwortlichen Reiseleiter.

Die Polizei kann jederzeit die Verzeichnisse einsehen. Auf Verlangen ist der Ortspolizeibehörde täglich ein Auszug aus dem Verzeichnis zuzustellen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

Preis-
verzeichnis. *Art. 47.* Die Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben haben ein Verzeichnis der von ihnen geforderten Preise für Speise und Trank und Unterkunft aufzulegen.

2. Abschnitt.

Oeffnungs- und Schliessungsstunde.

I. Oeffnungsstunde. *Art. 48.* Die Gastwirtschaftsbetriebe dürfen für die Bewirtung der Gäste von morgens 5 Uhr an geöffnet werden.

Wenn es das Bedürfnis erfordert, kann der Regierungstatthalter von Fall zu Fall ausnahmsweise eine frühere Oeffnungsstunde bewilligen.

II. Schliessungsstunde. *Art. 49.* Die Schliessungsstunde für Gastwirtschaftsbetriebe ist auf 23 Uhr, an Samstagen, sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen auf Mitternacht festgesetzt. Volksküchen und Kostgebereien schliessen um 21 Uhr.

Eine halbe Stunde nach Wirtschaftsschluss müssen die Gastwirtschaftsbetriebe von den Gästen geräumt sein.

Der Patentinhaber darf seinen Betrieb auch vor der gesetzlichen Schliessungsstunde schliessen.

... müssen die Gäste die Gastwirtschaftsbetriebe verlassen haben.

Gastwirtschaftsbetrieb mit Verkaufsladen. *Art. 50.* Wird in einem Gastwirtschaftsbetrieb ein Ladengeschäft geführt, so ist dieses nach den örtlichen Bestimmungen über den Ladenschluss zu schliessen. Bei Anständen kann die Direktion des Innern die Schliessung des Gastwirtschaftsbetriebes mit dem Ladengeschäft verfügen.

Ausnahmen. *Art. 51.* Gäste, die im Hause selbst beherbergt werden, dürfen auch nach der Schliessungsstunde bewirtet werden, ebenso geschlossene Gesellschaften bei Anlass von Familienfesten, wie Hochzeiten und Taufen. Solche Veranstaltungen hat der Inhaber des Gastwirtschaftsbetriebes der Ortspolizeibehörde rechtzeitig mitzuteilen.

Der Regierungsrat kann wegen besondern Verhältnissen für einzelne Gastwirtschaftsbetriebe, Orte oder Bezirke Ausnahmen von der Schliessungsstunde gestatten.

Ueberzeitbewilligungen. *Art. 52.* Auf begründetes Gesuch eines Patentinhabers kann der Regierungstatthalter für bestimmte Vereins- oder Gesellschaftsanlässe Ueberzeitbewilligungen erteilen. Darin sind der Anlass und der Kreis der berechtigten Personen sowie die Schliessungsstunde anzugeben.

... Regierungstatthalter Ueberzeitbewilligungen erteilen. ...

Der Patentinhaber ist dafür verantwortlich, dass nach der ordentlichen Schliessungsstunde keinen unbefugten Personen Einlass gewährt wird. Die öffentliche Bekanntmachung der Ueberzeitbewilligung ist nicht statthaft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Ueberzeitbewilligung ist nicht statthaft.

Wenn mit Ueberzeitbewilligungen Missbrauch getrieben wird, kann der Regierungstatthalter dem Patentinhaber und den Veranstaltern jede weitere

Bewilligung für die Dauer von sechs bis zwölf Monaten verweigern.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

Art. 53. In allen Gastwirtschaftsbetrieben ist die Abgabe gebrannter Wasser bis 9 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 11 Uhr vormittags verboten. Innerhalb dieser Zeit ist jedoch der Ausschank von echten Trinkbranntweinen als Zusatz zu warmen Getränken, wie Kaffee und Tee, gestattet.

III. Morgenschnapsverbot.

... Ausschank echter Trinkbranntweine im Sinne der eidg. Lebensmittelverordnung als Zusatz ...

Gegen Missbräuche trifft die Direktion des Innern die nötigen Verfügungen.

... Verfügungen. Die Strafbestimmungen in Art. 73 bleiben vorbehalten.

Vom Verbot sind Veranstaltungen ausgenommen, für die Ueberzeitbewilligungen erteilt worden sind.

Bei Ausstellungen, festlichen Veranstaltungen oder andern grössern Anlässen kann die kantonale Polizeidirektion Ausnahmen gestatten.

3. Abschnitt.

Wirtschaftspolizeigebühren.

Art. 54. Für die wirtschaftspolizeilichen Bewilligungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|--|-----------|------------|
| 1. Aufführungen in Gastwirtschaftsbetrieben (Art. 43, Abs. 1) . . . | Fr. 5— 20 | |
| 2. Oeffentlich bekanntgemachte Belustigungen in Gastwirtschaftsbetrieben (Art. 43, Abs. 3) | 10— 20 | |
| 3. Kasinobewilligungen (Art. 43, Absatz 5) | 100—600 | |
| 4. Ausnahmbewilligungen von der allgemeinen Schliessungsstunde (Art. 51, Abs. 2) | 20—200 | ... 20—500 |
| 5. Ueberzeitbewilligungen (Art. 52) . | 5— 50 | |

Die Gebühren nach Ziffer 1 fallen ganz, nach Ziffer 3 zur Hälfte in die Gemeindekasse.

Die Höhe der Gebühr innerhalb des vorstehenden Rahmens richtet sich nach Grösse und Lage des Gastwirtschaftsbetriebes sowie nach Grösse und Dauer der bewilligten Veranstaltung.

4. Abschnitt.

Tanzwesen.

Art. 55. Durch Dekret des Grossen Rates werden die nähern Vorschriften über den öffentlichen Tanz, die Tanzbetriebe und den Tanzunterricht in den Gastwirtschaftsbetrieben erlassen.

Tanz.

Art. 55. Der Grosse Rat erlässt in einem Dekret die ...

Für die Führung eines Tanzbetriebes mit Bewirtung der Gäste kann ein besonderes Gastwirtschaftspatent, das Tanzbetriebspatent, vorgesehen werden.

Für die zu erteilenden Tanzbetriebspatente und Tanzbewilligungen sind angemessene Gebühren vorzuschreiben.

Für die Tanzbetriebspatente ...

III. TITEL.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

Der Handel mit geistigen Getränken.

I. Arten. *Art. 56.* Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen folgende Arten des Handels mit geistigen Getränken:

1. Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken (Wein, Obstwein, Bier) in Mengen von weniger als 2 Litern;
2. Mittelhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von 2—10 Litern;
3. Kleinhandel mit gebrannten Wassern in Mengen bis zu 40 Litern.

... (Wein, Bier) ...

Nicht unter dieses Gesetz fallen der Grosshandel mit geistigen Getränken, der Verkauf durch Hausbrenner und Brennauftraggeber nach den einschlägigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, der Handel mit Wein und Obstwein aus eigenem Gewächs, der Verkauf von geistigen Getränken auf ärztliche Verordnung hin in Apotheken zu Heilzwecken, sowie von nicht geniessbaren Flüssigkeiten zu gewerblichen oder Haushaltungszwecken.

... Wein aus eigenem Gewächs, der Verkauf von geistigen Getränken in Apotheken zu ...

Die Vorschriften der Lebensmittel- und Gewerbe-gesetzgebung bleiben vorbehalten.

II. Patent. *Art. 57.* Der Klein- oder Mittelhandel mit geistigen Getränken bedarf eines Gastwirtschafts-patentes nach Art. 3, Ziff. 1 und 2, oder eines be-sondern Verkaufspatentes, das von der Direktion des Innern einem bestimmten Inhaber für eine be-stimmte Verkaufsstelle auf die Dauer von 4 Jahren verliehen wird.

Die Direktion des Innern bestimmt den Beginn der allgemeinen Gültigkeitsdauer. Ein während die-ser Dauer ausgestelltes Patent ist nur bis zu deren Ablauf gültig.

Das Patent begründet nur die in der Patent-urkunde vermerkten persönlichen Rechte und Pflich-ten und gibt weder dem Inhaber noch dem Eigen-tümer der Verkaufsstelle oder andern Beteiligten irgendwelche dingliche Ansprüche.

Patentklasse. *Art. 58.* Die Patente werden ausgestellt als:

- Patent I für den Kleinhandel mit nicht ge-brannten geistigen Getränken;
- Patent II für den Mittelhandel mit nicht ge-brannten geistigen Getränken;
- Patent III für die Abgabe von gebrannten Was-tern jeder Art und zwar offen in Mengen von mindestens 5 Litern oder in angeschriebenen und ver-siegelten oder verkapselten Fla-schen an Grosshändler und Fabri-kanten solcher Getränke;
- Patent IV für die Abgabe von echten Trink-branntweinen, Liqueuren und Bittern im Sinne der eidgenössischen Le-bensmittelverordnung in angeschrie-benen und versiegelten oder ver-kapselten Flaschen an Lebensmittel-handlungen;

Patent V für die Abgabe von Weinen und Spirituosen in angeschriebenen und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Drogerien sowie an Apotheken, sofern die Abgabe dieser Getränke nicht auf ärztliche Verordnung hin erfolgt.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

... Getränke nicht zu Heilzwecken erfolgt.

Das Patent III kann nur als Versandpatent ausgestellt werden:

- a) an kantonsansässige Grosshändler und Fabrikanten zum Versand innerhalb des Kantonsgebietes unter Ausschluss des Verkaufes über die Gasse;
- b) an ausserkantonale Handelsfirmen mit verantwortlichem kantonsansässigen Vertreter, der die in Art. 60 hiernach verlangten Erfordernisse erfüllt, zum Versand nach dem Kanton Bern.

Art. 59. Ein Patent für den Kleinhandel mit geistigen Getränken mit Verkauf über die Gasse darf nur erteilt, erneuert oder übertragen werden, wenn es einem Bedürfnis entspricht und das öffentliche Wohl nicht gefährdet.

Bedürfnisfrage.

... nicht gefährdet. Hievon ist ausgenommen das Patent II.

Fällt weg.

Hievon sind ausgenommen die Patente II und V.

Für die Beurteilung des Bedürfnisses sind die Verhältnisse an Ort und Stelle, insbesondere andere Einkaufsmöglichkeiten oder die Siedlungsart in der Umgebung, massgebend. Das Bedürfnis ist in der Regel zu verneinen, wenn in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern auf 800 Einwohner, in Gemeinden bis zu 6000 Einwohnern auf 1000 Einwohner und in grösseren Gemeinden auf 1500 Einwohner eine Kleinhandelsstelle entfällt.

Art. 60. Jeder Bewerber um ein Klein- oder Mittelhandelspatent muss mündig und handlungsfähig sein, im Kanton Bern polizeilichen und zivilrechtlichen Wohnsitz haben, einen guten Leumund besitzen und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen. Er hat sich darüber auszuweisen, dass er die nötigen Fachkenntnisse in der Verwahrung und Behandlung von Lebensmitteln sowie in der Geschäftsführung besitzt.

Persönliche Erfordernisse.

Bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften ist ein verantwortlicher Geschäftsführer zu bezeichnen, der diese Erfordernisse besitzt.

Art. 61. Ein Klein- oder Mittelhandelspatent für den Verkauf über die Gasse wird, mit Ausnahme der Fabrikanten, nur an Bewerber ausgestellt, die den Handel mit Getränken oder Lebensmitteln in ständigen Verkaufsgeschäften betreiben, die von aussen her unmittelbar zugänglich sind und ausschliesslich dem Warenverkauf dienen.

Gewerbliche Erfordernisse.

Für die einwandfreie Lagerung der Getränke müssen die nötigen Einrichtungen vorhanden sein.

Art. 62. Wer den Klein- oder Mittelhandel mit geistigen Getränken ausüben will, hat beim Einwohnergemeinderat am Orte der Betriebsführung ein Patentgesuch einzureichen.

Patentgesuch.

Das Patentgesuch soll insbesondere enthalten:

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

1. Angaben über Leumund und Beruf des Gesuchstellers;
2. Beschreibung der Lage und Einrichtungen der Verkaufsstelle;
3. Unterlagen für die Gebührenfestsetzung.

Die Direktion des Innern kann für die Abfassung der Patentgesuche eine einheitliche Form vorschreiben.

Verfahren. *Art. 63.* Alle Gesuche um Erteilung, Erneuerung oder Uebertragung eines Klein- oder Mittelhandelspatentes sind durch die Gemeindebehörden und Regierungsstatthalter zu begutachten, wobei Art. 25 und 26 hievor sinngemässe Anwendung finden. Für alle Verfahrenskosten gelten die Bestimmungen des Art. 32 hievor.

Erlöschen; Entzug; Nichterneuerung. *Art. 64.* Die Bestimmungen über Erlöschen, Entzug und Nichterneuerung der Gastwirtschaftspatente finden auf die Patente für den Handel mit geistigen Getränken sinngemässe Anwendung.

Patentgebühren. *Art. 65.* Die Patente für den Handel mit geistigen Getränken unterliegen folgenden jährlichen Gebühren:

Patent I	Fr. 100—200
Patent II	» 50—100
Patent III	» 50—800
Patent IV	» 100—200
Patent V	» 50—100

Werden keine andern geistigen Getränke als Obstwein verkauft, so ermässigt sich die Gebühr für Patent I auf Fr. 10—20, für Patent II auf Fr. 5—10.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Grösse und Wert des in den letzten 4 Jahren durchschnittlich erzielten Umsatzes, bei neuen Verkaufsstellen nach amtlicher Schätzung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt im Einzelfalle durch die Direktion des Innern.

Die ordentlichen Gebühren sind vor dem 20. Dezember für das ganze folgende Jahr zum voraus zu entrichten. Werden Kleinhandelsstellen im Laufe eines Jahres eröffnet, so wird die erste Patentgebühr nach Monaten berechnet.

Anteil der Gemeinden. *Art. 66.* Die Einnahmen aus den Patentgebühren für den Handel mit geistigen Getränken fallen zur Hälfte an den Staat und zur Hälfte an die Gemeinden, wo sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden.

III. Polizeiliche Bestimmungen. Verantwortlichkeit. *Art. 67.* Der Inhaber eines Klein- oder Mittelhandelspatentes ist für die einwandfreie Führung der Verkaufsstelle verantwortlich. Die Organe der Orts- und Kantonspolizei wachen unter Aufsicht des Regierungsstatthalters über die Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Organe der Wirtschaftspolizei sind in Ausübung ihrer Obliegenheiten berechtigt, die Verkaufsräume jederzeit öffnen zu lassen und sie zu betreten.

Bei Widerhandlungen gegen die behördlichen Anordnungen kann der Regierungsstatthalter die Verkaufsstelle schliessen lassen.

Verkaufszeiten. *Art. 68.* Die Abgabe gebrannter Wasser im Kleinhandel ist an Wochentagen bis 9 Uhr vormittags verboten. Nach der im örtlichen Ladenschlussreglement festgesetzten Schliessungsstunde, späte-

Art. 65. Für diese Patente sind folgende jährliche Gebühren zu entrichten:

Dieses Alinea fällt weg.

stens jedoch nach 19 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, dürfen in Ladengeschäften keine geistigen Getränke abgegeben werden.

Ausgenommen hievon sind die Apotheken.

Art. 69. Für alle Arten geistiger Getränke, auch für solche aus eigenem Gewächs, ist der Verkauf im Umherziehen oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie das Hausieren untersagt.

Hausier-
verbot.

Art. 70. Der Inhaber eines Klein- oder Mittelhandelspatentes darf in seiner Verkaufsstelle weder Gäste aufnehmen, noch darin geistige Getränke auswirten, noch überhaupt irgendwelche Befugnisse ausüben, die nur dem Inhaber eines Gastwirtschaftspatentes zustehen.

Verbot des
Wirtens.

... Getränke aus-
schenken, noch ...

Das Platzgeben zu Trinkgelagen ist jedermann untersagt.

Art. 71. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Kinder unter 16 Jahren, Bevormundete oder Personen, denen der Besuch von Gastwirtschaftsbetrieben gerichtlich oder administrativ verboten ist, abgegeben werden.

Verkauf an
Kinder usw.

... dürfen an Kinder ...

... verboten ist, nicht abgegeben
werden.

Art. 72. Forderungen aus dem Kleinhandel mit geistigen Getränken sind nicht klagbar.

Unklagbar-
keit.

IV. TITEL.

Strafbestimmungen.

Art. 73. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden, soweit nicht die strengern Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung gelangen, mit Busse von 10—100 Fr. bestraft.

Wider-
handlungen.

Art. 74. Mit Busse von 50—500 Fr. wird bestraft:

Besondere
Wider-
handlungen.

1. wer, ohne im Besitz eines Gastwirtschaftspatentes, einer Bewilligung oder eines Patentes für den Handel mit geistigen Getränken zu sein, die mit solchen Patenten oder Bewilligungen verbundenen Rechte ausübt (Art. 2, 3, 4, 57, 58, 70);
2. wer die in seinem Patent oder in seiner Bewilligung enthaltenen Rechte überschreitet (Art. 3, 4, 58);
3. wer als Inhaber eines Gastwirtschaftsbetriebes die Bestimmungen über den Angestellten-schutz nicht innehält (Art. 21, 22, 23);
4. wer wissentlich Gäste aufnimmt, bewirtet oder mit geistigen Getränken versorgt, denen der Besuch von Gastwirtschaftsbetrieben gerichtlich oder administrativ untersagt ist (Art. 40);
5. wer unerlaubterweise Kinder aufnimmt, bewirtet oder mit geistigen Getränken versorgt (Art. 41, 71);

5. wer unerlaubterweise Kinder aufnimmt
oder bewirtet (Art. 41);

6. wer gebrannte Wasser an Kinder unter
16 Jahren, Bevormundete oder Personen,
denen der Besuch von Gastwirtschafts-
betrieben gerichtlich oder administrativ
verboten ist, abgibt (Art. 71);

6. wer als Inhaber eines Gastwirtschaftsbetriebes die Polizei in der Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse nicht unterstützt oder wissentlich verdächtige oder zur Verhaftung ausgeschriebene Gäste der Polizei nicht meldet (Art. 39, 40).

Wird Ziffer 7.

Schwere
Widerhand-
lungen.

Art. 75. Mit Busse von 100—500 Fr. wird bestraft:

1. wer Handel mit Patenten oder Bewilligungen treibt (Art. 2);
2. wer die Anordnungen der Direktion des Innern über Bau und Einrichtung von Gastwirtschaftsbetrieben oder Handelsstellen wissentlich missachtet (Art. 7—10, 61);
3. wer Bedienungsgelder hinterzieht oder zweckwidrig verwendet oder von den Angestellten verbotene Abgaben erhebt (Art. 22);
4. wer den Polizeiorganen in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse den Einlass in die Wirtschaftsräume oder Handelsstellen verweigert (Art. 39, 67);
5. wer Kinder mit gebrannten Wassern bewirtet (Art. 41, 71);
6. wer Platz zu Trinkgelagen gibt (Art. 70).

... (Art. 41);

Abbruch und
Beseitigung;
Gebühren-
nachzahlung.

Art. 76. Bei Bauten oder Einrichtungen, die wissentlich unter Missachtung behördlicher Anordnungen ausgeführt wurden, kann überdies deren Abbruch und Beseitigung auf Kosten der Fehlbaren gerichtlich angeordnet werden.

Ist mit der Uebertretung einer Bestimmung dieses Gesetzes Gebührenverschlagnis verbunden, so ist dem Verurteilten neben der Busse auch die Nachzahlung der Patent- oder Bewilligungsgebühr aufzuerlegen.

Rückfall.

Art. 77. Wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Bestrafte sich innert 12 Monaten seit seiner letzten endlichen Verurteilung einer neuen Widerhandlung gegen das Gesetz schuldig macht, kann die neue Strafe bis auf das Doppelte der gesetzlichen Androhung verschärft werden.

Bestrafung
der Gäste.

Art. 78. Mit Busse von 5—200 Fr. werden Gäste bestraft, welche den Weisungen, die ein Patentinhaber in Ausübung seines Hausrechtes erteilt, Widerstand leisten oder bei gebotenem Wirtschaftschluss die Gastwirtschaftsräume nicht verlassen (Art. 18, 49).

Kenntnis-
gabe.

Art. 79. Von allen in Anwendung dieses Gesetzes ausgefallenen Strafurteilen ist dem zuständigen Regierungsstatthalter und der Direktion des Innern Kenntnis zu geben.

V. TITEL.

Schlussbestimmungen.

Fach-
ausschuss.

Art. 80. Der Regierungsrat setzt auf die Dauer von 4 Jahren einen kantonalen Fachausschuss ein mit einem Staatsvertreter als Vorsitzenden und 6 Vertretern des Gastwirtschaftsgewerbes. Die Entschädigung der Mitglieder wird bei der Wahl geordnet.

Die Direktion des Innern zieht diesen Fachausschuss, wenn es das Gesetz verlangt oder nach Gutfinden zur Behandlung wichtiger Fälle und Fragen, aus dem Gastwirtschaftsgewerbe bei.

Art. 81. Die Weiterziehung einer Verfügung der Direktion des Innern an den Regierungsrat ist bei Verweigerung, Nichterneuerung oder Entzug eines Patentbesitzes oder einer Bewilligung für Gastwirtschaftsbetriebe oder eines Patentbesitzes für den Handel mit geistigen Getränken möglich.

Weiterziehung.

Zur Weiterziehung sind Patentbewerber oder Patentinhaber berechtigt.

Für das Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 82. Der Regierungsrat erlässt in einer Vollziehungsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen näheren Bestimmungen.

Vollziehungsverordnung.

Art. 83. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf 1. Januar . . . in Kraft. Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, werden damit aufgehoben.

Inkrafttreten.

Bern, den 25. November 1937.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Strahm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 21. Januar 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 6. Januar 1938.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Freimüller.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 9. November 1937.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der
Kommission für die zweite Lesung**

vom 17./21. Januar 1938.

Gesetz

über

das Salzregal.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**gestützt auf Art. 31, Abs. 2, lit. a, der Bundes-
verfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:**Art. 1.* Die Salz-Gewinnung und der Handel
mit Salz sind Staatsregale.Als Salz gilt jeder Stoff, welcher 50 % oder
mehr Chlornatrium enthält.*Art. 2.* Der Verkaufspreis für das Kochsalz
wird bis zum Betrage von 25 Rappen für das
Kilogramm vom Grossen Rate festgesetzt; zur
Erhöhung des Preises über diesen Betrag be-
darf es eines Volksbeschlusses.Die Verkaufspreise für die Spezialsalze
setzt der Regierungsrat fest.*Art. 3.* Uebersteigt der jährliche Ertrag der
Salzhandlung 500,000 Fr., so wird für die Dauer
von 10 Jahren vom Mehrertrag eine Summe
von 100,000 Fr. ausgeschieden zur Unterstüt-
zung des kantonalen Vereins für das Alter.Nach Ablauf der 10 Jahre ist der Grosse Rat
ermächtigt, die Ausrichtung dieses Beitrages
zu verlängern, herabzusetzen oder aufzuheben.

... Beitrages neu zu regeln.

Art. 4. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die
für einen geordneten Betrieb der Salzhandlung
erforderlichen Bestimmungen und alle weitem
notwendigen Vorschriften aufzustellen.*Art. 5.* Wer ohne Bewilligung der zuständi-
gen Behörden

- a) im Kanton vorhandene Salzlager ausbeutet;
- b) regalpflichtiges Salz in den Kanton ein-
führt;
- c) regalpflichtiges Salz, von dem er wusste
oder wissen musste, dass es in rechts-
widriger Weise gewonnen oder eingeführt
wurde, erwirbt, veräussert oder verwendet,

oder in anderer Weise die Gewinnung, den Absatz oder die Verwendung derartigen Salzes begünstigt,

wird mit einer Busse von 1 Fr. für jedes Kilo Salz bestraft.

Im Rückfall kann mit der Busse Gefängnis bis zu 30 Tagen verbunden werden.

Für nicht mehr vorhandenes in rechtswidriger Weise ausgebeutetes oder eingeführtes Salz hat der Unternehmer oder der Importeur der Staatskasse den gesetzlichen Salzpreis zu bezahlen; noch vorhandenes Salz ist einzuziehen.

Art. 6. Der Regierungsrat ist ermächtigt, für Widerhandlungen gegen seine Betriebsvorschriften (Art. 4) Ordnungsbussen bis zu 50 Fr. auszusprechen; er kann diese Befugnis einer Direktion übertragen.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt auf den 3. März 1939 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse werden dadurch aufgehoben, so namentlich:

- a) das Gesetz vom 4. Mai 1798 betreffend ausschliesslichen Handel des Salzes in der ganzen Republik auf Rechnung des Staates;
- b) das Verbot des Schleichhandels mit Salz vom 6. Januar 1804;
- c) das Dekret betreffend Herabsetzung des Salzpreises vom 23. Dezember 1891;
- d) das Gesetz über den Salzpreis vom 3. März 1929;
- e) Art. 3 des Gesetzes über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 11. April 1937.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 9. November 1937.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:
H. Strahm.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 21. Januar 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:
Guggisberg.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 17. Januar 1938.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
Ueltschi.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Gesetz über die Finanzverwaltung.

(Januar 1938.)

Vorbemerkungen.

I.

In zahlreichen Vorlagen, namentlich in den Vorträgen zu den Budgets und den Finanzprogrammen, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat wiederholt ausführlich über die *Rechnung der laufenden Verwaltung* Auskunft gegeben. Ueber den Stand der staatlichen *Vermögensrechnung* jedoch wurde der Grosse Rat seit Jahren nie mehr eingehend orientiert, obwohl im Rate die bisherige Vermögensbewertung und rechnerische Darstellung verschiedentlich kritisiert und als revisionsbedürftig bezeichnet wurde.

Die Abfassung eines Berichtes über die Vermögenslage lässt nun aber sogleich einige grundsätzliche Fragen auftauchen. So fragt sich vor allem, ob es zweckmässig sei, das Vermögen des Kantons nach den bisherigen Grundlagen zu umschreiben, zu bewerten und darzustellen, oder ob es nicht vielmehr vorzuziehen wäre, bei dieser Gelegenheit die *ganze Vermögens- und überhaupt Finanzverwaltung den heutigen Verhältnissen besser anzupassen und zugleich eine Neubewertung des Staatsvermögens vorzunehmen.*

Der Regierungsrat hat sich entschlossen, der Finanzdirektion Auftrag zu erteilen sowohl zur Neugestaltung der staatlichen Finanzverwaltung als zur Neubewertung des Vermögens und zur Vereinfachung der Vermögens-Rechnung. Mitbestimmend für diesen Beschluss war auch, zur Erleichterung der auf das Jahr 1940 angeordneten neuen Gesetzesammlung gleichzeitig eine Bereinigung und Anpassung der verschiedenen bestehenden, zum Teil schon recht alten gesetzlichen Erlasse durchzuführen.

Was vorerst die *Neubewertung des Staatsvermögens* anbelangt, so hat die dazu eingesetzte Dreier-Kommission, bestehend aus den Herren Grossräten Dr. Egger, Grimm und Weber, ihre Einzelberichte fertig erstellt und ihre gemeinsamen Beschlüsse in

einem Protokoll vom 17. Februar 1937 niedergelegt. Die Kommission hat sich dabei an die bisherige Umschreibung des Staatsvermögens gehalten; werden weitere Werte als Bestandteil des Vermögens erklärt — was beabsichtigt ist — so wären diese von der Kommission nachträglich noch zu bewerten. Ebenso hat sich die Kommission noch über die Neuanlage der Staatsrechnung in bezug auf die Vermögens-Darstellung auszusprechen. Dies kann sie aber erst tun, wenn ihr ein neues Finanzgesetz die Grundlage dafür gibt.

Es muss also nun, um den Stand des Staatsvermögens neu bestimmen und darstellen zu können, in erster Linie der vorliegende Gesetzesentwurf beraten und dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden.

Das *Gesetz über die Finanzverwaltung* wird einer der wichtigsten Erlasse sein; es soll auf Jahrzehnte hinaus die rechtliche Grundlage bilden für die gesamte Finanzgebarung unseres Kantons. Für die Finanzdirektion war es deshalb ohne weiteres gegeben, mit dem Auftrag zur Erstellung des Entwurfes und der Erläuterungen unsern Hochschullehrer für bernisches Verwaltungsrecht, Herrn Prof. Dr. Blumenstein, zu betrauen. Sein Entwurf wurde mit der Finanzdirektion eingehend besprochen und bereinigt. Der Regierungsrat seinerseits hat den Entwurf in zahlreichen Sitzungen durchberaten. Wir legen ihn im Bewusstsein vor, dadurch eine klare, rechtlich einwandfreie und zugleich praktische Ordnung in der Finanzverwaltung und Rechnungs-Darstellung des Staates zu schaffen.

II.

Zum Entwurf sei *im allgemeinen* folgendes ausgeführt:

1. *Zweck und Inhalt des Gesetzes.* Der Gegenstand eines Gesetzes über die Finanzverwaltung ist deshalb nicht leicht zu bestimmen, weil seine praktische Auswirkung keine einheitliche und abge-

schlossene ist. Rein theoretisch lässt sich allerdings der *Begriff der Finanzverwaltung* abschliessend dahin umschreiben, dass darunter die staatliche Tätigkeit und die Einrichtungen zur Sorge für Beschaffung, Erhaltung und bestimmungsgemässe Verwendung der staatlichen Finanzmittel zu verstehen ist. Funktionell wird jedoch diese Einheitlichkeit dadurch durchbrochen, dass die Aeusserungen der Finanzverwaltung nicht einem bestimmten Verwaltungszweig zugewiesen werden können. Vielmehr gibt es keinen Zweig der Staatsverwaltung, der nicht eine oder mehrere der angedeuteten Tätigkeiten in irgendeinem Sinn ausübt. Jeder von ihnen kann an der Beschaffung gewisser Finanzmittel beteiligt sein; vor allem aber ist keiner ohne Verwendung von Finanzmitteln denkbar. Daneben lässt sich freilich ein besonderer Verwaltungszweig der technischen *Finanzverwaltung* ausscheiden, der sich ausschliesslich mit dem umschriebenen Gegenstand zu befassen hat. Der Rahmen einer gesetzgeberischen Ordnung muss aber weiter gefasst werden. Diese hat Einrichtungen und allgemeine Grundsätze der Finanzgebarung des Staates überhaupt zu bestimmen. Ihre Normen gelten nicht nur für die Finanzverwaltung im technischen Sinn, sondern für jede Art der staatlichen Aufgabenerfüllung, die mit der Staatsverwaltung in irgendeiner Weise in Berührung kommt. Sie sichern demnach eine einheitliche Ausübung von Obliegenheiten der Finanzverwaltung im weitesten Sinne des Wortes. Ihre Befolgung hat in jedem Verwaltungszweig stattzufinden, soweit sich hier eine Berührung mit der staatlichen Finanzgebarung ergibt.

Dies bedingt eine Abgrenzung des Gesetzesstoffes in negativer Beziehung. Insofern Einrichtungen und Tätigkeiten der staatlichen Mittelbeschaffung oder Mittelverwendung Gegenstand einer besonderen Verwaltungsfunktion bilden, sind sie als solche auch speziell zu regeln. In ein Gesetz über die Finanzverwaltung gehört dagegen die Normierung derjenigen verwaltungsrechtlichen Erscheinungen, die über den Kreis eines bestimmten Verwaltungszweiges hinausreichen und für die gesamte Verwaltung von Bedeutung sind.

Unter diesem Gesichtspunkt hat ein Gesetz über die Finanzverwaltung vier Hauptgruppen von Materien zu umfassen: Gegenstand, Bestand und Verwaltung des Staatsvermögens; die Verwirklichung von Einnahmen und Ausgaben des Staates; Kontrolle, Rechnungsführung und Aufsicht; Voranschlag und Staatsrechnung. Alle diese Gegenstände sind nicht nur für die Finanzgebarung des Staates grundlegend, sondern sie greifen in grösserem oder geringerem Umfang auch in die Tätigkeit jedes einzelnen Verwaltungszweiges ein. Die Art und Weise ihrer Normierung in einem allgemeinen Gesetz muss derart sein, dass sie eine einheitliche Durchführung der Grundgedanken im Gebiet der gesamten Staatsverwaltung gewährleistet, ohne jedoch eine zweckentsprechende und den besondern Verhältnissen angepasste Ordnung der einzelnen Verwaltungszweige und ihrer Tätigkeit zu beeinträchtigen.

2. *Verhältnis zum bisherigen Recht.* Der Kanton Bern ist der einzige Kanton, der eine grundsätzliche und systematische Regelung der Finanzverwaltung im angegebenen Sinn besitzt. Bereits im Gesetz vom

27. März 1847 über die Organisation der Finanzverwaltung wurden die grundlegenden Normen festgelegt. Sie erhielten ihre weitere Gestaltung durch das gleichnamige Gesetz vom 24. November 1860, das seinerseits durch das heute noch geltende Gesetz vom 21. Juli 1872 über die Finanzverwaltung ersetzt wurde. Eine teilweise Revision dieses Gesetzes brachten das Gesetz vom 2. Mai 1880 betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung, sowie das Gesetz vom 11. Mai 1930 über die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880. Seiner nähern Ausführung dient das Dekret vom 31. Oktober 1873 über die Verwaltung, die Kasse und die Kontrolle im Staatshaushalt des Kantons Bern. Die Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 hat verschiedene Grundsätze, die bereits im Gesetz vom 21. Juli 1872 vorhanden waren, präzisiert und zu konstitutionellen Normen umgewandelt (Art. 6, Ziff. 4—6, Art. 26, Ziff. 7—12).

Das Gesetz vom 21. Juli 1872 trägt den grundlegenden Anforderungen des modernen Finanzverwaltungsrechtes in allen Teilen Rechnung und gilt in seiner Art noch heute als ein Mustergesetz. Namentlich auf dem Gebiete der Staatsbuchhaltung und der Finanzkontrolle nimmt, gestützt darauf, der Kanton Bern in der Schweiz eine führende Stellung ein (vergl. *Ryffel und Sandoz*: «Das Rechnungswesen des Bundes und der Kantone»; in *Steiger und Higy*: «Finanzhaushalt der Schweiz», Band I, Seite 359).

Bei seiner Revision kann es sich daher keinesfalls um ein Abweichen von der grundsätzlichen Einstellung zum Gegenstand der Gesetzgebung handeln. Auch das gewählte System wird im grossen und ganzen beizubehalten sein.

Dagegen muss die Regelung in erster Linie in Einklang gebracht werden mit den Bestimmungen des geltenden Verfassungsrechtes. Sodann bedürfen einzelne Vorschriften deshalb der Abänderung, weil sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden. Endlich charakterisiert sich das bisherige Gesetz durch eine gewisse Starrheit in der Formulierung, die seine Anwendung heute erheblich erschwert.

Abgesehen von den hiedurch bedingten Aenderungen empfiehlt es sich, soviel wie möglich an der bisherigen Regelung festzuhalten. Dies schon aus dem Grunde, weil sie sich in unserer Verwaltung eingelebt hat. Dagegen sollten im neuen Gesetz nur die eigentlichen Grundsätze zum Ausdruck gelangen. Technische Einzelheiten müssen sich den jeweiligen Verhältnissen anpassen lassen und gehören daher in eine Vollziehungsverordnung des Regierungsrates. Was endlich die eigentliche Verwaltungsorganisation, d. h. die Bezeichnung der mit der Durchführung der Finanzverwaltung betrauten Behörden und Amtsstellen anbelangt, so gehört diese zur Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, die durch Art. 44, Abs. 3, der Staatsverfassung einem Dekret des Grossen Rates überlassen werden. Der entsprechende Abschnitt VII des Gesetzes vom 21. Juli 1872 kann deshalb im neuen Gesetz weggelassen werden.

Für dieses ergibt sich nach den bisherigen Ausführungen folgende Systematik:

- A. Staatsvermögen,
- B. Einnahmen und Ausgaben der Betriebsrechnung,
- C. Kasseführung, Rechnungswesen und Aufsicht,
- D. Voranschlag und Staatsrechnung, und
- E. Schlussbestimmungen.

Erläuterungen zum Entwurf.

A. Staatsvermögen.

Zu Art. 1.

I. Umschreibung. Die Begriffs Umschreibung des Staatsvermögens im Gesetz verfolgt zwei verschiedene Zwecke: Einmal soll dadurch festgestellt werden, was zum Staatsvermögen gehört; sodann soll dessen Behandlung im Rahmen der allgemeinen Staatsverwaltung geregelt werden. Das eine wie das andere ist praktisch notwendig, da eine solche Normierung nicht nur für die Finanzgebarung des Staates wegleitend ist, sondern namentlich auch seine Kreditfähigkeit beeinflusst.

Das Staatsvermögen ist an sich eine *wirtschaftliche* Erscheinung. Es bildet den Grundstock der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Staates und die Quelle seiner originären Hilfsmittel, die ihm zur Verfügung stehen ohne Inanspruchnahme der ihm durch seine Gebietshoheit und durch die Grundsätze des öffentlichen Rechtes ermöglichten Mittelbeschaffung. Vorhandensein und Bestand des Staatsvermögens bestimmt sich deshalb nach den nämlichen Gesichtspunkten wie bei allen andern Wirtschaftssubjekten. Es machen hier die Grundsätze des Zivilrechtes Regel, und wir können in diesem Sinne das Staatsvermögen definieren als die dem Staate privatrechtlich gehörenden Sachen und geldwerten Ansprüche, vermindert um seine privat-rechtlichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. (Abs. 1.)

Unter diesem Gesichtspunkt ist somit die Struktur des Staatsvermögens eine feststehende, wie diejenige des Privatvermögens. Sie ist unabhängig von einer Aenderung der öffentlich-rechtlichen Gestaltung des Staates, seiner politischen Gestaltung und den Aenderungen in seiner Gesetzgebung. In diesem Sinne bildet sie auch die Grundlage des Staatskredites, da einzig das Vermögen des Staates im privat-rechtlichen Sinn einen Zugriff seiner Gläubiger gestattet. Der Staat gilt demnach auch nur insoweit als sicherer Schuldner, als sein Vermögen im privat-rechtlichen Sinn eine Deckung der ihm gegenüber bestehenden privat-rechtlichen Forderungen gewährleistet.

Aus diesem Grunde sind bei einer Umschreibung des Staatsvermögens alle andern Quellen der staatlichen Mittelbeschaffung ausser acht zu lassen. Die Einnahmen, welche der Staat auf Grund seiner Gebietshoheit bezieht (öffentliche Abgaben), gehören nicht zu seinem Vermögen im oben umschriebenen Sinn, da sie nur kraft der hoheitlichen Stellung des Staates beschafft werden können und daher auch ausschliesslich zur Erfüllung staatlicher Aufgaben zu verwenden sind. Sie bilden somit niemals einen Gegenstand des wirtschaftlichen Verkehrs und könnten namentlich zu einer Befriedigung der staatlichen Gläubiger nicht herangezogen werden. Das nämliche

gilt für die Einkünfte des Staates aus seinem Verhältnis zum Bund (Bundessubventionen, Anteil an eidgenössischen Abgaben). Auch diese beruhen ausschliesslich auf dem öffentlichen Recht und sind nach dessen Normen zu verwenden, so dass sie zur Gläubigerbefriedigung niemals herangezogen werden dürfen. Alle diese öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Staates dürfen deshalb nicht kapitalisiert in die Vermögensrechnung eingestellt werden. (Abs. 4.)

Ferner sind aus dem Staatsvermögen diejenigen Vermögenskomplexe auszuschneiden, die zwar in der Verwaltung des Staates stehen und auch seinen eigenen Zwecken dienen, deren Inhaber jedoch nicht der Staat, sondern Stiftungen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit sind (sogenannte Stiftungsvermögen). Auch dieses scheidet gleich den öffentlich-rechtlichen Einkünften — wenn auch aus einem andern Grund — aus dem Begriff des Staatsvermögens im oben umschriebenen Sinne aus. (Abs. 2.)

In die Werte, die *nicht* zum Staatsvermögen gehören sollen, möchte der Regierungsrat endlich auch noch diejenigen zweckgebundenen Fonds einbeziehen, die zwar privatrechtlich dem Staate gehören, die aber ganz oder teilweise durch Zuwendungen Privater begründet und geäufnet wurden. Die Herausnahme dieser Fonds aus dem Staatsvermögen und ihre Gleichstellung mit den rechtlich selbständigen Stiftungen bedeutet zwar einen Einbruch in den Grundsatz, dass Staatsvermögen sei, was dem Staate privatrechtlich gehöre. Aber diese Ausnahme vom Grundsatz rechtfertigt sich aus praktischen Gründen. Es muss verhindert werden, dass Vermögenswerte dem Gläubiger-Zugriff unterliegen könnten, welche von einem Privaten dem Staate für einen bestimmten, der Allgemeinheit dienenden Zweck zugewendet wurden. Der Wille des Zuwendenden muss geachtet, und seine Zuwendung erhalten bleiben.

Wenn man — wie dies hier befürwortet wird — die Umschreibung des Staatsvermögens in rein wirtschaftlichem Sinne fasst, so folgt daraus, dass sie nicht schematisch sein kann. Einerseits muss bei jeder vermögensrechtlichen Erscheinung geprüft werden, ob ihre Ursache und ihre innere Beschaffenheit eine rein wirtschaftliche ist oder nicht. Notwendig ist demnach insbesondere im Einzelfalle eine Untersuchung darüber, ob sich ein vermögensrechtlicher Effekt lediglich im Sinne des öffentlichen Rechts auswirkt oder ob er unabhängig hievon dem Staate wirtschaftliche Möglichkeiten eröffnet, die als Objekt des Vermögens im oben umschriebenen Sinn zu betrachten sind. Trifft dies zu, so handelt es sich um einen Bestandteil des Staatsvermögens. Auf der andern Seite folgt aus dem leitenden Prinzip, dass das Staatsvermögen in seiner wirtschaftlichen Struktur den nämlichen Einflüssen ausgesetzt ist wie jedes andere Vermögen. Sein Bestand und namentlich seine Wertbemessung sollen nur nach wirtschaftlichen Grundsätzen bestimmt werden. Nur unter dieser Voraussetzung bildet das Staatsvermögen eine sichere und vertrauenerweckende Grundlage des Staatskredites.

Um den Grossen Rat über die praktische Auswirkung der rechtlichen Umschreibung des Staatsvermögens nach Art. 1 zu orientieren, sei kurz angeführt, dass die bisherigen «Spezialfonds» der

Staatsrechnung 1936 von rund 112,4 Millionen Franken nach einer vorläufigen und unverbindlichen Zusammenstellung wie folgt verteilt würden: Zum zweckgebundenen Staatsvermögen kämen rund 35 Millionen; selbständiges Stiftungsvermögen würden bleiben rund 15,3 Millionen; «Spezialfonds» würden bleiben rund 62,1 Millionen.

II. Zusammensetzung. Der Bestand des Staatsvermögens beruht auf zwei Elementen: Aktivvermögen und Verbindlichkeiten. Ihr Verhältnis zueinander zeigt die wirtschaftliche Lage des Staates als Vermögenssubjekt.

Zu Art. 2.

1. Das *Aktivvermögen* bildet, rein zivilrechtlich betrachtet, die homogene Gesamtheit der dem Staat gehörenden Sachen und geldwerten Ansprüche. Vom Standpunkt des Verwaltungsrechtes aus ist dabei eine nähere Einteilung üblich.

In der Literatur trifft man regelmässig diejenige in *Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen* (vergl. *Fleiner*: «Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes», 8. Aufl., S. 352). Zum Finanzvermögen rechnet man dabei die Sachen und geldwerten Ansprüche, die durch ihren Kapitalwert oder ihre Erträge dem Staat finanzielle Mittel liefern und zu denen sein Verhältnis deshalb kein anderes ist als dasjenige eines privaten Vermögensinhabers. Verwaltungsvermögen dagegen bilden diejenigen Vermögensbestandteile, die in Bestand und Verwendung für die Durchführung einzelner Verwaltungsaufgaben notwendig oder bestimmt sind. Die Zugehörigkeit eines Gegenstandes zu der einen oder andern Vermögenskategorie hat insofern rechtliche Bedeutung, als das Verwaltungsvermögen seiner öffentlich-rechtlichen Bestimmung gemäss im wirtschaftlichen Verkehr gewissen Beschränkungen ausgesetzt ist. Der Nachteil einer Einteilung in Finanz- und Verwaltungsvermögen beruht darin, dass eine genaue Ausscheidung der der einen oder der andern Kategorie angehörenden Vermögensstücke schwierig ist und dass dabei namentlich auf deren wirtschaftliche Beschaffenheit nicht genügend Rücksicht genommen werden kann. Vom finanztechnischen Standpunkt aus betrachtet hat sie sich deshalb im allgemeinen nicht bewährt.

Den angedeuteten Mangel sucht die Einteilung in *Stammvermögen und Betriebsvermögen* zu vermeiden, die im geltenden Finanzverwaltungsgesetz (§ 15) gewählt ist. Sie geht von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus und rechnet zum Stammvermögen die stabilen Vermögensbestandteile, zum Betriebsvermögen diejenigen, welche ihrer Natur nach veränderlich sind. Sie lässt sich deshalb ohne weiteres auch bei einer privat-rechtlichen Betrachtungsweise des Staatsvermögens verwenden und gestattet namentlich eine genaue Ausscheidung der einzelnen Bestandteile.

Für ihre grundsätzliche Beibehaltung spricht auch der Umstand, dass sie in gewissem Sinne eine verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 26, Ziff. 10, der Staatsverfassung gefunden hat, der die Beschlussfassung über eine Verminderung des Kapitalvermögens dem Grossen Rat überträgt. Im Hinblick auf die in Art. 26, Ziff. 10, der Staatsverfassung angewendete Ausdrucksweise empfiehlt

es sich, auch im neuen Gesetz an Stelle der Bezeichnung «Stammvermögen» diejenige als «Kapitalvermögen» zu wählen. Diese steht übrigens mit dem allgemeinen Sprachgebrauch besser im Einklang.

Neben Kapital- und Betriebsvermögen nennt der Entwurf als dritte Kategorie das *zweckgebundene Staatsvermögen*. Als solches haben die ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln gegründeten und geäuften Fonds zu gelten, deren Kapital und Erträge bestimmten öffentlichen Zwecken zu dienen haben. Es kann kein Zweifel bestehen, dass diese Vermögensbestandteile, privat-rechtlich betrachtet, zum Staatsvermögen gehören. Sie besitzen kein anderes Subjekt als den Staat selbst und rühren aus öffentlichen Mitteln her. Im geltenden Gesetz (§ 15) werden sie unter dem Staatsvermögen überhaupt nicht erwähnt und in der Staatsrechnung figurieren sie — zusammen mit den Bestandteilen des eigentlichen Stiftungsvermögens — als sogenannte «Spezialfonds des Kantons Bern». Will man aber die Umschreibung des Staatsvermögens wirklich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vornehmen, so rechtfertigt sich diese Behandlung nicht. Vielmehr erscheint eine Ausscheidung zwischen dem zweckgebundenen Staatsvermögen, dem eigentlichen Stiftungsvermögen und den dem Staate von Privaten ganz oder teilweise zugewendeten Fonds als angezeigt. Dafür spricht aber noch ein weiterer Grund. Wenn man nämlich — wie dies die Tendenz des Entwurfes ist — auch bei der Wertbemessung des Staatsvermögens eine Anpassung an die ökonomische Wirklichkeit anstrebt und daher die einzelnen Vermögensbestandteile nicht nach ihrem nominellen Wert, sondern nach ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung unter Rücksichtnahme auf den Ertrag in die Staatsrechnung einstellt, so erhält man bei einer Weglassung von realen Vermögenswerten, die privat-rechtlich dem Staat gehören, kein richtiges Bild der staatlichen Vermögenslage, was wiederum die Kreditfähigkeit des Staates beeinflusst.

Aber auch nach einer andern Richtung hin stellt sich nach den bestehenden Verhältnissen die Aufzählung der Vermögensbestandteile in § 15 des geltenden Gesetzes als unvollständig dar. Dies betrifft vor allem die Beteiligungen des Staates an wirtschaftlichen Unternehmungen, die sich in neuerer Zeit als wirtschaftlich sehr wertvoller Vermögensbestandteil entwickelt haben. Ihrer juristischen Form nach werden sie durch Wertschriften verkörpert. Aeusserlich betrachtet stehen sie demnach den übrigen Wertschriften des Staates gleich. Da jedoch solche Wertschriften auch in andern Vermögenskategorien — Eisenbahnkapitalien und zweckgebundenes Staatsvermögen — vorkommen, ist hier eine Ausscheidung und Zusammenfassung zu einer besondern Vermögenskategorie (*Beteiligungs- und Wertschriftenfonds*) angezeigt.

In der Praxis ist endlich auch die Frage erörtert worden, ob nicht auch solche wirtschaftliche Werte in die Aufzählung des Staatsvermögens einzubeziehen seien, die ihren Grund zwar in der Staatshoheit besitzen, die sich aber in ihrer ökonomischen Auswirkung als selbständige Werte darstellen und als solche auch im privatwirtschaftlichen Verkehr eine Rolle spielen, so dass sie trotz ihrer staatshoheitlichen Herkunft privat-rechtlichen Charakter erhalten haben (vergl. unten 7). Das Bedenken, das

ihrer Einbeziehung in den Kreis der staatlichen Vermögensbestandteile entgegensteht, beruht darin, dass eine strenge Scheidung zwischen ihrer öffentlich-rechtlichen Herkunft und ihrer rein wirtschaftlichen Beschaffenheit, insbesondere die Feststellung des Zeitpunktes und der Veranlassung ihrer Umwandlung in privat-rechtliche Werte, Schwierigkeiten bereiten können. Man wird sich namentlich davor hüten müssen, auf diesem Gebiet gleichsam hoheitliche Befugnisse des Staates privatrechtlich auszuwerten. Dies würde einen Einbruch in den leitenden Grundsatz darstellen, dass öffentlich-rechtliche Ansprüche des Staates nicht zu dem — wirtschaftlich orientierten — Staatsvermögen gerechnet werden dürfen (vergl. oben I). Immerhin wird noch zu zeigen sein (vergl. unten III, 7), dass hier eine Differenzierung möglich ist und dass sie namentlich für die Zukunft von Belang werden kann. Die Werte, die nach dieser Richtung hin heute schon eine Rolle spielen, sind freilich nicht von sehr grosser Bedeutung.

Zu Art. 3.

2. Die *Verbindlichkeiten des Staates* werden im geltenden Gesetz als selbständiges Element des Staatsvermögens nicht behandelt, sondern nur in verfahrensrechtlicher Hinsicht erwähnt (§§ 26, 27), soweit sie nicht implicite bei den einzelnen Aktivposten Erwähnung finden (§§ 23, 24). Vom Standpunkt einer wirtschaftlichen Umschreibung des Staatsvermögens aus betrachtet empfiehlt es sich aber, sie ausdrücklich dem Aktivvermögen gegenüberzustellen.

Ihre Gliederung hat derjenigen des Letztern zu entsprechen. Es wird deshalb unterschieden zwischen den festen Verbindlichkeiten (Staatsanleihen), den vorübergehenden Geldaufnahmen und den laufenden Verbindlichkeiten der Staatskasse.

III. Kapitalvermögen. Gemäss den allgemeinen Ausführungen über die Zusammensetzung des aktiven Staatsvermögens (vergl. oben I, 2) gehören zum Kapitalvermögen die Forsten, die Domänen, der Bestand der Domänenkasse, die privat-rechtlichen Vermögenswerte staatshoheitlicher Herkunft, das Dotationskapital der Hypothekarkasse und der Kantonalkasse, die Eisenbahnkapitalien, sowie der Beteiligungs- und Wertschriftenfonds. Diese Gliederung geht von der funktionellen Bedeutung der einzelnen Vermögensbestandteile aus. Ihr entspricht die gesetzliche Regelung der Beschaffung, Zusammensetzung und Verwaltung jener Vermögenskomplexe. Sie ist auch massgebend für deren Berücksichtigung in der Staatsrechnung und damit für die Bemessung des Staatsvermögens.

Zu Art. 4.

1. Die *Forsten* werden als öffentliche Waldungen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bezeichnet (Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, Art. 2, 13 ff.). Damit wird ohne weiteres ihre verwaltungsrechtliche Stellung, die Art und Weise ihrer Bewirtschaftung und das Mass ihrer fiskalischen Nutzung gekennzeichnet. Der Staat ist, wie jeder andere Waldeigentümer, nach dieser Richtung hin den forstpolizeilichen Bestimmungen unterworfen. Auch das kantonale Gesetz vom 20. Au-

gust 1905 betreffend das Forstwesen, Art. 16 ff., hat nach dieser Richtung hin keine Sonderstellung der Staatswaldungen geschaffen.

Diese Eingliederung in den Rahmen der Forstgesetzgebung hat übrigens keine wesentliche Aenderung gegenüber der Behandlung im geltenden Gesetz (§ 16) zur Folge. Sie bedingt vor allem den Grundsatz der Erhaltung des staatlichen Forstareals. Dieser gestattet eine Veräusserung einzelner Waldstücke nur zum Zwecke der Abrundung des Waldbestandes. Ein erzielter Veräusserungserlös bleibt zweckgebunden, indem er nur zur Neuerwerbung von Waldungen verwendet werden darf und deshalb den Forstkapitalien der Domänenkasse (vergl. unten 6) einzuverleiben ist. In gleicher Weise entsprechen die forstrechtlichen Vorschriften über Bewirtschaftung und Reinertrag der bisherigen finanzrechtlichen Regelung.

Zu Art. 5.

2. Auch hinsichtlich der *Domänen* besteht kein Grund, von der bisherigen Regelung (geltendes Gesetz, § 17) abzuweichen. Hier gilt demnach, wie bisher, der Grundsatz einer gebotenen Veräusserung der nicht zu öffentlichen Zwecken benötigten Grundstücke und Gebäude. Ebenso wird die Verwendung eines allfälligen Veräusserungserlöses (Einlage in die Domänenkasse; Domänenkapitalien), sowie die Bestreitung der Kosten von Neubauten in der bisherigen Weise normiert. Endlich werden die bisherigen Bestimmungen über Vermietung und Verpachtung, sowie über die Berechnung eines Miet- oder Pachtzinses gegenüber der Betriebsrechnung beibehalten.

Nicht aufgenommen dagegen wurden im Entwurf die Bestimmungen über die Art und Weise der Veräusserung von Domänen (geltendes Gesetz, § 18). Diese bezwecken eine möglichst grosse Publizität der Veräusserung (öffentliche Versteigerung oder Konkurrenzausschreibung). Sie soll nicht völlig aufgegeben werden; aber ihre nähere Normierung gehört nicht ins Gesetz, sondern in eine Vollziehungsverordnung, die den einzelnen tatsächlichen Verhältnissen besser Rechnung tragen kann. Die Genehmigungskompetenz des Grossen Rates bei Liegenschaftsverträgen (Art. 26, Ziff. 9, der Staatsverfassung) garantiert bei allen Verkäufen von einiger Bedeutung (10,000 Fr.) eine hinreichende öffentliche Kontrolle, so dass sich eine starre gesetzliche Bindung erübrigt.

Zu Art. 6.

3. Die *Domänenkasse* ist in der Praxis an Stelle des in § 22 des geltenden Gesetzes erwähnten «Zinsrodels» getreten. Sie umfasst die beiden davon noch übriggebliebenen Fonds, nämlich die Forstkapitalien und die Domänenkapitalien (vergl. oben 4 und 5). Ihre Verwaltung hätte — wie bisher — der Hypothekarkasse obzuliegen, ein allfälliger Reinertrag — der kaum je zu erwarten sein wird — in die laufende Verwaltung (Betriebsrechnung) zu fallen.

Zu Art. 7.

4. Die Erwähnung der *privat-rechtlichen Vermögenswerte staatshoheitlicher Herkunft* ist neu (vergl. oben II, 1). Sie geschieht ausschliesslich

unter dem Gesichtspunkt einer möglichst vollständigen Aufzählung der staatlichen Vermögenskategorien unter rein wirtschaftlichem Gesichtspunkt. Die entgegenstehenden Schwierigkeiten wurden bereits erwähnt (vergl. oben, S. 5). Der Entwurf verzichtet deshalb auf eine allgemeine Umschreibung, sondern nimmt eine Aufzählung der einschlägigen Objekte vor. Wegleitend war dabei der Gedanke, dass die in Betracht fallenden Werte erst in dem Moment zum Staatsvermögen gerechnet werden sollen, in dem sie diejenige Form erhalten haben, welche ihre Einbeziehung in den wirtschaftlichen Verkehr ermöglicht und damit auch ihre privatrechtliche Natur begründet. Zu beachten ist nämlich, dass bei diesen Werten a priori Privateigentum oder ein anderer geldwerter Anspruch rein vermögensrechtlicher Natur nicht vorhanden sind, jedoch im Anschluss an bestimmte spätere Vorgänge entstehen können. Erst in diesem Moment kann auch vom Vorhandensein eines wirtschaftlichen Wertes im privatrechtlichen Sinne gesprochen werden. Eine Zurechnung der fraglichen Erscheinungen zum Staatsvermögen soll deshalb auch erst von diesem Zeitpunkt hinweg stattfinden.

In erster Linie wird in der Aufzählung der verwertbare *Grund und Boden der öffentlichen Gewässer* genannt. An öffentlichen Gewässern besteht gemäss Art. 664, Abs. 2 Z.G.B. kein Privateigentum. Das kantonale Recht kann aber gemäss Art. 664, Abs. 3, über die «Ausbeutung» die erforderlichen Grundsätze aufstellen. Art. 78 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch hat zwar die Materie grundsätzlich geregelt, spricht sich aber über das wirtschaftliche Verfügungsrecht hinsichtlich des Grund und Bodens der öffentlichen Gewässer, namentlich des Seegrundes, nicht näher aus. Von jeher wurde jedoch der letztere als dem Staat gehörend betrachtet und von diesem auch zu besondern Zwecken jeweilen verkauft. Es handelt sich dabei nicht um eine «Ausbeutung der See- und Flussbette» im Sinne des Art. 78, Abs. 3, E. G., sondern um eine eigentliche Eigentumsübertragung. Infolgedessen muss ein Eigentumsrecht des Staates vorausgesetzt werden. Dabei ist selbstverständlich, dass die einschlägige Bestimmung im Entwurf nicht den Sinn haben kann, dass nun aller Fluss- und Seegrund rechnermässig in das Staatsvermögen einbezogen werden soll. In Betracht fallen werden vielmehr regelmässig nur die Uferbezirke an Seen oder Flüssen, die der privatwirtschaftlichen Benutzung (Badeanlagen, Landungsplätze, Erstellung von Gebäulichkeiten) dienlich sind.

Aus *herrenlosem Land entstehende, der Ausbeutung fähige Grundstücke* gehören gemäss Art. 76 und 77, E. G. zum Z. G. B., dem Staat. Dieser kann daher privatrechtlich darüber verfügen. Eine gewisse Rolle haben nach dieser Richtung hin seinerzeit die durch die Juragewässerkorrektion frei gewordenen Flussbette gespielt, und der Staat hat sogar einen Prozess vor Bundesgericht darüber geführt. Es empfiehlt sich deshalb, auch hier eine gewisse Ordnung einzuführen und die betreffenden Grundstücke in den Bestand des Staatsvermögens aufzunehmen. Dies schliesst nicht aus, dass der Regierungsrat derartige Grundstücke gemäss Art. 76 und 77 E. G. dem Flussunterhalt widmet und sie entgeltlich oder unentgeltlich den Schwellengensensschaften überlässt.

Den wichtigsten der hierher gehörenden Werte bilden die *Heimfallsrechte bei Kraftwerkanlagen*. Die Wasserkräfte an öffentlichen Gewässern stellen zweifellos einen grossen wirtschaftlichen Wert dar. Von einem dem Privateigentum ähnlichen Recht des Staates daran kann jedoch nicht gesprochen werden, da gemäss Art. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte die letztere, soweit sie aus öffentlichen Gewässern erzielt wird, ein Hoheitsrecht des Staates darstellt, somit rein öffentlich-rechtlicher Natur ist. Die in der Praxis schon etwa geäusserte Ansicht, dass die nutzbaren Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern insgesamt dem Staatsvermögen zuzurechnen seien, muss deshalb abgelehnt werden, da sie mit dem Grundsatz einer Umschreibung des Staatsvermögens unter privatrechtlichem Gesichtspunkt (vergl. oben I) im Widerspruch stände. Vor allem scheiden deshalb hier die noch nicht nutzbar gemachten Wasserkräfte aus. Dabei steht nämlich gemäss der Regelung im Wasserrechtsgesetz kein «geldwerter Anspruch» des Staates in Frage, sondern lediglich das Hoheitsrecht einer künftigen Verleihung. Ebenso wenig könnten die aus einer solchen Verleihung zu erwartenden Konzessionsgebühren und Wasserrechtsabgaben eskomptiert und in dieser Form zum Staatsvermögen gerechnet werden, da es sich dabei um typische öffentliche Abgaben handelt, deren Berücksichtigung bei der Umschreibung des Staatsvermögens im Entwurf ausdrücklich abgelehnt wird (vergl. oben I). Selbstverständlich könnte ein derartiges Vorgehen — aus dem angeführten Grunde — auch bei den bereits verliehenen und nutzbar gemachten Wasserkräften nicht Platz greifen. Auch ihr Ertrag für die Staatsfinanzen fliesst lediglich aus öffentlichen Abgaben. Dagegen schliesst der Rückfall der erstellten Wasserwerke an den Staat nach Ablauf der gesetzlichen Konzessionsfrist einen rein privatrechtlichen geldwerten Anspruch des Staates in sich. Dieser ist auf eine Eigentumsübertragung im privatrechtlichen Sinne gerichtet. Vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet lässt sich daher eine Aufnahme dieser Ansprüche in den rechnerischen Bestand des Staatsvermögens ohne weiteres vertreten. Der Wert des Anspruches bemisst sich nach der Länge der Frist, in welcher der Rückfall zu erwarten ist. Diese beträgt gemäss Art. 11 des Wasserrechtsgesetzes — die beiden möglichen Verlängerungen inbegriffen — maximal 100 Jahre seit der Verleihung der Konzession. Art. 58 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 setzt nun aber das Maximum der Verleihungsdauer auf höchstens 80 Jahre von der Eröffnung des Betriebes an. Diese Vorschrift wird sich auf das bernische Recht in der Weise auswirken, dass eine zweite Verlängerung der Konzessionsfrist im Sinne des Art. 11, Abs. 3, des Wasserrechtsgesetzes lediglich in diesem Rahmen erteilt werden wird. Dadurch wird der Zeitpunkt des Rückfalles für bestimmte verliehene Konzessionen erheblich näher gerückt. Es lässt sich deshalb berechtigterweise die Frage aufwerfen, ob nicht durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im neuen Gesetz nach dieser Richtung hin vorgesorgt werden soll.

Dies, sowie die Rücksicht auf eine gewisse Vollständigkeit der Umschreibung des Staatsvermögens bildet denn auch das Motiv für die aufgenommene

Vorschrift. Verwaltungstechnisch wären die betreffenden Vermögensgegenstände den Domänen begrifflich nahe verwandt, weshalb denn auch ein daraus erzielter Erlös in die Domänenkasse zu fallen hätte.

Zu Art. 8.

5. Auch die Umschreibung der *Grundkapitalien der Hypothekarkasse und der Kantonalbank* lehnt sich vollständig an die bisherige Regelung (§ 21 des geltenden Gesetzes) an.

Zu Art. 9.

6. Dagegen unterscheiden sich die im Entwurf erwähnten *Eisenbahnkapitalien* von den in § 20 des geltenden Gesetzes erwähnten «Kapitalanlagen bei Eisenbahnunternehmungen» rechtlich und wirtschaftlich. An ihre Stelle sind die Beteiligungen des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen getreten, wie sie in den verschiedenen Subventionsbeschlüssen in den Jahren 1875—1898, sowie in den einschlägigen Gesetzen vom 4. Mai 1902, 7. Juli 1912 und 21. März 1920 vorgesehen sind. Rein äusserlich betrachtet handelt es sich dabei um den Erwerb von Aktien und die Gewährung von Darlehen. Der Staat hat also damit bestimmte privat-rechtliche Ansprüche erworben, die zweifellos einen Bestandteil seines Vermögens darstellen. Trotzdem handelt es sich dabei nicht nur um eine Vermögensanlage im wirtschaftlichen Sinn; massgebend war vielmehr bei der Erwerbung dieser Ansprüche der öffentlich-rechtliche Zweck, das Zustandekommen der betreffenden Unternehmungen im Interesse der bernischen Volkswirtschaft zu ermöglichen. Von vornherein stand deshalb auch fest, dass der Staat durch diese Anlagen kein vollwertiges Äquivalent für die dafür gemachten Aufwendungen erhielt. Bei einer Feststellung des Staatsvermögens nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten darf somit auch nicht der Nominalwert der erworbenen Ansprüche, beziehungsweise der dafür gemachten Aufwendungen als Vermögensbestandteil betrachtet werden. (Vergl. unten Art. 11.) Dem wurde bereits in der Praxis Rechnung getragen durch Schaffung des sogenannten Eisenbahnamortisationsfonds.

Zu Art. 10.

7. Der *Beteiligungs- und Wertschriftenfonds* bedeutet eine verwaltungstechnische Zusammenfassung aller wirtschaftlichen Beteiligungen des Staates an kommerziellen und industriellen Unternehmungen, sowie derjenigen Wertschriften, die nicht Bestandteil eines andern Postens des Kapitalvermögens (Domänenkasse, Eisenbahnkapitalien und zweckgebundenes Staatsvermögen) darstellen. Die Beteiligungen des Staates an den B. K. W., den Schweiz. Rheinsalinen, der Nationalbank und der Zuckerfabrik Aarberg stellen einen wesentlichen Bestandteil des produktiven Staatsvermögens dar. Sie sind rein privat-rechtlicher Natur und tragen äusserlich die Form des Aktienbesitzes. In der Staatsrechnung wurden sie bisher unter dem Betriebskapital der Staatskasse (B. Geldanlagen) angeführt. Will man jedoch an dem leitenden Grundsatz festhalten, dass stabile Vermögenswerte zum Kapitalvermögen des Staates gehören, so ist auch eine Ordnung im Sinne des

Entwurfes notwendig. Ganz abgesehen hievon soll aber damit auch zum Ausdruck gebracht werden, dass ein gewisser Zusammenhang zwischen den genannten wirtschaftlichen Beteiligungen und der Staatsverwaltung besteht. Diesem entsprechen denn auch die besondern Aufsichtskompetenzen des Regierungsrates, die in Art. 25 des Entwurfes vorgesehen sind (vergl. unten C. IV).

Ebenfalls zum Kapitalvermögen muss der übrige Wertschriftenbesitz des Staates gerechnet werden, sofern er nicht Bestandteil eines andern Postens des Kapitalvermögens bildet. Es kann sich dabei handeln um Wertschriften, die der Staat zufolge gesetzlicher Bestimmung oder durch Beschluss der zuständigen Behörde erwirbt und deshalb als Bestandteil seines Kapitalvermögens erhalten will, oder um solche Wertschriften, die von der laufenden Verwaltung für ihre Ansprüche — z. B. für Steuerforderungen — an Zahlungsstatt angenommen werden müssen und nicht sofort weiter veräussert werden können. Wir haben es hier also mit einer Art von «Zinsrodel» zu tun, wie ihn das geltende Gesetz, § 22, ursprünglich kannte. Nur ist er in seinem Bestand den heutigen Verhältnissen angepasst.

Trotzdem erscheint es nicht als angezeigt, den Beteiligungs- und Wertschriftenfonds insofern als einen geschlossenen zu behandeln, dass man auch den Erlös veräusselter oder eingelöster Wertschriften sowie realisierter Kapitalgewinne darin belassen würde. Der Besitz von Wertschriften ist kein verwaltungsrechtlicher Selbstzweck des Staates. Er bildet vielmehr eine Vermögensanlage unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Werden daher einzelne Werte flüssig gemacht, so bedeutet dies eine Vermehrung der Barmittel der Staatskasse, der allerdings eine Verminderung des Kapitalbestandes des Beteiligungs- und Wertschriftenfonds gegenübersteht. Die buchtechnische Form des Ausgleiches wird durch die zuständigen Behörden zu bestimmen sein. Eine logische Folge des Prinzips bildet es, dass sich die Staatskasse in ihrem Kontokorrent mit einem bestimmten Zweig der Betriebsrechnung für den Uebernahmebetrag derjenigen Wertschriften belasten lassen muss, die jener für einen Forderungsanspruch an Zahlungsstatt übernahm und die dem Beteiligungs- und Wertschriftenfonds einverleibt wurden.

Zu Art. 11.

8. Die *Verwaltung des Kapitalvermögens* bildet einen Teil der allgemeinen Staatsverwaltung. Organisatorisch ist sie daher nicht zu zentralisieren, sondern in ihren einzelnen Äusserungen denjenigen Behörden zu überlassen, in deren Geschäftskreis sie nach den bestehenden organisatorischen Vorschriften fällt: Hypothekarkasse, Forstdirektion, Domänendirektion etc. Es erschiene nicht als empfehlenswert, im Gesetz selbst hierüber bindende Vorschriften aufzustellen, da hier die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen. Ueberdies kommen hier von Fall zu Fall auch die verfassungsmässigen Zuständigkeitsbestimmungen in Betracht. Immerhin wird grundsätzlich die Beschlussfassung über Erwerbung, Veräussderung, bestimmungsgemässe Verwendung und Nutzbarmachung einzelner Bestandteile des Kapitalvermögens dem Regierungsrat übertragen.

Auch über die *Bewertung* des Kapitalvermögens stellt der Entwurf nur einen allgemeinen Grundsatz auf. Er geht dabei von der Ueberlegung aus, dass die Wertbemessung von Vermögensbestandteilen, wenn sie der Wirklichkeit entsprechen soll, nicht durch Rechtsnormen, sondern durch die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt wird. Im Interesse des finanziellen Gleichgewichtes und damit auch des Staatskredites muss hier eine gewisse Beweglichkeit gewahrt werden. Nach dem allgemeinen Grundsatz des Entwurfes (Abs. 2) ist bei der Bewertung sowohl auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vermögensbestandteils, als auf dessen Ertrag Rücksicht zu nehmen. Es soll also nicht einfach der Nominalwert in die Vermögensrechnung eingesetzt werden, sondern ein Wert, der sich dem «wirklichen Wert» des betreffenden Objektes nach Möglichkeit nähert.

Werden auf einem Vermögensbestandteil Abschreibungen vorgenommen, so sollen diese natürlich die Forderung des Staates gegenüber Dritten in keiner Weise beeinträchtigen.

Die Möglichkeit zur Schaffung besonderer Tilgungsfonds (wie z. B. des gegenwärtigen Eisenbahn-amortisationsfonds) soll nach wie vor gegeben sein.

IV. Betriebsvermögen. Wie bereits oben (S. 4) dargetan wurde, umfasst das Betriebsvermögen diejenigen Vermögensbestandteile des Staates, die ihrer Natur nach veränderlich sind. Sie zerfallen in den Aktivbestand der Staatskasse und in das bewegliche Verwaltungsinventar.

Zu Art. 12.

1. *Der Aktivbestand der Staatskasse* besteht vor allem im Barbestand der verschiedenen staatlichen Kassen. Dazu kommen deren ausstehende Forderungen an Dritte. Diese beiden Posten zusammen stellen die effektiven wirtschaftlichen Werte der Staatskasse dar.

Im Gegensatz zu § 23, Abs. 2, des geltenden Gesetzes sieht der Entwurf unter dem Aktivbestand der Staatskasse keine «Vorschüsse für die laufende Verwaltung» vor. Von dieser Institution wurde mit Ausnahme der seither auch wieder eingestellten Vorschüsse für die Arbeitslosenfürsorge in der Praxis seit Jahren nicht mehr Gebrauch gemacht. Dies geschah in erster Linie mit Rücksicht darauf, dass die Finanzlage des Staates eine Rückzahlung solcher Vorschüsse durch die laufende Verwaltung als ausgeschlossen erscheinen liess. Ganz abgesehen davon bedeutet eine derartige Anordnung einen Eingriff in die verfassungsmässigen Ausgabe- und Budgetkompetenzen. Sie sind auch staatswirtschaftlich ungesund, indem sie der Vermögensrechnung Aktivposten eingliedern lassen, die privat-rechtlich und wirtschaftlich kein Vermögen bedeuten und deren Realisierbarkeit oft mehr als zweifelhaft ist. Die Fassung des Entwurfes bricht deshalb endgültig mit einer solchen Praxis.

Eine *Bewertung* des gesamten Vermögenspostens ist lediglich im Hinblick auf die Ausstände der Staatskasse, d. h. auf ihre Guthaben gegenüber Dritten am Ende des Jahres — z. B. Steuern — notwendig. Hier müssen selbstverständlich die nötigen stillen Reserven geschaffen werden, was dadurch geschieht, dass man die Ausstände nach ihrer voraussichtlichen Einbringlichkeit bewertet.

Die Anlage und Verwaltung allfälliger Barvorräte der Staatskasse geschieht regelmässig im Sinne des Kontokorrentverkehrs mit der Kantonalbank, wie er bereits durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1914 über die Kantonalbank vorgesehen ist. Die Beschlussfassung über anderweitige vorübergehende Anlagen wird — wie bisher — dem Regierungsrat vorbehalten. Handelt es sich dagegen um Anlagen, die ihrer Natur nach eine Staatsausgabe darstellen, so bleibt selbstverständlich die verfassungsmässige Kompetenz des Grossen Rates (Art. 26, Ziff. 9, der St. V.) vorbehalten (vergl. geltendes Gesetz §§ 28/29).

Zu Art. 13.

2. Das *bewegliche Verwaltungsinventar* entspricht den «Inventarien des Betriebsvermögens» im Sinne des § 25 des geltenden Gesetzes. Es wurde dafür die bisherige Regelung beibehalten mit der einzigen Aenderung, dass von einer bestimmten Vorschrift über die Wertbemessung — vergl. § 25, Abs. 5, des geltenden Gesetzes — abgesehen wird. Infolgedessen wird der Wert der Inventargegenstände nach wirtschaftlichen Grundsätzen festgestellt. Diese sind selbstverständlich für die verschiedenen Kategorien von Inventargegenständen so aufzufassen, wie es deren besonderer Natur angemessen ist. Dies gilt insbesondere für die Viehware der Staatsanstalten und deren landwirtschaftliche Vorräte.

Das bewegliche Verwaltungsinventar stellt den typischen Fall des sogenannten *Verwaltungsvermögens* dar (vergl. oben, S. 2). Infolgedessen steht es mit dem Verwaltungsbetrieb in besonders engem Zusammenhang. Die dafür zu machenden Aufwendungen gehören regelmässig zu den Verwaltungsaufgaben der betreffenden Verwaltungszweige, weshalb auch diese mit ihrem Budgetkredit dafür aufzukommen haben, während umgekehrt ein allfälliger Erlös aus veräusserten Inventargegenständen zu deren ordentlichen Einnahmen zu rechnen ist. Anders verhält es sich natürlich bei der erstmaligen Einrichtung von Anstalten und bei ausserordentlichen Inventarerneuerungen, für die besondere Ausgabebeschlüsse nötig sind.

Zu Art. 14.

V. Zweckgebundenes Staatsvermögen. Die rechtliche Natur dieses Vermögensbestandteils wurde bereits oben (S. 4) erörtert. Für seine Umschreibung sind drei verschiedene Merkmale ausschlaggebend: Vor allem muß feststehen, daß die betreffenden Fonds privat-rechtlich dem Staat gehören und ferner müssen sie ausschließlich aus öffentlichen Mitteln beschafft sein. Hier hat also die bereits erwähnte Ausscheidung einzusetzen. Eine grundsätzliche Bedeutung wird dieser Operation namentlich im Anfang zukommen, wo es sich darum handeln wird, die einzelnen Bestandteile der sogenannten Spezialfonds der Staatsrechnung auf ihre vermögensrechtliche Zugehörigkeit hin zu untersuchen. Massgebend für die Zuteilung ist die Feststellung des Vermögensinhabers und der Herkunft der Mittel. Dies wird bei denjenigen Fonds keine Schwierigkeit bereiten, welche als eigentliche Stiftungen im Sinne der Art. 80 ff. Z. G. B. errichtet sind, da hier stets ein besonderes Vermögenssubjekt vorhanden ist. In den andern

Fällen kommt es vor allem darauf an, ob das Vermögen des Fonds aus öffentlichen oder privaten Mitteln beschafft worden ist. Die Ausscheidung wird am besten dem Regierungsrat überlassen.

Ein drittes Merkmal des zweckgebundenen Staatsvermögens besteht darin, dass der betreffende Fonds eine besondere öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung besitzt, die eine Verwendung seines Kapitals und seiner Erträge von vornherein feststellt, so dass namentlich eine Einbeziehung der letztern in die ordentlichen Staatseinnahmen ausgeschlossen ist. Dieses Charakteristikum ist von Bedeutung für eine Ausscheidung gegenüber allen andern Bestandteilen des Staatsvermögens. Ihr kommt selbstverständlich rechtlich eine weniger grosse Bedeutung zu als der Ausscheidung gegenüber dem Stiftungsvermögen und den diesem gleichgestellten Fonds. Sie hat eigentlich einen Sinn nur hinsichtlich einer Entscheidung der Frage, wem die Verwaltung des Vermögensbestandteils obliegen soll, da nach dieser Richtung hin die Bestimmung in § 2, Abs. 3, Ziff. 3, des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse beibehalten wird, wonach dieser Anstalt die Verwaltung aller dem Staate gehörenden oder von ihm zu verwaltenden Spezialfonds zukommt.

Von den übrigen Vermögensbestandteilen unterscheidet sich also funktionell das zweckgebundene Staatsvermögen grundsätzlich dadurch, dass seine Erträge gleich dem Kapitalbestand absolut zweckgebunden sind und deshalb auch dann nicht in die laufende Verwaltung fallen, wenn sie in einem bestimmten Jahre nicht für den betreffenden Zweck aufgebraucht werden. In diesem Falle vermehren sie den Kapitalbestand. Sollte der Fall eintreten, dass ein bestimmter Bestandteil des zweckgebundenen Staatsvermögens seine bisherige Bedeutung verliert, und folglich seine Erhaltung oder Aeuferung völlig zwecklos wird, soll der Grosse Rat die Möglichkeit haben, ihm eine andere Zweckbestimmung zuzuweisen. (Abs. 4.)

VI. Verbindlichkeiten des Staates. Wie bereits oben (S. 4) angedeutet wurde, geschieht die Einteilung der staatlichen Verbindlichkeiten nach analogen Grundsätzen wie diejenigen des Staatsvermögens. Dies ist schon aus dem Grunde notwendig, weil hier verfassungsrechtliche Bindungen Platz greifen.

Zu Art. 15.

1. Dies trifft namentlich hinsichtlich der *Staatsanleihen* zu. Ihre Aufnahme wird in Art. 6, Ziff. 5, und Art. 26, Ziff. 11, der St. V. abschliessend geregelt. Gesetzliche Bestimmungen nach dieser Richtung hin sind deshalb nicht erforderlich. Es genügt die Vorschrift, dass die Anleihebeträge nach Massgabe der Anleihebeschlüsse zu verwenden und abzuzahlen sind, wobei Anleihekosten, Zinsen und Amortisationen die laufende Verwaltung belasten, soweit im Anleihebeschluss nichts anderes vorgesehen ist. Umgekehrt fallen aber auch allfällige Kursgewinne der laufenden Verwaltung zu.

Zu Art. 16.

2. Den Gegensatz zu den Anleihen als den festen Schulden des Staates bilden die *vorübergehenden*

Geldaufnahmen zugunsten der Staatskasse, d. h. zur Deckung ihrer laufenden Geldbedürfnisse. Im Hinblick auf den Kontokorrentverkehr mit der Kantonalbank kommt wohl dieser Erscheinung keine grosse praktische Bedeutung zu. Immerhin muss der Regierungsrat durch eine entsprechende Gesetzesvorschrift instand gesetzt werden, nach dieser Richtung hin das Erforderliche anzuordnen.

Die Abgrenzung gegenüber den Anleihen beruht auf dem Merkmal, dass eine Rückerstattung der vorübergehenden Geldaufnahmen im nämlichen Rechnungsjahr aus den eigenen Mitteln der Staatskasse oder der laufenden Verwaltung vorgesehen und möglich sein muss. In allen andern Fällen handelt es sich um ein Staatsanleihen. Fragen kann sich dabei nur, ob gemäss Art. 26, Ziff. 11, der St. V. die endgültige Kompetenz des Grossen Rates gegeben ist, was dann zutrifft, wenn die Geldaufnahme spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahr aus der Betriebsrechnung zurückbezahlt werden kann.

Dass Verzinsung und Rückzahlung der vorübergehenden Geldaufnahmen stets aus den Mitteln der Staatskasse oder der Betriebsrechnung zu geschehen haben, ergibt sich aus ihrer Natur und aus ihrer Zweckbestimmung.

Zu Art. 17.

3. Die *laufenden Verbindlichkeiten der Staatskasse* stehen deren Aktivbestand gegenüber, wie er gemäss Art. 12 des Entwurfes einen Bestandteil des Betriebsvermögens bildet (vergl. oben, S. 8). Dass eine Rückzahlung der laufenden Verbindlichkeiten nur aus den eigenen Mitteln der Staatskasse erfolgen kann, liegt in der Natur der Sache.

B. Einnahmen und Ausgaben der Betriebsrechnung.

Zu Art. 18.

I. Grundsatz. Einen fundamentalen Grundsatz des modernen Finanzverwaltungsrechtes bildet das Prinzip der Trennung von Buchhaltung, Kontrolle und Kasse. Es soll die bestimmungsgemässe Verwendung der staatlichen Finanzmittel sichern und auch nach Möglichkeit dazu beitragen, Unregelmässigkeiten im öffentlichen Einnahme- und Ausgabedienst zu vermeiden. Zu diesem Zwecke verbietet es eine Vollziehung von Einnahmen und Ausgaben durch dasjenige Organ, welches diese letztern anzuordnen hat. Diese Behörde muss vielmehr eine förmliche Anweisung auf die zuständige Kassestelle ausstellen, die von der letztern erst dann vollzogen wird, wenn sie mit dem Visum der zuständigen Kontrollbehörde versehen ist. Damit wird eine Gewähr geschaffen, dass insbesondere ungesetzliche Ausgaben oder solche, für welche die anweisende Behörde nicht zuständig oder nicht befugt ist, unterbleiben. Als Kontrollorgan hat — wie bisher — die Kantonsbuchhalterei zu amten, welche durch diese Funktion zugleich auch den für die allgemeine Buchführung des Staates erforderlichen Einblick in die Einnahmen und Ausgaben erhält.

Alle Einzelheiten über den staatlichen Anweisungsverkehr werden am besten in einer Verord-

nung des Regierungsrates geregelt. Darin sind zu ordnen: Form der Anweisungen; Führung einer Anweisungskontrolle; Zuständigkeit in bezug auf die Wertgrenzen und die Unterzeichnungsberechtigung; Interims-Anweisungen usw.

Zu Art. 19.

II. Kontrolle. Zu kontrollieren ist in jedem Fall die Formrichtigkeit der Anweisung und die Zuständigkeit des ausstellenden Beamten. Bei Zahlungsanweisungen kommt dazu noch die Feststellung des Vorhandenseins und der richtigen Verwendung eines einschlägigen Ausgabenkredites. Es muss demnach geprüft werden, ob durch Gesetz, besondern Ausgabebeschluss oder Voranschlag für die in Betracht fallende Ausgabe ein Kredit bereitgestellt wird. Sodann aber ist zu untersuchen, ob die angewiesene Zahlung den Voraussetzungen, unter denen jener Kredit bewilligt wurde, und namentlich seinem Zweck entspricht. Dazu ist selbstverständlich erforderlich, dass die Anweisung alle entsprechenden Angaben enthält, die eine Kontrollierung im angedeuteten Sinne ermöglichen.

Die unmittelbare Kognition über Erteilung oder Nichterteilung des Visums steht bei der Kantonsbuchhalterei. Eine von ihr verfügte Rückweisung der Anweisung erfolgt zunächst in dem Sinne, dass die Anweisungsbehörde die erforderliche Korrektur der Anweisung vorzunehmen hat. Handelt es sich jedoch um eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit — namentlich hinsichtlich der Zuständigkeit, des Vorhandenseins eines Kredites oder dessen richtiger Verwendung — so entscheidet darüber die Finanzdirektion. Jede an der Ausstellung einer Anweisung beteiligte Direktion — nicht aber der zuständige Beamte — kann einen Entscheid des Regierungsrates verlangen. Handelt es sich doch in einem solchen Fall um einen Kompetenzkonflikt zwischen dieser Direktion und der Finanzdirektion im Sinne des Art. 11 des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates.

Zu Art. 20.

III. Vollziehung der Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen und Einnahmebezüge haben durch die ordentlichen Kassestellen des Staates zu erfolgen, als welche heute die Amtsschaffnereien in Betracht kommen. Inwieweit hiefür der Kontokorrentverkehr mit der Kantonalbank, die Hypothekarkasse oder der Postcheckverkehr nutzbar gemacht werden soll, wird am besten der Anordnung durch den Regierungsrat überlassen.

Ausdrücklich im Gesetz festzustellen ist die Befugnis der Amtsschaffner, für Forderungen des Staates die Schuldbetreibung anzuheben und einzuleiten. Jene sind also ohne besondere Vollmacht legitimiert, alle Vorkehren im Betreibungsverfahren zu treffen und den Staat gegebenenfalls auch in einem Rechtsöffnungs- oder Konkursöffnungsverfahren zu vertreten. Handelt es sich dagegen um die Anhebung eines eigentlichen Zivil- oder Verwaltungsprozesses, so hat der Regierungsrat oder die zuständige Verwaltungsabteilung zu verfügen.

Kasseführung und Rechnungswesen der Amtsschaffnereien sind, weil rein verwaltungstechnischer Natur, nicht im Gesetze selbst zu regeln.

Zu Art. 21.

IV. Besondere Verfahren. Wie bereits oben erwähnt wurde, gibt es Einnahmen und Ausgaben des Staates, für deren Vollziehung der Anweisungsverkehr der Natur der Sache nach entweder geradezu untunlich oder doch wenigstens unzweckmässig ist. Hier muss deshalb ein besonderes Vollzugsverfahren eingeführt werden. Der Entwurf unterscheidet drei verschiedene Erscheinungsarten.

Staatsanstalten, deren Haushalt oder Geschäftsbetrieb einen kontinuierlichen Kasseverkehr erfordert, ferner Spezialanstalten und Amtsstellen, die für ihren Betrieb oder zu besondern Zwecken eine eigene Kasse führen, müssen die einschlägigen Einnahmen und Ausgaben unmittelbar vollziehen können. Die erforderlichen Garantien für eine entsprechende Kontrolle bieten die Vorschriften und Einrichtungen der Kasse- und Buchführung, sowie die Inspektion (Entwurf, Art. 22—24).

Der Bezug von öffentlichen Abgaben (Gebühren, Kosten und dergleichen), die im Anschluss an die Vornahme amtlicher Verfügungen oder anderer Funktionen geschuldet werden, sollen — wie bisher — direkt durch die verfügende Amtsstelle unter Benützung von Gebührenmarken bezogen werden (vergl. Vollziehungsverordnung vom 16. Mai 1878 über den Bezug der Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien zuhanden des Staates, sowie Beschluss des Regierungsrates vom 8. November 1882 betreffend die Verrechnung der Gebühren der Staatskanzlei etc.). Werden diese Ansprüche vom Verpflichteten nicht sogleich beglichen, so dass eine Eintreibung auf dem Rechtswege nötig wird, so ist diese durch die zuständige Amtsschaffnerei zu besorgen. In der Vollziehungsverordnung werden die nötigen Bestimmungen darüber aufzustellen sein, in welcher Weise einer bereits geschehenen Verwendung von Gebührenmarken Rechnung zu tragen ist.

Abgesehen von den beiden hievor erwähnten Spezialfällen, muss im Gesetz die Möglichkeit vorbehalten werden, dass auch andere Einnahmen und Ausgaben, deren Vollzug im Anweisungsverkehr nicht tunlich oder praktisch wäre, auf andere Weise realisiert werden können. Dies gilt namentlich für die Aufwendungen und Bezüge im Strafverfahren (vergl. die Regulative I und II vom 8. November 1882 über den Bezug und die Verrechnung der Busen, Gebühren, Kosten, Vergütungen und Entschädigungen in Strafsachen, sowie über die Auszahlung und Verrechnung der Kostenvorschüsse des Staates in Strafsachen). Die einschlägige Bestimmung im Entwurf ist als *clausula generalis* gedacht. Sie soll in jedem Fall eine zweckentsprechende Anordnung gestatten.

Einzelgrundsätze über die besondern Vollzugsverfahren im Gesetz selbst aufzunehmen, empfiehlt sich nicht. Es muss hier vielmehr Raum für eine Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse gelassen werden. Auch im geltenden Recht wird diese der Verordnungskompetenz des Regierungsrates vorbehalten.

C. Kasseführung, Rechnungswesen und Aufsicht.

Zu Art. 22.

I. Kasseführung. Die Bestimmungen darüber, welche staatlichen Amtsstellen und Anstalten eine Kasse zu führen haben, bilden einen Bestandteil der allgemeinen Verwaltungsorganisation. Im vorliegenden Gesetz ist deshalb eine Regelung nach dieser Richtung hin nur in dem Sinne erforderlich, dass die Bezeichnung der mit der Kasseführung betrauten Organe, sofern sie nicht durch die einschlägigen Spezialerlasse geschieht, dem Regierungsrat übertragen wird. Ihm steht es auch anheim, eine Kautionspflicht der Kasseorgane zu statuieren und die Höhe der zu leistenden Kautions zu bestimmen. Art und Form ihrer Leistung, sowie ihre Verwaltung wird durch das Dekret vom 18. Mai 1892 über die Amts- und Berufskautionen geregelt.

Besondere technische Vorschriften über die Kasseführung gehören in die Vollziehungsverordnung. Der Entwurf erwähnt nach dieser Richtung hin lediglich zwei Punkte: die Trennung des Kassebestandes von Privatgeldern des Kasseführers, sowie seine sichere Verwahrung einerseits und die Hinterlegung nicht sofort benötigter Gelder bei den von der Finanzdirektion zu bezeichnenden Ablieferungsstellen.

Zu Art. 23.

II. Buchführung und Rechnungsstellung. Da es sich auch hier um rein verwaltungstechnische Massnahmen handelt, begnügt sich der Entwurf mit der Statuierung der Buchführungspflicht für alle Kassiere und der Aufstellung des Grundsatzes, dass alle Kasseverhandlungen sofort endgültig einzutragen sind. Die Aufstellung dieses Grundsatzes ist von Wichtigkeit für eine spätere Geltendmachung der Verantwortlichkeit.

Grundsätzlich ist ferner die Betrauung der Kantonsbuchhalterei mit der zentralen Rechnungsführung für die gesamte Staatsverwaltung zu erwähnen. Im übrigen ist auch hier die Aufstellung der erforderlichen Regelung der Vollziehungsverordnung zu überlassen.

III. Aufsicht. Kasseführung und Rechnungswesen gehören zu den Obliegenheiten der allgemeinen Staatsverwaltung. In jedem Verwaltungszweig und dessen Unterabteilungen, in denen eine Kasse und infolgedessen auch Bücher geführt werden müssen, ist die einschlägige amtliche Tätigkeit durch die vorgesetzte Behörde im Rahmen ihrer allgemeinen Aufsichtsbefugnisse zu überwachen. Das Gesetz über die Finanzverwaltung hat deshalb nach dieser Richtung hin nur insoweit besondere Anordnungen zu treffen, als es sich um eine spezielle Finanzkontrolle und die damit in Verbindung stehende Aufsichtsführung handelt.

Zu Art. 24.

Die *Inspektion* stellt die typische Art der Aufsichtsführung in der Finanzverwaltung dar. Sie findet grundsätzlich mit Bezug auf alle Kassestellen des Staates, deren Buchführung und das gesamte Rechnungswesen statt. Ihr Zweck ist einerseits die fortlaufende Ueberprüfung einer richtigen Ausübung

der einschlägigen Funktionen durch die damit betrauten Organe, andererseits die Feststellung allfälliger Mängel organisatorischer und verwaltungstechnischer Natur in den entsprechenden Einrichtungen.

Ihre Organisation wird durch das Dekret vom 15. November 1933 über die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen geordnet, das in den §§ 11 ff. das kantonale Finanzinspektorat vorsieht und seine Obliegenheiten regelt. Die Abgrenzung der Inspektionskompetenzen (z. B. gegenüber dem Inspektorat der Justizdirektion), sowie die Detailvorschriften über Vornahme der Inspektionen etc., werden am zweckmässigsten in einer Verordnung geregelt.

Dagegen muss den mit der Inspektion betrauten Organen von Gesetzes wegen diejenige Amtsgewalt verliehen werden, deren sie zu einer richtigen Durchführung ihrer Aufgabe bedürfen. Hierzu gehört vor allem die Befugnis eines sofortigen Eingreifens durch das Kontrollorgan bei der Entdeckung von Unregelmässigkeiten in Kasse oder Buchführung. Immerhin bleiben hier die endgültigen Anordnungen der vorgesetzten Direktion überlassen.

Zu Art. 25.

IV. Wahrung staatlicher Interessen bei Unternehmungen mit staatlicher Beteiligung. Die Beteiligung des Staates an wirtschaftlichen Unternehmungen kann entweder auf einer Vorschrift des öffentlichen Rechts beruhen oder aber eine rein privat-rechtliche Bedeutung besitzen. Das letztere trifft namentlich in denjenigen Fällen zu, in denen die staatliche Beteiligung in Form der Zeichnung von Aktien oder Genossenschaftsanteilen geschieht.

Diese äussere Form der Staatsbeteiligung ist verwaltungsrechtlich insofern von Belang, als im Falle einer bloss privat-rechtlichen Beteiligung der Staat regelmässig den geltenden zivilrechtlichen Vorschriften in gleicher Weise unterworfen ist, wie jeder andere Aktionär oder Genossenschafter, und insbesondere auch nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen kann als ein solcher. Immerhin kann auch in einem solchen Fall die Verwaltungsgesetzgebung besondere Bestimmungen treffen. Diese wirken sich gegenüber der privat-rechtlichen Ordnung in der Weise aus, dass sie zwar deren Vorschriften nicht ausser Kraft setzen und namentlich dem Staat keine besonderen wirtschaftlichen Befugnisse und Ansprüche — im Gegensatz zu andern Beteiligten — verleihen können, jedoch eine gewisse öffentlich-rechtliche Stellung des Staates zu der Unternehmung herbeiführen. Den typischen Fall bildet die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen (Gesetz vom 21. März 1920). Bei allen andern Beteiligungen dieser Art kann sich der Staat eine Vorzugsstellung lediglich durch die Erwerbung der Aktienmehrheit sichern.

Jedenfalls aber empfiehlt es sich, von Gesetzes wegen ein gewisses Kontrollrecht des Regierungsrates vorzusehen. Eine derartige Bestimmung soll insbesondere auch eine Richtlinie für die Eingehung von Beteiligungen in Zukunft bilden. Abgesehen hiervon setzt sie den Regierungsrat in Stand, auch dann die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen oder vorzuschlagen, wenn die Beteiligung durch Gesetz oder durch Beschluss des Grossen Rates zustande

kam. Namentlich soll sie eine Behebung der festgestellten Mängel von der finanziellen Hilfeleistung abhängig machen können.

D. Voranschlag und Staatsrechnung.

I. Voranschlag. Das Budgetrecht wird gegenwärtig in den §§ 2—8 des geltenden Gesetzes geregelt. Eine erste Abänderung erhielt es durch das Gesetz vom 2. Mai 1880 über die Vereinfachung der Staatsverwaltung, das vom System des Doppelbudgets (Voranschlag für die vierjährige Verwaltungsperiode und für das laufende Jahr) abgewichen ist und dasjenige des einfachen Jahresbudgets eingeführt hat. Darauf fusst nun auch Art. 26, Ziffer 8, der Staatsverfassung, der ausdrücklich von einer «Aufstellung des jährlichen Voranschlages» spricht. Im weitem enthält jedoch die Verfassung keine Vorschriften über die Ausgestaltung des Budgets und seine rechtliche Bedeutung. Ein Abweichen von der bisherigen Regelung hat sich nach keiner Richtung hin als notwendig gezeigt. Der Entwurf hält denn auch an ihren Grundsätzen fest und begnügt sich damit, gewisse Vereinfachungen und Neuerungen einzuführen, die durch die veränderten äusseren Verhältnisse bedingt sind.

Zu Art. 26.

1. *Zweck und Bedeutung* des Voranschlages bestimmen dessen Charakter. In der staatsrechtlichen Literatur nahmen früher die sogenannten Budgettheorien, die sich mit dieser Seite des Problems beschäftigten, einen grossen Raum ein. Für ein demokratisches Staatswesen, dessen Verfassung dem Volk einen weitgehenden Einfluss auf die gesetzgeberische Gestaltung der Staatsverwaltung einräumt, tritt die Wichtigkeit der Budgetgrundsätze naturgemäss etwas zurück. Immerhin verlangen diese auch hier eine bestimmte und sorgfältige Regelung, weil sie für eine Abgrenzung der Zuständigkeit der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt von ausschlaggebender Bedeutung sind und auch die Finanzgebarung des Staates weitgehend beeinflussen. Dabei kommen drei Grundsätze in Betracht.

Der bernische Voranschlag ist ein sogenanntes Detailbudget. Er begnügt sich nicht damit, der Verwaltung einen festen Kreditbetrag zur Verfügung zu stellen, aus dem sie nach eigenem Ermessen den fiskalischen Bedarf zur Erfüllung ihrer verschiedenen Aufgaben zu decken hätte. Vielmehr wird für jeden einzelnen Zweig der Staatsverwaltung einschliesslich der Gerichtsverwaltung der zulässige Ausgabebetrag genau bestimmt. Dabei wird auch das System des sogenannten Bruttobudgets angewendet, d. h. der Voranschlag bestimmt für jeden Verwaltungszweig neben dem Betrag der zulässigen Ausgaben auch denjenigen der voraussichtlichen Einnahmen. Bindende Kraft hat dabei lediglich die erstgenannte Feststellung. Der bewilligte Ausgabebetrag darf auch dann verwendet werden, wenn sich die Einnahmen nicht auf der vorausgesehenen Höhe halten. Die Fluktuation der Einnahmen beeinflusst, mit andern Worten, nicht die Tragweite des Voranschlages, sondern lediglich das Ergebnis der Staatsrechnung.

Für die Verwaltung bedingt das System des Detailbudgets, dass sie in ihrer Ausgabenpolitik nicht nur im allgemeinen, sondern auch mit Bezug auf die einzelnen Arten der Verwaltungstätigkeit durch den Voranschlag gebunden ist. Es wird nicht nur ihre zahlenmässige Ausgabenkompetenz bestimmt, sondern sie hat sich auch hinsichtlich ihrer einzelnen Betätigungsarten an das dafür vorgesehene Ausgabenmaximum zu halten. Dies sichert einen Einfluss des Grossen Rates als Budgetbehörde auf die Art und Weise der Ausübung der Verwaltungstätigkeit im einzelnen. Der aufgestellte Grundsatz ist auch in dem Sinne zwingend, dass eine Kreditübertragung (virement) von einem Verwaltungszweig oder von einem im Voranschlag angegebenen Verwaltungszweck auf einen andern nicht gestattet ist. Es dürfen namentlich die auf einem Gebiet erzielten Ersparnisse nicht für die Ausgaben auf einem andern Gebiet verwendet werden. Ein Festhalten an dieser guten, alten Tradition ist empfehlenswert.

Der Grundsatz endlich, dass der Voranschlag auf dem Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben beruhen soll, ist nicht sowohl rechtlicher als vielmehr politischer Natur. Immerhin erscheint es als angezeigt, ihn wie bisher gesetzgeberisch festzulegen; vorbehalten müssen aber ausserordentliche Notstände bleiben, wie namentlich Krieg und Kriegsgefahr.

Zu Art. 27.

2. Die *Aufstellung* des Voranschlages wird durch Art 26, Ziff. 8, der Staatsverfassung geregelt. Das Gesetz hat sich demnach lediglich mit seiner Vorbereitung zu befassen, wobei von technischen Detailbestimmungen abgesehen werden kann.

Zu Art. 28.

3. Die Nachkredite sind im geltenden Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen, kommen jedoch seit Jahrzehnten zur Anwendung. Ihre gesetzgeberische Regelung ist deshalb erforderlich.

Grundsätzlich stellt die Einrichtung einen Eingriff in das Fundament des Budgetrechtes dar; durchbricht sie doch die Regel, dass in der Verwaltung nur solche Ausgaben gemacht werden dürfen, für die ein budgetmässiger Kredit vorhanden ist. Sie lässt sich jedoch nicht umgehen, soll nicht die Kontinuität der Verwaltung in Frage gestellt werden. Erweist sich nämlich im Laufe des Kalenderjahres ein im Voranschlag bewilligter Kreditposten als zu gering oder erfordern neuentstandene dringende Aufgaben eine im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgabe, so könnte in den allermeisten Fällen — schon mit Rücksicht auf das sessionsweise Zusammentreten des Grossen Rates — das Erforderliche nicht durch eine Budgetänderung vorgekehrt werden. Damit deshalb der normale Gang der Verwaltung nicht gehemmt wird, muss der Regierungsrat die Möglichkeit haben, von sich aus die erforderliche Ausgabe zu beschliessen.

Selbstverständlich kann diese Befugnis keine unbeschränkte sein, da sonst das parlamentarische Budgetrecht seine praktische Bedeutung überhaupt verlieren würde. Die vorgesehenen Schranken machen sich nach zwei Richtungen hin geltend: Vor allem soll die budgetlose Ausgabenverfügung des

Regierungsrates nur als eine Ausnahmemassregel zur Anwendung kommen. Lediglich wenn ein bewilligter Kreditposten unzureichend ist oder wenn neu entstandene dringende Aufgaben eine im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgabe erfordern, kann der Regierungsrat einen Nachkredit gewähren. Ferner ist der Regierungsrat selbstverständlich an seine Kompetenz gebunden und der Entwurf sieht eine Befreiung von dieser Kompetenz nur dann vor, wenn es sich um dringliche Aufwendungen handelt, die durch ausserordentliche Ereignisse (Naturkatastrophen und dergleichen) nötig werden. Ist die Kompetenz des Regierungsrates vorhanden, so ist dem Grossen Rat Bericht zu erstatten; ist die Kompetenz nicht vorhanden, so ist die Genehmigung des Grossen Rates einzuholen; beides in der dem Beschluss des Regierungsrates folgenden nächsten Session des Grossen Rates.

Endlich ist bestimmt, dass für den gleichen Kreditposten nur eine einmalige Bewilligung eines Nachkredites möglich ist, um zu vermeiden, dass die verfassungsrechtliche Kompetenz durch zeitlich folgende Bewilligungen umgangen wird. Zur gesetzmässigen Verwaltung gehört es ferner, dass die Kredite des Voranschlages erst dann überschritten werden dürfen, wenn der Nachkredit bewilligt ist. Bei Nachkrediten, die infolge ausserordentlicher Ereignisse eintreten, wird es aus praktischen Gründen nicht möglich sein, vor der Inanspruchnahme des Nachkredites dessen Genehmigung durch den Grossen Rat abzuwarten.

II. Staatsrechnung. Auch hier können die Grundsätze des geltenden Gesetzes (§§ 32 und 33) ohne weiteres übernommen werden.

Zu Art. 29.

1. Dies gilt insbesondere für den *Inhalt* der Staatsrechnung. Er zerfällt in die drei Abteilungen: Rechnung der laufenden Verwaltung (Betriebsrechnung); Rechnung des Staatsvermögens; Rechnung des Stiftungsvermögens und der diesem gleichgestellten Fonds. Die Aenderung gegenüber dem bisherigen Zustand beruht auf der Ausscheidung des zweckgebundenen Staatsvermögens, das nun gemäss Art. 14 des Entwurfes einen Bestandteil des Kapitalvermögens bilden soll (vergl. oben A. V., Seite 9). Die betreffenden Fonds werden demnach in Zukunft in der Vermögensrechnung aufzuführen sein.

Die schematische Uebereinstimmung des Inhaltes der Staatsrechnung mit demjenigen des Voranschlages folgt ohne weiteres aus der Natur des Detailbudgets.

Gesetzlich festzulegen sind auch die bisher schon in der Staatsrechnung enthaltenen sogenannten Berichtigungen, d. h. Veränderungen von Vermögenswerten, die einen Gewinn oder Verlust darstellen, aber in der Betriebsrechnung nicht enthalten sind.

Zu Art. 30.

2. *Aufstellung und Genehmigung* der Staatsrechnung haben sich nach der Vorschrift in Art. 26, Ziff. 7, der Staatsverfassung zu richten, der dem

Grossen Rat das Genehmigungsrecht überträgt. Wie bisher, wird dabei angeordnet, dass die Vorlegung an den Grossen Rat vor dem 1. Juli des nachfolgenden Rechnungsjahres zu geschehen hat.

E. Schlussbestimmungen.

Zu Art. 31.

I. Organisation der Finanzverwaltung. Im Gegensatz zum geltenden Gesetz enthält der Entwurf keine organisatorischen Bestimmungen, da diese gemäss Art. 44, Abs. 3, der Staatsverfassung durch Dekret des Grossen Rates aufzustellen sind (vergl. oben, S. 2).

Zu Art. 32.

II. Inkrafttreten und Vollziehung des Gesetzes. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Inkraftsetzung des Gesetzes dem Regierungsrat überlassen wird.

Der Entwurf geht von dem Bestreben aus, lediglich die grundlegenden Normen aufzunehmen, die mit Rücksicht auf ihre Bedeutung einer gesetzgeberischen Festlegung bedürfen. Er enthält deshalb keinerlei Ausführungsvorschriften verwaltungstechnischer Natur, sondern überlässt deren Aufstellung einer Verordnung des Regierungsrates. Das geltende Gesetz hat in dieser Hinsicht eine Trennung zwischen dekretsmässigen und verordnungsmässigen Vorschriften vorgesehen, indem es diejenigen über die Verwaltung, die Kasseführung und die Kontrolle einem Dekret des Grossen Rates vorbehält (Dekret vom 31. Oktober 1873 über die Verwaltung, die Kasseführung und die Kontrolle im Staatshaushalt des Kantons Bern). Soweit dieses Dekret Vorschriften grundsätzlicher Natur enthält, sind sie in den Entwurf herübergenommen worden (vergl. insbesondere Art. 18—24). Es steht demnach nichts entgegen, alle übrigen notwendigen Bestimmungen auf den Verordnungsweg zu verweisen, da es sich hierbei tatsächlich nur noch um Anordnungen handelt, die zur richtigen Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen nötig sind. Die in § 37, Ziff. 2 und 3, des geltenden Gesetzes vorgesehenen Dekrete fallen, soweit die ihnen zugewiesenen Materien nicht anderweitig geregelt sind, bereits gemäss Art. 44, Abs. 3, der Staatsverfassung, sowie gemäss anderer Gesetzesbestimmungen (Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungsgesetz vom 18. Oktober 1891, § 78) in die Kompetenz des Grossen Rates.

Zu Art. 33.

III. Ausserkrafttreten bestehender Erlasse. Der Entwurf bringt insofern eine Vereinfachung der Gesetzgebung, als er eine Reihe von Spezialerlassen ausser Kraft setzt.

Bern, Januar 1938.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 12./14. Januar 1938.

Gesetz

über die

Finanzverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Staatsvermögen.

Art. 1. Das Staatsvermögen des Kantons Bern besteht aus den dem Staate privatrechtlich gehörenden Sachen und geldwerten Ansprüchen (Aktivvermögen, Art. 2), vermindert um seine privatrechtlichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (Art. 3).

I. Umschreibung.

Nicht zum Staatsvermögen werden gerechnet:

das in der Verwaltung des Staates stehende Vermögen von Stiftungen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (Stiftungsvermögen), auch wenn es mittelbar oder unmittelbar staatlichen Zwecken dient;

solche Fonds, die zwar privatrechtlich dem Staate gehören, jedoch ganz oder teilweise durch Zuwendungen Privater begründet und geäuft wurden und bestimmten Zwecken gewidmet sind.

Das Stiftungsvermögen und die ihm gleichgestellten Fonds werden, sofern darüber nicht besondere Vorschriften und Anordnungen bestehen, unter Aufsicht des Regierungsrates durch die Hypothekarkasse verwaltet.

Die öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Staates dürfen nicht kapitalisiert werden.

Art. 2. Das Aktivvermögen des Staates setzt sich zusammen aus dem Kapitalvermögen, dem Betriebsvermögen und dem Aktivbestand des zweckgebundenen Staatsvermögens.

II. Zusammensetzung.

1. Aktivvermögen.

Zum Kapitalvermögen gehören die Forsten, die Domänen, der Bestand der Domänenkasse, die privatrechtlichen Vermögenswerte staatshoheitlicher Herkunft, das Grundkapital der Hypothekarkasse und der Kantonbank, die Eisenbahnkapitalien, sowie der Beteiligungs- und Wertschriftenfonds.

Zum Betriebsvermögen gehören der Aktivbestand der Staatskasse, sowie das bewegliche Verwaltungsinventar.

Als zweckgebundenes Staatsvermögen gelten die ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln geäufteten Fonds, deren Kapital und Erträge bestimmten öffentlichen Zwecken zu dienen haben.

2. Verbindlichkeiten. *Art. 3.* Die Verbindlichkeiten des Staates setzen sich zusammen aus den Staatsanleihen, den vorübergehenden Geldaufnahmen und den laufenden Verbindlichkeiten der Staatskasse.

III. Kapitalvermögen. *Art. 4.* Die Forsten sind öffentliche Waldungen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

1. Forsten. Die Forsten sind in ihrem Bestand zu erhalten und zweckentsprechend abzurunden. Werden einzelne Waldstücke zum Zwecke der Abrundung veräußert, so ist der daraus erzielte Erlös der Domänenkasse (Abteilung Forstkapitalien) einzuverleiben. Die Forstkapitalien dienen für den Neuerwerb von Waldungen.

Die Bewirtschaftung der Forsten geschieht nach den Vorschriften der Forstgesetzgebung. Ihr Reinertrag im Sinne der Forstgesetzgebung fällt in die Betriebsrechnung.

2. Domänen. *Art. 5.* Zu den Domänen gehören, unter Vorbehalt des Art. 4, alle Grundstücke des Staates mit den darauf stehenden Gebäuden und den damit verbundenen dinglichen Rechten. Grundstücke und Gebäude werden vom Staate nur erworben, sofern sie zu öffentlichen Zwecken zu verwenden sind oder wenn ihre Erwerbung besonders öffentlichen Interessen dient.

Sie können veräußert werden, sofern es im Interesse des Staates liegt. Der Erlös veräußerter Domänen ist der Domänenkasse (Abteilung Domänenkapitalien) einzuverleiben. Aus deren Bestand sind die Aufwendungen für den Erwerb neuer Domänen zu bestreiten. Die Kosten der Neuerstellung und des Umbaus öffentlicher Gebäude werden aus der Betriebsrechnung bezahlt. Werden bisher für bestimmte öffentliche Zwecke benützte Gebäude frei, so ist aus dem bei ihrer Veräußerung erzielten Erlös an die Kosten eines Neubaus aus der Domänenkasse ein der Grundsteuerschätzung des freigewordenen Gebäudes ohne Grund und Boden entsprechender Beitrag zu leisten.

Für die zu öffentlichen Zwecken des Staates verwendeten Domänen ist ein entsprechender Miet- oder Pachtzins festzusetzen. Alle übrigen Domänen sind — soweit es ihre Beschaffenheit erlaubt — zu vermieten oder zu verpachten. Miet- und Pachtzinse fallen der Betriebsrechnung zu, die für Unterhalt und Verbesserung der Domänen aufzukommen hat.

3. Domänenkasse. *Art. 6.* Die Domänenkasse ist ein staatlicher Fonds zur Erwerbung neuer Forsten und Domänen. Sie zerfällt in die Abteilung Forstkapitalien und in die Abteilung Domänenkapitalien. Ihre Aeufnung und ihre Inanspruchnahme richtet sich nach den Vorschriften in Art. 4, 5 und 7.

Die Domänenkasse wird durch die Hypothekarkasse verwaltet; diese vollzieht die Einnahmen und Ausgaben im Kontokorrentverkehr.

Ein allfälliger Reinertrag aus den Bestandteilen der Domänenkasse fällt in die Betriebsrechnung.

4. Privatrechtliche Vermögenswerte staatshoheitlicher Herkunft. *Art. 7.* Zu den privatrechtlichen Vermögenswerten staatshoheitlicher Herkunft gehören der wertbare Grund und Boden der öffentlichen Gewässer, die aus herrenlosem Land entstehenden, der Ausbeutung fähigen Grundstücke (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, Art. 76 und 77), sowie die Heimfallsrechte bei Kraftwerkanlagen. Diese Gegen-

stände werden nur in dem Masse zum Staatsvermögen gerechnet, als sie einen wirklichen wirtschaftlichen Wert darstellen.

Ein aus der Veräusserung solcher Werte erzielter Erlös fliesst in die Domänenkasse (Abteilung Domänenkapitalien). Aus ihrer Nutzbarmachung geschuldete Abgaben fallen in die Betriebsrechnung.

Art. 8. Das Grundkapital der Hypothekarkasse und der Kantonalkasse dient zum Betrieb der beiden Anstalten und ist angemessen zu verzinsen.

5. Grundkapital der Hypothekarkasse und der Kantonalkasse.

Die Zinse der Grundkapitalien, sowie der dem Staat zufallende Reinertrag der beiden Anstalten fallen in die Betriebsrechnung. Diese hat für Verzinsung und Tilgung der zur Bereitstellung des Grundkapitals aufgenommenen Anleihen zu sorgen.

Art. 9. Zu den Eisenbahnkapitalien gehören alle Ansprüche des Staates aus den Aufwendungen, die er für die bernischen Eisenbahnen und andere nach gesetzlichen Vorschriften unterstützte Verkehrsunternehmungen gemacht hat.

6. Eisenbahnkapitalien.

Die zur Bestreitung der gemachten Aufwendungen aufgenommenen Gelder werden aus der Betriebsrechnung verzinst. Dieser fallen alle Erträge der Eisenbahnkapitalien zu.

Art. 10. Zum Beteiligungs- und Wertschriftenfonds gehören alle Beteiligungen des Staates an wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie seine Wertschriften, soweit sie nicht Bestandteil der Domänenkasse, der Eisenbahnkapitalien oder des zweckgebundenen Staatsvermögens bilden.

7. Beteiligungs- und Wertschriftenfonds.

Dem Fonds werden alle Beteiligungen und Wertschriften einverleibt, die der Staat durch gesetzliche Bestimmung oder durch Beschluss der zuständigen Behörde erwirbt, und ferner solche Wertschriften, die von der Betriebsrechnung für ihre Forderungsansprüche an Zahlungsstatt angenommen werden müssen und nicht sofort weiter veräussert werden können.

Der Erlös veräusselter oder eingelöster Wertschriften, sowie erzielte Kursgewinne fallen in den Barbestand der Staatskasse, die auch für den Gegenwert der von der Betriebsrechnung übernommenen Wertschriften aufzukommen hat.

Die Erträge des Beteiligungs- und Wertschriftenfonds fliessen in die Betriebsrechnung.

Art. 11. Die Verwaltung des Kapitalvermögens wird durch die zuständigen Behörden unter Oberleitung des Regierungsrates besorgt. Dieser beschliesst, unter Vorbehalt verfassungsmässiger Obliegenheiten des Volkes und des Grossen Rates, über Erwerbung, Veräusserung, bestimmungsgemässe Verwendung und Nutzbarmachung einzelner Bestandteile des Kapitalvermögens.

8. Verwaltung und Bewertung des Kapitalvermögens.

Das Kapitalvermögen ist nach seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung und unter Rücksichtnahme auf den Ertrag in der Staatsrechnung einzusetzen. Allfällige Abschreibungen üben auf Bestand und Höhe der staatlichen Ansprüche gegenüber Dritten keinen Einfluss aus.

Die Schaffung besonderer Tilgungsfonds bleibt vorbehalten.

IV. Betriebs-
vermögen.1. Aktiv-
bestand der
Staatskasse.

Art. 12. Der Aktivbestand der Staatskasse setzt sich zusammen aus dem Barbestand der staatlichen Kassen (Kassen der Amtsschaffnereien und der Staatsanstalten), den Guthaben dieser Kassen gegenüber Dritten, mit Einschluss eines Kontokorrentguthabens bei der Kantonalbank.

Massgebend für die Bewertung ist der Stand auf Ende des Rechnungsjahres (Kalenderjahres). Bei der Bewertung von Guthaben gegenüber Dritten ist namentlich auf ihre Einbringlichkeit Rücksicht zu nehmen.

Den Geldverkehr der Staatskasse vermittelt die Kantonalbank im Kontokorrent (Gesetz vom 5. Juli 1914 über die Kantonalbank, Art. 1). Ueber die Anlage verfügbarer Gelder beschliesst der Regierungsrat.

Der Genehmigung durch den Grossen Rat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit (Art. 26, Ziff. 9 der Staatsverfassung) unterliegt die Verwendung verfügbarer Gelder zur Schaffung oder Aeufnung von Fonds der Spezialverwaltungen oder zur Vermehrung ihrer Inventarien, sowie zur Uebernahme oder Vermehrung staatlicher Beteiligungen an wirtschaftlicher Unternehmungen. Dasselbe gilt für Gewährung von Darlehen aus dem Bestand der Staatskasse, sofern sie nicht den Anforderungen einer vorübergehenden sichern Geldanlage entsprechen oder auf gesetzlicher Vorschrift beruhen.

2. Bewegliches
Verwaltungs-
inventar.

Art. 13. Das bewegliche Verwaltungsinventar umfasst alle Fahrnis, die im Eigentum des Staates steht und zur Erfüllung staatlicher Aufgaben dient. Es gliedert sich in das Inventar der allgemeinen Verwaltung, das Inventar der Militärverwaltung und das Inventar der Staatsanstalten.

Ueber das Verwaltungsinventar sind durch die Amtsstellen und Anstalten, die es benutzen oder verwalten, fortlaufende Verzeichnisse zu führen. Diese haben auch den Wert der Inventargegenstände, nach wirtschaftlichen Grundsätzen festgestellt und mit periodischer Berichtigung, anzugeben.

Aufwendungen für Unterhalt, Erhaltung und Vermehrung der Inventargegenstände werden aus dem Budgetkredit der betreffenden Verwaltungszweige und Anstalten bestritten, soweit nicht durch die zuständigen Behörden besondere Kredite dafür beschlossen werden. Der Erlös aus veräusserten Inventargegenständen fällt unter die Einnahmen der betreffenden Verwaltungszweige und Anstalten.

Anlage und Führung der Inventarverzeichnisse werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

V. Zweck-
gebundenes
Staatsver-
mögen.

Art. 14. Zum zweckgebundenen Staatsvermögen gehören, ohne Rücksicht auf ihre äussere Bezeichnung, die mit einer besondern öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung versehenen Fonds, deren Vermögensbestand ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln beschafft wird.

Das zweckgebundene Staatsvermögen wird unter Aufsicht des Regierungsrates durch die Hypothekarkasse verwaltet.

Sein Kapitalbestand darf nur angegriffen werden, soweit dies durch gesetzliche Vorschrift vorgesehen ist. Seine Erträgnisse dürfen nur zu den vorgeschriebenen Zwecken verwendet werden und sind, soweit sie nicht aufgebraucht werden, zum Kapital zu schlagen.

Hat ein als zweckgebundenes Staatsvermögen ausgedehnter Fonds seine ursprüngliche Bedeutung verloren, so kann der Grosse Rat für das Kapital oder den Ertrag eine andere Zweckbestimmung beschliessen.

Die Ausscheidung des zweckgebundenen Staatsvermögens vom Stiftungsvermögen und von den diesem gleichgestellten Fonds (Art. 1, Abs. 2) ist gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch den Regierungsrat vorzunehmen.

Art. 15. Staatsanleihen werden unter Beobachtung der verfassungsmässigen Vorschriften (Art. 6, Ziff. 5, und Art. 26, Ziff. 11, der Staatsverfassung) aufgenommen. Die Anleihebeträge sind nach Massgabe der Anleihebeschlüsse zu verwenden und abzutragen.

VI. Verbindlichkeiten des Staates.

1. Staatsanleihen.

Anleihenskosten, Zinse und Tilgungen sind, soweit der Anleihebeschluss nichts anderes bestimmt, aus der Betriebsrechnung zu bezahlen. Dieser fallen allfällige Kursgewinne zu.

Art. 16. Vorübergehende Geldaufnahmen zur Deckung der Bedürfnisse der Staatskasse beschliesst der Regierungsrat, sofern eine Rückerstattung im laufenden Rechnungsjahr aus den eigenen Mitteln der Staatskasse oder der Betriebsrechnung erfolgen kann. In allen andern Fällen gelten die verfassungsmässigen Vorschriften über die Aufnahme von Anleihen (Art. 6, Ziff. 5, und Art. 26, Ziff. 11, der Staatsverfassung).

2. Vorübergehende Geldaufnahmen.

Verzinsung und Rückzahlung dieser Geldaufnahmen erfolgen stets aus den Mitteln der Betriebsrechnung oder der Staatskasse.

Art. 17. Die laufenden Verbindlichkeiten der Staatskasse setzen sich zusammen aus Guthaben dritter Personen, einschliesslich der Kontokorrent-Guthaben bei der Kantonalbank.

3. Laufende Verbindlichkeiten der Staatskasse.

Die Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten erfolgt aus den Mitteln der Staatskasse.

B. Einnahmen und Ausgaben der Betriebsrechnung.

Art. 18. Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden nach dem Grundsatz der Trennung von Buchhaltung, Kontrolle und Kasse besorgt. Sie werden durch Anweisung der zuständigen Stellen angeordnet, durch die Kantonsbuchhalterei kontrolliert und durch die Kasseorgane vollzogen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bezeichnet das Gesetz.

I. Grundsatz und Anweisung.

Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die Bestimmungen über den gesamten Anweisungsverkehr.

Art. 19. Die Kontrolle der Kantonsbuchhalterei erstreckt sich auf die Gesetzmässigkeit und die Formrichtigkeit der Anweisungen, sowie auf die Zuständigkeit des ausstellenden Beamten; bei Zahlungsanweisungen auch auf das Vorhandensein und die bestimmungsgemässe Verwendung der Kredite.

II. Kontrolle.

Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, so wird die Anweisung durch die Kantonsbuchhalterei mit ihrem Visum versehen und der anweisenden Stelle nach geschehener Eintragung in die Visa-

kontrolle zurückgesandt; im Falle einer Beanstandung erfolgt Rückweisung unter Angabe des Grundes. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet über die Zulässigkeit der Anweisung die Finanzdirektion. Jede Direktion kann jedoch einen Beschluss des Regierungsrates verlangen.

Interimanweisungen unterliegen nicht der Kontrolle durch die Kantonsbuchhalterei.

III. Vollziehung der Einnahmen und Ausgaben.

Art. 20. Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden regelmässig durch die Amtsschaffnerien vollzogen. Der Regierungsrat kann damit auch andere Vollzugsstellen betrauen.

Der Amtsschaffner ist befugt, für Forderungen des Staates die Schuldbetreibung anzuheben und durchzuführen.

Kasseführung und Rechnungswesen der Amtsschaffnerien werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

IV. Besondere Verfahren.

Art. 21. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt das Verfahren über den Vollzug der Einnahmen und Ausgaben von Staatsanstalten, Spezialverwaltungen und Amtsstellen, die für ihren Betrieb oder zu besondern Zwecken eine eigene Kasse führen, über das Inkasso öffentlich-rechtlicher Forderungen (Gebühren, Kosten und dergleichen), die im Anschluss an eine amtliche Verfügung entstehen, sowie über den Vollzug anderer Einnahmen und Ausgaben, für die wegen ihrer Natur oder der äussern Umstände eine Anweisung nicht tunlich ist.

C. Kasseführung, Rechnungswesen und Aufsicht.

I. Kasseführung.

Art. 22. Für jede Amtsstelle oder Anstalt, die eigene Kasse führen, ist das damit betraute und dafür verantwortliche Organ zu bezeichnen. Fehlen Vorschriften, geschieht die Bezeichnung durch den Regierungsrat. Dieser kann in allen Fällen die Leistung einer Amtskautions anordnen und deren Betrag festsetzen.

Der Kassebestand ist von Privatgeldern des Kasseführers getrennt zu halten und sicher zu verwahren. Gelder und Wertpapiere, über die in absehbarer Zeit nicht verfügt werden muss, sind mit Beförderung den durch die Finanzdirektion bezeichneten Ablieferungsstellen zu übergeben.

II. Buchführung und Rechnungsstellung.

Art. 23. Jeder Kassier hat die vorgeschriebenen Bücher zu führen und alle Kasseverhandlungen sofort endgültig einzutragen. Auszahlungen sind nur gegen rechtsgültige Quittung zu machen.

Die zentrale Rechnungsführung für die gesamte Staatsverwaltung wird durch die Kantonsbuchhalterei besorgt.

Buchführung und Rechnungswesen sowie die zugehörigen Kontrollmassnahmen werden für die gesamte Staatsverwaltung einschliesslich der Gerichtsstellen durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

III. Aufsicht.

Art. 24. Alle Kassestellen des Staates (allgemeine Staatsverwaltung und Staatsanstalten), deren Buchführung, sowie das gesamte Rechnungswesen sind durch das kantonale Finanzinspektorat fortlaufend zu kontrollieren.

Das Inspektionswesen wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt. Kasse- und Rechnungsführung der Hypothekarkasse und der Kantonalbank werden nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen überwacht.

In den Berichten der Kontrollorgane sind Mängel organisatorischer und verwaltungstechnischer Natur hervorzuheben und Vorschläge zu ihrer Behebung zu machen. Entdeckt das Kontrollorgan Unregelmässigkeiten in Kasse oder Buchführung, so hat es sofort alle Massnahmen zur Sicherung der Interessen des Staates und Dritter zu ergreifen. Es hat davon unverzüglich seiner vorgesetzten Direktion Kenntnis zu geben, welche die notwendigen Anordnungen trifft.

Art. 25. Vorbehältlich bestehender gesetzlicher Bestimmungen ist der Regierungsrat befugt, Massnahmen zur Wahrung der staatlichen Interessen bei solchen wirtschaftlichen Unternehmungen zu treffen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist. Insbesondere kann er eine Ueberprüfung ihres Betriebes, ihrer Buchhaltung, sowie ihrer wirtschaftlichen und technischen Organisation anordnen oder verlangen und eine finanzielle Hilfeleistung von der Behebung festgestellter Mängel abhängig machen.

IV. Wahrung staatlicher Interessen bei Unternehmungen mit staatlicher Beteiligung.

D. Voranschlag und Staatsrechnung.

Art. 26. Die für die Betriebsrechnung zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden durch den Voranschlag bestimmt.

I. Voranschlag.

1. Zweck und Bedeutung.

Der Voranschlag wird für jedes Kalenderjahr aufgestellt. Er bezeichnet für jeden Zweig der Staatsverwaltung einschliesslich der Gerichtsverwaltung die voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und die bewilligten Ausgaben. Der Voranschlag soll auf dem Grundsatz des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben beruhen; vorbehalten bleiben Kriegsgefahr, Krieg und andere ausserordentliche Notstände.

Die im Voranschlag bestimmten Ausgabenkredite sind für alle Verwaltungs- und Gerichtsbehörden verbindlich und dürfen nur gemäss der dafür angegebenen Zweckbestimmung verwendet werden. Eine Kreditübertragung von einem Verwaltungszweig oder von einem im Voranschlag angegebenen Verwendungszweck auf einen andern ist den verwendenden Behörden auch dann untersagt, wenn der Kredit nicht aufgebraucht ist.

Art. 27. Der Voranschlag wird durch den Grosse Rat aufgestellt (Art. 26, Ziff. 14 der Staatsverfassung).

2. Aufstellung.

Die Finanzdirektion entwirft den Voranschlag gestützt auf die Angaben der Direktionen. Er wird vom Regierungsrat rechtzeitig vor Beginn des neuen Kalenderjahres dem Grosse Rat unterbreitet.

Art. 28. Erweist sich im Laufe des Kalenderjahres ein im Voranschlag bewilligter Kreditposten als unzureichend oder erfordern neu entstandene dringliche Aufgaben eine im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgabe, so kann der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit einen Nachkredit ge-

3. Nachkredite.

währen. Für den gleichen Kreditposten ist nur ein einmaliger Nachkredit zulässig. Dem Grossen Rat ist in der nächsten Session Kenntnis zu geben.

Ist der vom Regierungsrat bewilligte Nachkredit unzureichend, so bedarf es zu seiner Erhöhung eines besondern Grossratsbeschlusses.

Bis zur Bewilligung der Nachkredite dürfen die Kredite des Voranschlages nicht überschritten werden.

Werden durch ausserordentliche Ereignisse (Naturkatastrophen und dergleichen) dringliche Aufwendungen nötig, so ist der Regierungsrat an seine Zuständigkeit nicht gebunden. Für diese Ausgaben ist vom Grossen Rat in der nächsten Session die Genehmigung einzuholen.

II. Staatsrechnung.
1. Inhalt.

Art. 29. Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist eine Staatsrechnung aufzustellen.

Die Staatsrechnung umfasst:

1. Die Betriebsrechnung, enthaltend die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige und ihrer Unterabteilungen;
2. die Rechnung des Staatsvermögens, enthaltend dessen Bestand zu Anfang und zu Ende des Rechnungsjahres, sowie alle Veränderungen während dieses Zeitraumes;
3. die Rechnung des Stiftungsvermögens und der diesem gleichgestellten Fonds (Art. 1, Abs. 2), enthaltend den Bestand zu Anfang und zu Ende des Rechnungsjahres und alle Veränderungen während dieses Zeitraumes.

Veränderungen der Vermögenswerte, die einen Gewinn oder Verlust darstellen, aber in der Betriebsrechnung nicht aufgeführt werden, sind als Berichtigungen auszuweisen.

Die Staatsrechnung stimmt in ihrer Anordnung mit dem Voranschlag überein.

2. Aufstellung und Genehmigung.

Art. 30. Die Staatsrechnung wird auf Grund des durch die Kantonsbuchhalterei zu führenden Staatshauptbuches entworfen.

Sie ist vom Regierungsrat vor dem 1. Juli des nächstfolgenden Rechnungsjahres dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 26, Ziff. 7, der Staatsverfassung).

E. Schlussbestimmungen.

I. Organisation der Finanzverwaltung.

Art. 31. Die Durchführung der Finanzverwaltung im technischen Sinn liegt der Finanzdirektion ob. Ihre Organisation wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

II. Inkrafttreten und Vollziehung des Gesetzes.

Art. 32. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird nach dessen Annahme in der Volksabstimmung durch den Regierungsrat festgesetzt.

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsvorschriften.

III. Ausserkrafttreten bestehender Erlasse.

Art. 33. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle damit nicht im Einklang stehenden Erlasse aufgehoben. Dies betrifft insbesondere:

1. Das Gesetz vom 21. Juli 1872 über die Finanzverwaltung;
2. das Gesetz vom 2. Mai 1880 betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung;
3. das Gesetz vom 11. Mai 1930 über die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880;
4. das Dekret vom 31. Oktober 1873 über die Verwaltung, die Kasse und die Kontrolle im Staatshaushalt des Kantons Bern.

Bern, den 14. Januar 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 12. Januar 1938.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

G. Bühler.

Dekret

über

die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, sowie der Art. 46 und 79 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Bern werden nach den für die Wahlen der Richterbeamten und Behörden geltenden Vorschriften gewählt:

- a) sieben Gerichtspräsidenten;
- b) acht Mitglieder und acht ordentliche Ersatzmänner des Amtsgerichtes.

a) acht Gerichtspräsidenten;

§ 2. Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten werden durch Reglement des Obergerichtes in sieben Gruppen eingeteilt.

Die Zuteilung der Gruppen an die einzelnen Gerichtspräsidenten erfolgt nach jeder Erneuerungs- und Ersatzwahl durch das Obergericht; es kann nötigenfalls auch in der Zwischenzeit neue Zuteilungen vornehmen.

Den betreffenden Beamten ist jeweilen Gelegenheit zur Stellung von Anträgen zu geben.

... in acht Gruppen ...

§ 3. Die Gerichtspräsidenten haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird ebenfalls durch Reglement des Obergerichtes festgesetzt.

Genügen diese Stellvertretungen nicht, so findet Art. 37 der Gerichtsorganisation entsprechende Anwendung.

Anstände unter den betreffenden Beamten hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichtes.

§ 4. Das Amtsgericht wird durch Reglement des Obergerichtes in zwei Abteilungen mit je vier Richtern unter dem Vorsitz eines Gerichtspräsidenten eingeteilt. Eine Abteilung besorgt

in der Regel die Zivilsachen, die andere Abteilung die Strafsachen.

Die Zuteilung der einzelnen Richter erfolgt durch Beschluss des Obergerichtes.

§ 5. Jede Abteilung des Amtsgerichtes kann sich mit Bewilligung des Obergerichtes in zwei Kammern teilen. Jeder Kammer werden durch Beschluss des Obergerichtes selber zwei Richter der betreffenden Abteilung zugeteilt. Den Vorsitz führt der vom Obergericht bezeichnete Gerichtspräsident.

Die Geschäftszuteilung an die einzelnen Kammern wird durch Reglement des Obergerichtes bestimmt. Dieses Reglement kann auch vorsehen, dass für bestimmte Geschäfte die betreffende Abteilung des Amtsgerichtes als Plenum zuständig ist.

§ 6. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Sekretäre und Angestellten der Gerichtsschreiberei fest (Gesetz über die Gerichtsorganisation, Art. 43, und Besoldungsdekret vom 5. April 1922, § 65).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung (Dekret vom 20. März 1918 über die Angestelltenverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen).

§ 7. Durch dieses Dekret wird das Dekret vom 5. April 1922 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern aufgehoben.

§ 8. Dieses Dekret tritt auf 1. August 1938 in Kraft.

Bern, den 3. September 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Joss.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Abänderungsanträge der Kommission.

§ 5. Bei andauernder Geschäftsüberlastung kann aus den Ersatzmännern eine dritte Abteilung des Amtsgerichtes gebildet werden.

Absatz 2 fällt weg.

§ 8. Dieses Dekret tritt auf 1. August 1938 in Kraft.

Die gegenwärtig im Amte stehenden Amtsrichter sind indessen für den Fall ihrer Wiederwahl berechtigt, in beiden Abteilungen des Amtsgerichtes zu sitzen und erhalten, wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen, für Aktenstudium eine jährliche Entschädigung von je 1200 Fr. Die neu hinzugewählten Amtsrichter rücken nach Massgabe der auf sie entfallenen Stimmen oder im Falle der stillen Wahl nach Massgabe ihres Alters in freier werdende Stellen nach und gelten bis dahin als Ersatzmänner.

Bern, den 12. November 1937.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
Schlappach.

Neue Abänderungsanträge der Kommission

vom 14. Januar 1938.

Dekret

über

**die Organisation der Gerichtsbehörden
im Amtsbezirk Bern.**

§ 7. Die Amtsrichter erhalten neben Taggeld und Reiseentschädigung eine Entschädigung von je 600 Fr. jährlich.

Die gegenwärtig im Amte stehenden Amtsrichter sind indessen für den Fall ihrer jeweiligen Wiederwahl berechtigt, in beiden Abteilungen des Amtsgerichtes zu sitzen und erhalten, wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen, eine jährliche Entschädigung von je 1200 Fr. Die neu hinzugewählten Amtsrichter rücken nach Massgabe der auf sie entfallenden Stimmen oder im Falle der stillen Wahl nach Massgabe ihres Alters in freiwerdende Stellen nach und gelten bis dahin als Ersatzmänner.

§ 8. Dieses Dekret tritt auf 1. August 1938 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Dekret vom 5. April 1922 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern aufgehoben.

Bern, den 14. Januar 1938.

Im Namen der Kommission,

**Der Präsident:
Schlappach.**

Der Regierungsrat hält an seinen Anträgen fest.

Bern, den 21. Januar 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

**Der Vize-Präsident:
Guggisberg.
Der Staatsschreiber:
Schneider.**

Revision des Dekretes

über

die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden, vom 14. Oktober 1920.

(Januar 1938.)

Dekret vom 14. Oktober 1920.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

vom 10./21. Januar 1938.

Dekret

über

die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 81 und 98, Ziffer 9, des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr (hiernach kurz: G.),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden stehen jährlich zur Verfügung:

Verfügbare Mittel.

§ 1. Unverändert.

- a) der Beitrag, den die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern (hiernach kurz: Anstalt) gemäss Art. 80 G. zu leisten hat;
- b) die Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften; dieselben werden innerhalb der im oben angeführten Artikel gezogenen Grenzen vom Regierungsrat bestimmt;
- c) etwaige Beiträge des Rückversicherungsverbandes kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten.

§ 2. Aus den nach § 1 zur Verfügung stehenden Mitteln werden nach Massgabe der folgenden näheren Vorschriften bezahlt:

§ 2. Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Dekret vom 14. Oktober 1920.

1. Beiträge an die Kosten von Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen und an die Kosten der Feueraufsicht.

Löschgerätschaftsmagazine, Pumpenhäuser, Mannschafts- und Gerätewagen, gewöhnliche Leitern, Extinkteure, Hilfs- und Sanitätsmaterial, Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute zählen nicht zu diesen Einrichtungen und sind nicht beitragsberechtigt.

Im Zweifelsfalle bestimmt der Regierungsrat was unter den Begriff von Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen fällt, wobei, auf die Vermeidung einer zu grossen Zersplitterung der verfügbaren Mittel Bedacht zu nehmen ist.

An die Kosten des Unterhaltes und der Reparaturen wird kein Beitrag geleistet;

2. Beiträge an Feuerwehr-, Hilfs- und Krankenkassen, sowie an die Versicherung der Feuerwehren gegen Unfall;
3. Beiträge an die Kosten der Kurse zur Ausbildung der Feuerwehrekader, der Feuerwehrinstruktoren und Feuerwehrinspektoren;
4. Beiträge an die Kosten der freiwilligen Ersetzung von Weichdach durch Hartdach, sowohl bei blosser Umänderung des Daches, als auch in Verbindung mit dem Umbau oder mit dem Abbruch und Wiederaufbau des Gebäudes;
5. Prämien für freiwillige Beseitigung (ohne Wiederaufbau) von Gebäuden mit Weichdach in geschlossenen Ortschaften;
6. Beiträge an die Kosten der Erstellung neuer Kamine, als Ersatz für solche, deren Abbruch wegen Feuergefährlichkeit angeordnet werden musste, sowie an die Umänderungen elektrischer Installationen, sofern sie von der Anstalt selbst verlangt werden;
7. Belohnungen für ausserordentliche Arbeits- und Hülfeleistung bei Bränden und für die Entdeckung von Brandstiftern;
8. Die Kosten der amtlichen, fachmännischen Untersuchung der Blitzschutzanlagen.

Zuständige
Behörden.

§ 3. Die Festsetzung und Bewilligung der in § 2 vorgesehenen Leistungen der Anstalt stehen zu:

A. Für die unter den Ziffern 1, 2 und 3 angeführten Beiträge:

1. dem Regierungsrat, sofern es sich um einen Betrag von mehr als 2000 Fr. handelt;
2. dem Direktor des Innern, sofern es sich um einen Betrag von nicht über 2000 Fr. handelt;

Vor der Bewilligung der Beiträge ist die Direktion der Anstalt anzuhören.

B. Für die unter den Ziffern 4—8 angeführten Leistungen der Anstalt:

der Direktion dieser Anstalt.

§ 3. Unverändert.

Beitrags-
überschuss.

§ 4. Die in einem Rechnungsjahr nicht verwendeten verfügbaren Mittel sind dem Fonds für künftige Bedürfnisse zuzuweisen (Art. 81 G.).

§ 4. Unverändert.

Dekret vom 14. Oktober 1920.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

II. Festsetzung der Beiträge für Löscheinrichtungen und Löschgeräte.

§ 5. An die Kosten der Erstellung von (unbeweglichen) Löscheinrichtungen und der Anschaffung von Löschgerätschaften werden nachfolgende Beiträge ausgerichtet:

§ 5. Unverändert.

- a) Für Hydrantenanlagen mit Hochdruck und die zu ihrer Bedienung nötigen Gerätschaften 20—30 %.

a. An Hydrantenanlagen.

Zugunsten schwach bemittelter kleiner Gemeinden, die für das Löschwesen verhältnismässig grosse Opfer bringen, kann der Beitrag ausnahmsweise bis auf 35 % erhöht werden.

- b) Für die zu Löschzwecken notwendigen, gut gelegenen und kunstgerecht in Mauerwerk oder Beton erstellten Feuerweiher mit mindestens 30 Kubikmeter nutzbarem Rauminhalt, ferner, wenn es sich um Gemeinden handelt, deren Bodengestaltung oder finanzielle Lage die Erstellung von Hydranten mit Hochdruck nicht gestatten, für Stauvorrichtungen an laufenden Gewässern und andere Wasserbezugseinrichtungen 10—20 Prozent.

b. An Feuerweiher, Stauvorrichtungen etc.

Die Beitragsbewilligung wird in diesen Fällen vom Ausweis über das zeitlich unbegrenzte Recht auf ausreichenden Wasserbezug abhängig gemacht.

An die Kosten gewöhnlicher Trinkwasserleitungen werden keine Beiträge verabfolgt, auch wenn Schlauchleitungen mit Wendrohren angeschlossen sind.

- c) Für leistungsfähige, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerspritzen samt Zugehör nach § 21 des Dekretes vom 15. Januar 1919 über das Feuerwehrwesen, ferner für alle weitem, als beitragsberechtigt anerkannten Löschgeräte 15—20 %.

c. An Feuerspritzen, fernere Löschgeräte etc.

§ 6. Werden die hiervor genannten Wasserversorgungsanlagen von Privaten so erstellt, dass namhafte Teile einer Gemeinde oder wertvolle versicherte Gebäude im Brandfalle ihres Schutzes teilhaftig sind, und erscheint deren Fortbestand gesichert, so können sie unter der Bedingung, dass der Gemeinde das immerwährende dingliche Benützungsrecht für den Feuerwehr-, Uebungs- und Löschdienst eingeräumt wird, mit einem Beitrag bis zur Höhe obiger Ansätze unterstützt werden. Dabei ist das Verhältnis zwischen der Ausgabensumme und dem Wert der geschützten Objekte zu berücksichtigen.

Private Ersteller.

§ 6. Unverändert.

§ 7. Dienen die Wasserversorgungen noch andern als Löschzwecken, wie ökonomischen, industriellen oder hygienischen Gebrauchszwecken, so sind zunächst die Kosten derjenigen Teile, welche ausschliesslich nur dem einen oder andern Zwecke dienen, ganz auf Rechnung desselben zu setzen und sodann die Kosten der gemeinsamen Anlagen auf die verschiedenen Zwecke zu verteilen. Der Beitrag ist nur von demjenigen Teil der Gesamtanlagekosten

Mehrfache Zweckbestimmung der Anlage.

§ 7. Unverändert.

Dekret vom 14. Oktober 1920.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

zu berechnen und auszurichten, welcher bei dieser Ausscheidung zu Lasten des Feuerlöschzweckes fällt.

Um-
schreibung
der Anlage-
kosten.

§ 8. Zu den Anlagekosten dürfen nicht gerechnet werden: die Ausgaben für Geldbeschaffung, Sitzungsgelder und Entschädigungen der Gemeindeorgane, die Kosten der Einweihungs- oder Uebergabefeierlichkeiten und alle fernern Ausgaben, welche ohne Nachteil für das Werk hätten vermieden werden können.

Dagegen können die mit einer Pumpanlage verbundenen jährlichen Ausgaben für die Betriebskraft kapitalisiert und das Ergebnis zu den Anlagekosten hinzugerechnet werden.

§ 8. 1. Absatz unverändert.

Neu: 2. Absatz:

Die mit einer Pumpanlage verbundenen Ausgaben für die Betriebskraft werden nicht berücksichtigt.

Grundsätze
der Beitrags-
festsetzung.

§ 9. Bei der Festsetzung des Beitrages sind die Leistungsfähigkeit der Anlage, die Wichtigkeit der im wirksamen Bereich und Schutz derselben stehenden brandversicherten Gebäude, die finanziellen Hilfsmittel der betreffenden Gemeinde und, in beschränktem Masse, auch eine allfällige Rendite des Unternehmens massgebend.

§ 9. Unverändert.

Projekte.
Vorlagen.

§ 10. Für jede zu erstellende Wasserversorgungsanlage ist der Anstalt ein von einem Fachmann ausgearbeitetes Projekt einzureichen, das behufs vorläufiger Begutachtung einen ausführlichen Plan mit Beschreibung und Voranschlag enthalten muss. Aus diesen Vorlagen sollen die Art und das Quantum der Wasserzufuhr (Quellenfassung), die Anlage und Dimensionen der Reservoirs, der beständige Vorrat an Löschwasser und bei Hydrantenanlagen die Ausdehnung, das Kaliber und das Material des Leitungsnetzes, das System, die Zahl und Verteilung der Hydranten und die Druckverhältnisse ersichtlich sein.

§ 10. Unverändert.

Für Feuerweiher, einfache Stauvorrichtungen und andere Anlagen von geringer Bedeutung sind die Anforderungen so zu halten, dass den Erstellern dadurch nicht wesentliche Mehrkosten erwachsen.

Gutachten.

Bevor das Gutachten über das Projekt vorliegt, dürfen die Ausführungsarbeiten nicht vergeben werden. Von einer Konkurrenzausschreibung darf nur bei unbedeutenden Anlagen Umgang genommen werden.

Aus-
schreibung.

Vorprüfung.

§ 11. Die Anstalt lässt die Projekte durch Sachverständige prüfen und begutachten. Sie kann mit dieser Aufgabe nach Gutfinden ihre technischen Beamten oder ausserhalb der Anstaltsverwaltung stehende Fachleute betrauen; den durch die letztern vorzunehmenden Untersuchungen können die technischen Beamten der Anstalt mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 11. Unverändert.

Die Anstalt ist befugt, notwendig erachtete Aenderungen vorzuschreiben und ungenügende Projekte zurückzuweisen. Vom Endergebnis ist dem Beitragsberechtigten Kenntnis zu geben.

Die Prüfung der Feuerspritzen, des beitragsberechtigten Leiternmaterials, sowie anderer Löscheräte kann den Feuerwehrenspektoren übertragen werden.

Dekret vom 14. Oktober 1920.

§ 12. Die Bewerbung um einen Beitrag hat nach Vollendung des Werkes mittels schriftlichen, an die Anstalt zu richtenden Gesuches zu erfolgen, dem die Pläne, der Voranschlag und die spezifizierte Kostenrechnung mit Belegen beizugeben sind.

Ist eine Gemeinde die Gesuchstellerin, so hat sie ausserdem amtlich beglaubigte Ausweise über ihre Vermögens- und Steuerverhältnisse beizubringen. Die Kostenrechnung muss in diesem Falle von der zuständigen Gemeindebehörde genehmigt sein.

Für die Begutachtung des fertigen Werkes macht die in § 11 enthaltene Vorschrift Regel.

Dem Beitragsberechtigten ist eine Abschrift des Gutachtens zuzustellen.

Beitrags-
gesuch. — Be-
gutachtung
des Werkes.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

§ 12. Absatz 1, 2, 3 und 4 unverändert.

Neu: Absatz 5:

Der Anspruch auf den Beitrag steht einzig dem Eigentümer des Werkes zu. Abtretung und Verpfändung sind nicht zulässig.

III. Ausbildung und Versicherung der Feuerwehren.

§ 13. Für die Kurse zur Ausbildung der Feuerwehrkader, der Feuerwehrinstruktoren und der Feuerwehrinspektoren werden die allgemeinen Kurskosten, sowie das Honorar und die Auslagen des Instruktionspersonals bezahlt.

Die Auswahl der Instruktoren und das Arbeitsprogramm samt einem Kostenvoranschlag sind vor Beginn der Kurse der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

A. Feuerweh-
kurse.
1. Allgemeine
Kosten.

§ 13. Absatz 1 und 2 unverändert.

Neu: Absatz 3 (alt § 14, Absatz 2):

Für Geräteführerkurse wird ein Beitrag nur ausgerichtet, wenn sie mindestens 3 Arbeitstage umfassen; ausnahmsweise kann jedoch bei ein- oder zweitägigen Kursen weitverzweigter Gemeinden ein Beitrag an die Kosten des Instruktionspersonals verabfolgt werden. Hierüber entscheidet die Direktion der Anstalt.

Neu:

§ 14. Die Kosten der Verpflegung fallen zu Lasten der Teilnehmer; diese erhalten von der Anstalt eine Tagesentschädigung von 6 Fr., sowie die Vergütung der Reiseauslagen. Die Direktion des Innern ist indessen ermächtigt, die Entschädigung bei erheblicher Veränderung der Lebensbedingungen entsprechend abzuändern.

Bei kantonalen Feuerwehrcursen und bei Geräteführerkursen ganzer Amtsbezirke fallen die Reiseauslagen und ein Zuschuss zum Tagessold zu Lasten der Gemeinden. Der Beitrag an diese Kurse wird nur ausgerichtet, wenn sie mindestens 3 Arbeitstage umfassen; ausnahmsweise kann auch bei ein- oder zweitägigen Kursen weitverzweigter Gemeinden ein Beitrag an die Kosten des Instruktionspersonals verabfolgt werden. Hierüber entscheidet die Direktion der Anstalt.

2. Verpfle-
gungskosten.
Ent-
schädigung
der
Teilnehmer.

§ 14. Die Kosten der Verpflegung fallen zu Lasten der Teilnehmer; sie erhalten von der Anstalt eine Tagesentschädigung von 6 Fr., sowie bei *Offiziers- und Kommandantenkursen* die einmalige Vergütung der Reiseauslagen.

Die Direktion des Innern ist ermächtigt, die Entschädigung bei erheblicher Veränderung der Lebensbedingungen entsprechend abzuändern.

Die Gemeinden haben den Kursteilnehmern angemessene Zuschüsse zu leisten und bei Geräteführerkursen auch allfällige Reiseauslagen zu vergüten.

§ 15. Die Teilnehmer an schweizerischen Feuerwehrcursen erhalten die gleiche Entschädigung wie die Teilnehmer an Feuerwehrinspektoren- und Feuerwehrinstruktorenkursen.

Schweiz.
Feuerwehr-
kurse.

Neu:

§ 15. Die Teilnehmer an schweizerischen Feuerwehrcursen erhalten keine kantonalen Beiträge.

In Ausnahmefällen entscheidet die Direktion der Anstalt über die Gewährung von Zuschüssen.

Dekret vom 14. Oktober 1920.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

B. Versicherung der Feuerwehren. § 16. Der Beitrag an die Versicherung der Feuerwehrleute gegen Unfall beträgt 50 % der an die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins zu bezahlenden Prämie.

Desgleichen wird der zu gründenden Hilfskasse des kantonalen Feuerwehrvereins zur Bestreitung von Heil- und Pflegekosten für im Feuerwehrdienst verunfallte oder erkrankte Feuerwehrleute ein Anteil von 50 % der hierfür zu bezahlenden Prämien ausgerichtet. Das Reglement dieser Hilfskasse unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Diesen beiden Kassen kann überdies ein allgemeiner Beitrag verabfolgt werden.

§ 16. Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 streichen.

Absatz 2. *Neu:*

Der Kasse kann überdies ein allgemeiner Beitrag verabfolgt werden.

IV. Förderung der Feuersicherheit.

A. Dachumwandlung. Beitrag. § 17. An die Ausgaben der Gebäudeeigentümer für die freiwillige, vollständige Umwandlung des Weichdaches brandversicherter Gebäude in Hartdach leistet die Anstalt Beiträge von 15—35 %.

Dieser Beitrag wird auch ausgerichtet, wenn die Umwandlung partienweise erfolgt, allein erst in dem Zeitpunkt, wo sie vollständig durchgeführt ist.

§ 17. Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 unverändert.

Absatz 3. *Neu:*

Wenn ein Weichdach, entgegen den bestehenden Vorschriften, neu erstellt worden ist, wird bei späterm Ersatz durch Hartdach kein Beitrag ausgerichtet.

Hartes Bedachungsmaterial. § 18. Als hartes Bedachungsmaterial werden gegenwärtig angesehen: gebrannter Ton (Ziegel), Zement, Glas, Schiefer und anderes Gestein, Eternit, Metall, Holzzement und Asphaltguss.

Ueber die Anerkennung neu einzuführender harter Bedachungsmaterialien entscheidet der Regierungsrat.

§ 18. Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 unverändert.

Absatz 3. *Neu:*

Für Wellblechdach, sowie für andere nicht fachgemäss ausgeführte Hartdacharten wird kein Beitrag ausgerichtet.

Beitragsberechnung. § 19. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Kosten des Dachstuhles (Dachkonstruktion) nicht in Anschlag zu bringen, und die zugrunde zu legenden Einheitspreise dürfen die Ortspreise für ein solides Falzziegeldach mit Dachkehlen und Dachrinnen aus galvanisiertem Eisenblech nicht übersteigen. Im übrigen richtet sich die Höhe des Beitragsansatzes nach der Grösse der Gefahr, welche das Weichdach bot, und nach dem Masse, in welchem dieselbe durch die Umwandlung vermindert wird.

Dachkehlen und Dachrinnen aus brennbarem Material schliessen den Anspruch auf einen Beitrag aus.

§ 19. Unverändert.

B. Beseitigung von Weichdach ohne Wiederaufbau. § 20. Die Prämie für die freiwillige Beseitigung (ohne Wiederaufbau) von Gebäuden mit Weichdach in geschlossenen Ortschaften wird nach den für die Beitragsberechnung bei der Dachumwandlung geltenden Grundsätzen innerhalb der in § 17 gezogenen Grenze von Fall zu Fall festgesetzt.

§ 20. Unverändert.

C. Kaminumbauten. Beitrag. § 21. An die Kosten der Erstellung neuer Kamine, als Ersatz für solche, deren Abbruch wegen Feuergefährlichkeit angeordnet werden musste, sowie an Umänderungen elektrischer Hausinstallationen, sofern sie von der Anstalt selbst verlangt werden, leistet die Anstalt einen Beitrag von 30 %.

§ 21, Absatz 1, ergänzen:

..., sowie an *ausserordentliche* Umänderungen elektrischer Installationen, sofern sie ...

Dekret vom 14. Oktober 1920.

Zu den Erstellungskosten sind die Kosten der Flickarbeiten, die am Gebäude selber infolge des Kaminbaues auszuführen sind, hinzuzurechnen. Der Anteil, der hierfür in Berechnung gezogen werden kann, beträgt 60 Fr. für jeden Wohnraum, durch den das Kamin führt. Als Wohnraum gelten Zimmer, Vorzimmer, Badzimmer, Hausflur, Bureaux, Gesellschafts-, Verkaufs- und Arbeitsräume, Küchen, Waschküchen, Gänge, Treppenhäuser und Aborte.

Wird das neue Kamin an anderer Stelle aufgeführt, so muss das alte abgebrochen oder unbrauchbar gemacht werden. Die bezüglichen Kosten sowie bei vollständigem Abbruch diejenigen der Flickarbeiten am Gebäude sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in Rechnung zu bringen.

Das alte Kamin kann unter der Bedingung, dass es mit Schutt nach Möglichkeit ausgefüllt wird und dass sämtliche Oeffnungen sorgfältig zugemauert werden, teilweise stehen bleiben. Der Kaminteil über dem Dachboden muss ausnahmslos abgebrochen werden.

Auf das Alter und den Grad der Feuergefährlichkeit des abgebrochenen Kamines wird bei der Berechnung des Beitrages nicht Rücksicht genommen. Dagegen ist der Anspruch auf eine Beitragsleistung nur anzuerkennen, wenn das neue Kamin den Vorschriften der Feuerordnung entsprechend aufgeführt ist.

§ 22 Der Beitragsbewerber hat dem Gemeinderat zuhänden der Anstalt ein schriftliches Gesuch einzureichen und sich in denjenigen Fällen, wo der Abbruch des Kamins nicht von der Anstalt verlangt worden ist, darüber auszuweisen, dass er von zuständiger Stelle verfügt worden sei, und aus welchem Grunde. Dieser Ausweis ist in der Regel durch Vorlage des Dienstbuches des Kaminfegers oder des Feueraufsehers zu erbringen.

Gesuch und Ausweis.

§ 23. Die Gesuche um Beiträge an die Kosten der Dachumwandlungen und der Erstellung neuer Kamine sowie der Umwandlungen von elektrischen Hausinstallationen müssen in der Regel innert der für die Anmeldung zur ordentlichen Gebäudeschätzung bestimmten Frist eingereicht werden. Ihre Begutachtung findet anlässlich der ordentlichen Schätzung durch die Schätzer der Anstalt statt.

Frist und Erledigung.

V. Honorare.

§ 24. Die Entschädigung der privaten Sachverständigen für die Untersuchung der beitragsberechtigten Löscheräte und Löscheinrichtungen und die Kosten der Begutachtung der Gesuche um Beiträge

Entschädigungen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

Absatz 2 unverändert.

Absatz 3 unverändert.

Absatz 4 unverändert.

Absatz 5 unverändert.

Neu:

§ 22. Der Beitragsbewerber hat dem Gemeinderat zuhänden der Anstalt ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Die Anstalt lässt die Feuergefährlichkeit durch ihre Organe prüfen.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Beitragsleistung schriftlich zugesichert ist.

§ 23. Unverändert.

Neu:

§ 24. Zu weiterer Förderung der Feuer-sicherheit kann die Direktion der Anstalt für die Erstellung von Feuermauern in bereits bestehenden grossen Gebäuden, sowie für feuersichere Abschlüsse zwischen Wohn- und Scheuerwerk in neu zu erstellenden Bauernhäusern Beiträge ausrichten, deren Höhe und nähere Bedingungen sie selbst festsetzt.

Neu § 25.

Unverändert.

Dekret vom 14. Oktober 1920.

an Dachumwandlungen und an Kaminumbauten werden nach Massgabe des Regulativs betreffend die Entschädigung der Schätzer und Sachverständigen der Anstalt berechnet.

Die Entschädigung der Feuerwehriinspektoren und der Feuerwehriinstruktoren bestimmt die Direktion des Innern. (§ 30, letzter Absatz, des Dekretes vom 15. Januar 1919.)

VI. Verschiedene Vorschriften.

Folgen
unrichtiger
Angaben.

§ 25. Durch wissentlich falsche Angaben oder irreführende Darstellungen wird der Anspruch auf einen Beitrag verwirkt; ist er bereits ausgerichtet, so kann er zurückgefordert werden. Der strafrechtlichen Verfolgung wird damit nicht vorgegriffen.

Pflichten
der Beitrags-
empfänger.
a. Allgemein.

§ 26. Der Empfänger eines Beitrages ist verpflichtet, die betreffende Anlage oder Gerätschaft in gutem, zum Gebrauch zu Löschzwecken geeignetem Zustande zu erhalten und, wenn er eine Privatperson ist, sie der Aufsicht und periodischen Untersuchung durch Staats- oder Gemeindeorgane zu unterstellen und sowohl zu Uebungszwecken als auch im Brandfalle zur Verfügung zu halten.

Kommt er diesen Pflichten nicht nach, so kann er zur Rückerstattung des empfangenen Beitrages angehalten werden.

Im fernern können auch Gemeinden, die ihre Löscheinrichtungen vernachlässigen oder sich nicht über gehörige Schulung der Feuerwehr auszuweisen vermögen, zur teilweisen oder gänzlichen Rückerstattung empfangener Beiträge angehalten werden.

b. Betreffend
Hydranten-
anlagen.

Endlich ist der Empfänger eines Beitrages an eine Hydrantenanlage verpflichtet, der Anstalt unentgeltlich einen Situationsplan zu liefern, der den hierfür noch aufzustellenden Vorschriften zu entsprechen hat.

Verbot der
Ent-
ässerung.

§ 27. Es ist untersagt, ohne Erlaubnis der Direktion des Innern vorhandene Löscheinrichtungen eingehen zu lassen oder vorhandene Löscheräte, deren Anschaffung obligatorisch ist, zu veräussern.

Rückbehalt
von Beiträgen.

§ 28. Die Beiträge an die Kosten von Dachumwandlungen und Kaminumbauten für Gebäude,

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

Neu § 26.

Unverändert.

Neu:

§ 27. Die Beitragsleistung ist verwirkt:

1. bei Anschaffung von Feuerwehrgeräten mit dem Ablauf von 2 Jahren seit deren Bezahlung;
2. bei Anlage und Erweiterung von Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen, Feuerweihern, Stauvorrichtungen und dergleichen mit dem Ablauf von 2 Jahren nach Inbetriebsetzung;
3. bei Dachumwandlung mit dem Ablauf von 2 Jahren seit der vollständigen Umdeckung (Vollendung des Hartdaches);
4. Bei Kaminumbau mit dem Ablauf von 2 Jahren seit der Inbetriebnahme des neuen Kamins.

Neu § 28.

Unverändert.

Neu § 29.

Unverändert.

Neu § 30.

Unverändert.

Dekret vom 14. Oktober 1920.

in denen feuergefährliche Zustände bestehen, sowie an die Kosten der Umwandlung von elektrischen Hausinstallationen, sind bis nach Beseitigung dieser Zustände zurückzubehalten.

§ 29. Es steht der Direktion der Anstalt zu, mittels Regulativ ausführliche Vorschriften aufzustellen über:

- a) Die Anforderungen, denen die in den §§ 10 und 26, letzter Absatz, verlangten Unterlagen entsprechen müssen;
- b) die Anforderungen, denen die Gutachten nach § 11 und 12 zu genügen haben.

Die Direktion des Innern wird nähere Bestimmungen über die zu vergütenden Reiseauslagen und die Entschädigung des Instruktionpersonals nach §§ 13 und 14 aufstellen.

§ 30. Der Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht wird im Dekret über die Feuerordnung festgesetzt.

Ergänzung der Vorschriften mittels Regulativ.

Kosten der Feueraufsicht.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

Neu § 31, 1. Absatz unverändert.

- a) Die Anforderungen, denen die in den §§ 10 und 28, letzter Absatz, verlangten Unterlagen entsprechen müssen;
- b) Unverändert.

Letzter Absatz unverändert.

Neu § 32.
Unverändert.

VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 31. Dieses Dekret tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat rückwirkend bis zum 1. Januar 1920 in Kraft.

Dasselbe findet bezüglich der Höhe der Beitragsansätze nicht Anwendung auf Löscheinrichtungen, Löscheräte, Dachumwandlungen und Kaminbauten, die vor diesem Datum ausgeführt oder angeschafft worden sind und wofür das Beitragsgesuch ebenfalls vor diesem Zeitpunkt eingereicht worden ist. Auf diese Fälle findet noch das alte Dekret vom 24. November 1896 Anwendung.

Wenn dagegen in diesen Fällen das Beitragsgesuch erst nach dem 1. Januar 1920 eingereicht worden ist, so bleibt es in das Ermessen der kompetenten Instanz gestellt, den Beitragsansatz innerhalb dem Spielraum zwischen dem alten und neuen Dekret nach der Gestaltung des Falles festzusetzen.

§ 32. Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes wird dasjenige vom 24. November 1896 aufgehoben, vorbehaltlich seiner Anwendung auf die in § 31 erwähnten Ausnahmefälle.

Bern den 14. Oktober 1920.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:
Ramstein.

Der Staatsschreiber:
Rudolf.

VII. Schlussbestimmungen.

Neu:

§ 33. Dieses Dekret tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat rückwirkend auf 1. Januar 1938 in Kraft.

Datum des Inkrafttretens.

Behandlung der Fälle der Uebergangszeit.

Neu:

§ 34. Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes werden die frühern Dekrete vom 24. November 1896 und 14. Oktober 1920 aufgehoben.

Aufhebung.

Bern, den 21. Januar 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:
Guggisberg.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 10. Januar 1938.

Im Namen der Kommission:

Der Präsident:
E. Jakob.

1950-1951

1950-1951

1950-1951

1950-1951

1950-1951

1950-1951

1950-1951

1950-1951

Vortrag der Direktionen der Bauten und der Finanzen

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen.

(Februar 1938.)

Die Förderung des Fremdenverkehrs verlangt dringend gute und nach neuzeitlichen Grundsätzen ausgebaute Strassen. Auf Grund von Verkehrszählungen und anderer statistischer Erhebungen ist dies oft genug nachgewiesen worden. Wir erinnern dabei an die Aufwendungen anderer Kantone für den Ausbau ihrer vorwiegend dem Fremdenverkehr dienenden Strassen und an die grosszügigen Strassenbauten im Alpengebiet unserer Nachbarländer, denen die dortigen Gegenden einen bedeutenden Zustrom von Fremden zu verdanken haben, während andererseits dieser Verkehr von unserem Alpengebiet abgezogen wird.

Für die Förderung des Fremdenverkehrs ist deshalb der *beschleunigte* Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen im Berner Oberland samt Zufahrtsstrassen eine dringende Notwendigkeit geworden, und wird von den Talschaften und übrigen beteiligten Gebieten auch mehr denn je verlangt.

Das Strassennetz des Kantons Bern hat eine Gesamtlänge von 2285 km. Davan entfallen nach dem Ausbauprogramm vom Jahre 1924 auf

Hauptdurchgangsstrassen	385 km
Hauptverbindungsstrassen	336 »
Nebenstrassen	1564 »
Total	<u>2285 km</u>

Von diesem Gesamtnetz der Staatsstrassen von 2285 km waren bis Ende 1937 rund 1010 km oder 44 % mit staubfreien Belägen versehen, während 1275 km dieser Strassen noch immer wassergebundene Fahrbahn haben.

In den ersten Nachkriegsjahren wurden die verkehrsreichsten unserer Staatsstrassen zur Verhütung der Staub- und Schlamm bildung mit einem leichten Oberflächenüberzug versehen, ohne dass das bisherige Quergefälle verändert wurde. Deshalb bestehen heute noch, nachdem die Strassenbautechnik

ihre Erfahrungen und Lehren gezogen hat, zahlreiche Strassenzüge mit starkem Quergefälle aus der ersten Periode des neuzeitlichen Strassenausbauens. Die Anpassung an den neuzeitlichen Verkehr verlangt aber einen gründlichen Ausbau der Strassen mit Verbreiterung der Fahrbahn, Ueberhöhung und Erweiterung der Kurven, Verbesserung der Uebersicht, Entwässerung und Einbau widerstandsfähigerer Beläge. Es ist dies die Folge der ungeahnten Zunahme des Automobilverkehrs, insbesondere der schweren Lastwagen und Autocars, der Zulassung grösserer Gewichte und erhöhter Geschwindigkeiten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932. Es müssen neben einem Ausbau mit widerstandsfähigeren Belägen auch zahlreiche Brücken, Durchlässe, Stützmauern und andere Kunstbauten verstärkt, umgebaut oder durch neuzeitliche Konstruktionen ersetzt werden.

Während nach dem Konkordat vom 31. März 1914 betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen für Motorlastwagen ein Gesamtgewicht von 9 t zulässig war, das mit Dekret vom 24. November 1927 auf 10 t erhöht wurde, gestattet das Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 ein Gesamtgewicht für Gesellschaftswagen und Spezialwagen von 13 t. Die Höchstgeschwindigkeit für schwere Motorlastwagen ist im Konkordat vom 31. März 1914 mit 12 km festgesetzt, wurde durch das Dekret vom 24. November 1927 auf 20 km erhöht und ist heute nach dem Bundesgesetz vom 15. März 1932 bis 45 km/St. zulässig.

Mit der Umstellung auf gründlicheren Ausbau und bessere Ausgestaltung der Strassen sind aber auch die erforderlichen Aufwendungen ganz bedeutend gewachsen.

Die Kosten für einen neuzeitlichen Ausbau belaufen sich heute für eine Strasse

a) mit schwerem Verkehr auf durchschnittlich	per Kilometer Fr. 120,000
b) mit mittlerem Verkehr auf durchschnittlich	» 80,000
c) mit leichtem Verkehr auf durchschnittlich	» 50,000

Die Erhöhung der Baukosten hat nun leider eine starke Verzögerung im Ausbau der Strassen mit sich gebracht. So konnten z. B. im Jahre 1932 noch 81 km Staatsstrasse mit neuzeitlichen Belägen ausgebaut werden, im Jahre 1937 dagegen nur noch 48 km, einschliesslich der vom Bunde subventionierten Alpenstrassen.

Zur Verzögerung des Ausbaues des Gesamtnetzes der Staatsstrassen trägt aber auch der seit 1932 eingesetzte Rückgang der für den Bau und Unterhalt der Strassen verfügbaren Mittel bei. Während bis zum Jahre 1932 ein Anwachsen der Aufwendungen des Staates für das Strassenwesen zu verzeichnen war, setzte seit 1932 ein empfindlicher Rückgang der dem Staate für den Ausbau und Unterhalt seiner Strassen zur Verfügung gestellten Mittel ein.

Der gründlichere und damit kostspieligere Ausbau der Strassen, verbunden mit dem Rückgang der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel, haben zwangsläufig ein ausserordentlich langsames und gehemmtes Fortschreiten im Ausbau unserer Strassen zur Folge gehabt. Allgemein bekannt ist, dass der Kanton Bern in dieser Hinsicht im Vergleich zu seinen Nachbarkantonen eher zurückgeblieben ist, was sich besonders für den Fremdenverkehr im Berner Oberland ungünstig auswirkt. Im Interesse der Förderung des Fremdenverkehrs im Berner Oberland ist deshalb in erster Linie die Bereitstellung der für den beschleunigten Ausbau unserer Fremdenverkehrsstrassen erforderlichen Mittel anzustreben.

In Erkenntnis der Bedeutung guter und moderner Strassen für die Förderung des Fremdenverkehrs leistet der Bund an den Ausbau der verkehrstechnisch wichtigen Simmental- und Brünigstrassen, die in das I. Ausbauprogramm der Pass- und Alpenstrassen aufgenommen werden konnten, Beiträge von 60 % der Baukosten, während an den Neubau der Sustenstrasse eine Bundessubvention von 75 % der Baukosten beschlossen worden ist. Aber auch an den Ausbau der für den Fremdenverkehr und somit für die Volkswirtschaft allgemein wichtigen Strassen im Berner Oberland ist der Bund bereit, Beiträge zu bewilligen.

Beim Ausbau der Pass- und Alpenstrassen, sowie der Fremdenverkehrsstrassen, darf aber nicht übersehen werden, dass naturgemäss auch die wichtigsten Zufahrtsstrassen in entsprechenden Zustand gestellt werden müssen. Auch sie gehören in ein beschleunigtes Ausbauprogramm. Deshalb müssen für deren beförderliche Instandstellung, die mit den ordentlichen Mitteln nicht innert nützlicher Frist bewerkstelligt werden kann, auch ausserordentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Als wichtigste Strecken müssen die verbesserungsbedürftigen Zu-

fahrtsstrassen Murgenthal-Bern und Bern-Thun mit den Fremdenverkehrsstrassen ausgeführt werden.

Diese Ueberlegungen und die Einsicht, dass während der darniederliegenden privaten Bautätigkeit öffentliche Arbeiten die wieder angewachsene Arbeitslosigkeit lindern sollen, führt mit folgenden Positionen zum

Programm für den beschleunigten Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen:

1. Grimselstrasse: Oberflächenbehandlung als Staub- bekämpfung	Fr. 280,000
2. Lütschentalstrasse, II. Etappe	436,000
3. Spiez-Frutigen, Ausbau	860,000
4. Zweisimmen-Lenk	274,000
5. Saanen-Gstaad-Gsteig	250,000
6. Murgenthal-Bern	337,000
7. Bern-Thun	420,000
	<u>Total 2,857,000</u>

An diese Verausgabung hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement einen Beitrag zugesichert in der Höhe von 70 % der Lohnsumme oder 1 Million Franken.

Der dem Kanton Bern dabei verbleibende Kostenanteil von 1,857,000 Fr. wird aus den Erträgen der Automobilsteuer verzinst und vom Jahre 1941 an amortisiert. Der Staatskasse entsteht also keine Belastung. Die Ausführung des vorliegenden Projektes bedeutet denn auch nichts anderes als ein Verschieben einer Arbeitsausführung, die heute schon dringend notwendig ist, aber noch auf Jahre zurückgelegt werden müsste, wenn die vorliegende Lösung nicht verwirklicht werden könnte. Die oben angeführten einzelnen Positionen dürfen zahlenmässige Aenderungen erfahren, der gesamte Kostenanteil des Staates von 1,857,000 Fr. darf nicht überschritten werden.

Die vom Kanton aufzubringende Leistung von 1,857,000 Fr. ist auf dem Anleihswege zu beschaffen. Diese Mittelbeschaffung fällt sowohl dem Betrage nach wie auch wegen ihres Anleihscharakters gemäss Art. 6, Ziff. 4 und 5, der Staatsverfassung in die Zuständigkeit des Volkes.

Die Kantonbank ist bereit, das Anleihen in der mehrerwähnten Höhe zu übernehmen. Es würden, wie beim Arbeitsbeschaffungsanleihen von 9 Millionen Franken (11. April 1937), Wechsel ausgestellt und zwar zu einem Zinsfuss, der dem offiziellen Diskontosatz der Schweizerischen Nationalbank (zurzeit 11½ %) zuzüglich ¼ % Kommission für 3 Monate entspricht.

Was die Verzinsung und Tilgung der Geldaufnahme anbelangt, so ist vorgesehen, damit die Automobilsteuer zu belasten. Die Verzinsung beginnt mit der Ausstellung der Wechsel, die Tilgung dagegen erfolgt vom Jahre 1941 an in 10 Jahresraten zu je 180,000 Fr. und wird geschlossen mit einem Restbetrag von 57,000 Fr. im Jahre 1951.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen unterbreiten wir Ihnen nachstehenden

Beschlusses-Entwurf:

Beschleunigter Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen.

1. Der Grosse Rat beschliesst den beschleunigten Ausbau der folgenden Fremdenverkehrsstrassen und bewilligt die entsprechenden Kredite.

1. Grimselstrasse:	
Oberflächenbehandlung als Staub-	Fr.
bekämpfung	280,000
2. Lütschentalstrasse, II. Etappe .	436,000
3. Spiez-Frutigen, Ausbau	860,000
4. Zweisimmen-Lenk	274,000
5. Saanen-Gstaad-Gsteig	250,000
6. Murgenthal-Bern	337,000
7. Bern-Thun	420,000
	<u>Insgesamt 2,857,000</u>

An diese Ausgaben hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement einen Beitrag zugesichert in der Höhe von 70 % der Lohnsumme oder 1,000,000 Fr.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für den nach vorstehendem Programm vorgesehenen beschleunigten Ausbau dieser Strassen nach Abzug der Bundessubvention eine Anleihe von 1,857,000 Fr. gemäss Vereinbarung mit der Kantonalbank aufzunehmen.

3. Diese Geldaufnahme ist aus den Erträgen der Automobilsteuer zu verzinsen und zu tilgen. Die Verzinsung beginnt mit der Geldaufnahme und die Tilgung erfolgt vom Jahre 1941 hinweg durch 10 Jahresraten zu je 180,000 Franken und im Jahre 1951 durch einen Restbetrag von 57,000 Fr.

4. Die Baudirektion wird ermächtigt, notwendig werdende Aenderungen auf den einzelnen Positionen innerhalb des Programmes vorzunehmen. Diese allfälligen Aenderungen dürfen jedoch keine Ueberschreitung des Gesamtkredites zur Folge haben.

5. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6, Ziff. 4 und 5, der Staatsverfassung, der Volksabstimmung.

Bern, den 26. Februar 1938.

Der Baudirektor des Kantons Bern:
W. Bösiger.

Der Finanzdirektor des Kantons Bern:
Guggisberg.

In der Sitzung des Regierungsrates vom 1. März 1938 genehmigt und an den Grossen Rat weitergeleitet.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:
Guggisberg.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 2. Februar 1938.

Anträge des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission für die zweite Lesung

vom 22./25. Februar 1938.

Gesetz

über die

Finanzverwaltung.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***A. Staatsvermögen.**

I. Umschreibung. **Art. 1.** Das Staatsvermögen des Kantons Bern besteht aus den dem Staate privatrechtlich gehörenden Sachen und geldwerten Ansprüchen (Aktivvermögen, Art. 2), vermindert um seine privatrechtlichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (Art. 3).

Nicht zum Staatsvermögen werden gerechnet:
das in der Verwaltung des Staates stehende Vermögen von Stiftungen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (Stiftungsvermögen), auch wenn es mittelbar oder unmittelbar staatlichen Zwecken dient;
solche Fonds, die zwar privatrechtlich dem Staate gehören, jedoch ganz oder teilweise durch Zuwendungen Privater begründet und geüfnet wurden und bestimmten Zwecken gewidmet sind.

Das Stiftungsvermögen und die ihm gleichgestellten Fonds werden, sofern darüber nicht besondere Vorschriften und Anordnungen bestehen, unter Aufsicht des Regierungsrates durch die Hypothekarkasse verwaltet.

Die öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Staates dürfen nicht kapitalisiert werden.

II. Zusammensetzung. **Art. 2.** Das Aktivvermögen des Staates setzt sich zusammen aus dem Kapitalvermögen, dem Betriebsvermögen und dem Aktivbestand des zweckgebundenen Staatsvermögens.

1. Aktivvermögen.

Zum Kapitalvermögen gehören die Forsten, die Domänen, der Bestand der Domänenkasse, die privatrechtlichen Vermögenswerte staatshoheitlicher Herkunft, das Grundkapital der Hypothekarkasse und der Kantonalbank, die Eisenbahnkapitalien, sowie der Beteiligungs- und Wertschriftenfonds.

Zum Betriebsvermögen gehören der Aktivbestand der Staatskasse, sowie das bewegliche Verwaltungsinventar.

Als zweckgebundenes Staatsvermögen gelten die ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln geüfneten Fonds, deren Kapital und Erträge bestimmten öffentlichen Zwecken zu dienen haben.

**Anträge des Regierungsrates und der
grossrätlichen Kommission.**

Art. 3. Die Verbindlichkeiten des Staates setzen sich zusammen aus den Staatsanleihen, den vorübergehenden Geldaufnahmen und den laufenden Verbindlichkeiten der Staatskasse.

2. Verbindlichkeiten.

Art. 4. Die Forsten sind öffentliche Waldungen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

III. Kapitalvermögen.

Die Forsten sind in ihrem Bestand zu erhalten und zweckentsprechend abzurunden. Werden einzelne Waldstücke zum Zwecke der Abrundung veräussert, so ist der daraus erzielte Erlös der Domänenkasse (Abteilung Forstkapitalien) einzuverleiben. Die Forstkapitalien dienen für den Neuerwerb von Waldungen.

1. Forsten.

Die Bewirtschaftung der Forsten geschieht nach den Vorschriften der Forstgesetzgebung. Ihr Reinertrag im Sinne der Forstgesetzgebung fällt in die Betriebsrechnung.

Art. 5. Zu den Domänen gehören, unter Vorbehalt des Art. 4, alle Grundstücke des Staates mit den darauf stehenden Gebäuden und den damit verbundenen dinglichen Rechten. Grundstücke und Gebäude werden vom Staate nur erworben, sofern sie zu öffentlichen Zwecken zu verwenden sind oder wenn ihre Erwerbung besonders öffentlichen Interessen dient.

2. Domänen.

Sie können veräussert werden, sofern es im Interesse des Staates liegt. Der Erlös veräusserteter Domänen ist der Domänenkasse (Abteilung Domänenkapitalien) einzuverleiben. Aus deren Bestand sind die Aufwendungen für den Erwerb neuer Domänen zu bestreiten. Die Kosten der Neuerstellung und des Umbaus öffentlicher Gebäude werden aus der Betriebsrechnung bezahlt. Werden bisher für bestimmte öffentliche Zwecke benützte Gebäude frei, so ist aus dem bei ihrer Veräusserung erzielten Erlös an die Kosten eines Neubaus aus der Domänenkasse ein der Grundsteuerschätzung des freigewordenen Gebäudes ohne Grund und Boden entsprechender Beitrag zu leisten.

Für die zu öffentlichen Zwecken des Staates verwendeten Domänen ist ein entsprechender Miet- oder Pachtzins festzusetzen. Alle übrigen Domänen sind — soweit es ihre Beschaffenheit erlaubt — zu vermieten oder zu verpachten. Miet- und Pachtzinse fallen der Betriebsrechnung zu, die für Unterhalt und Verbesserung der Domänen aufzukommen hat.

Art. 6. Die Domänenkasse ist ein staatlicher Fonds zur Erwerbung neuer Forsten und Domänen. Sie zerfällt in die Abteilung Forstkapitalien und in die Abteilung Domänenkapitalien. Ihre Aeufnung und ihre Inanspruchnahme richtet sich nach den Vorschriften in Art. 4, 5 und 7.

3. Domänenkasse.

Die Domänenkasse wird durch die Hypothekarkasse verwaltet; diese vollzieht die Einnahmen und Ausgaben im Kontokorrentverkehr.

Ein allfälliger Reinertrag aus den Bestandteilen der Domänenkasse fällt in die Betriebsrechnung.

Art. 7. Zu den privatrechtlichen Vermögenswerten staatshoheitlicher Herkunft gehören der verwertbare Grund und Boden der öffentlichen Gewässer, die aus herrenlosem Land entstehenden, der Ausbeutung fähigen Grundstücke (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, Art. 76 und 77), sowie die Heimfallsrechte bei Kraftwerkanlagen. Diese Gegen-

4. Privatrechtliche Vermögenswerte staatshoheitlicher Herkunft.

stände werden nur in dem Masse zum Staatsvermögen gerechnet, als sie einen wirklichen wirtschaftlichen Wert darstellen.

Ein aus der Veräusserung solcher Werte erzielter Erlös fliesst in die Domänenkasse (Abteilung Domänenkapitalien). Aus ihrer Nutzbarmachung geschuldete Abgaben fallen in die Betriebsrechnung.

Anträge des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission.

5. Grundkapital der Hypothekarkasse und der Kantonalbank.

Art. 8. Das Grundkapital der Hypothekarkasse und der Kantonalbank dient zum Betrieb der beiden Anstalten und ist angemessen zu verzinsen.

Die Zinse der Grundkapitalien, sowie der dem Staat zufallende Reinertrag der beiden Anstalten fallen in die Betriebsrechnung. Diese hat für Verzinsung und Tilgung der zur Bereitstellung des Grundkapitals aufgenommenen Anleihen zu sorgen.

6. Eisenbahnkapitalien.

Art. 9. Zu den Eisenbahnkapitalien gehören alle Ansprüche des Staates aus den Aufwendungen, die er für die bernischen Eisenbahnen und andere nach gesetzlichen Vorschriften unterstützte Verkehrsunternehmungen gemacht hat.

Die zur Bestreitung der gemachten Aufwendungen aufgenommenen Gelder werden aus der Betriebsrechnung verzinst. Dieser fallen alle Erträge der Eisenbahnkapitalien zu.

... aus den Beteiligungen und Aufwendungen, die ...

7. Beteiligungs- und Wertschriftenfonds.

Art. 10. Zum Beteiligungs- und Wertschriftenfonds gehören alle Beteiligungen des Staates an wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie seine Wertschriften, soweit sie nicht Bestandteil der Domänenkasse, der Eisenbahnkapitalien oder des zweckgebundenen Staatsvermögens bilden.

Dem Fonds werden alle Beteiligungen und Wertschriften einverleibt, die der Staat durch gesetzliche Bestimmung oder durch Beschluss der zuständigen Behörde erwirbt, und ferner solche Wertschriften, die von der Betriebsrechnung für ihre Forderungsansprüche an Zahlungsstatt angenommen werden müssen und nicht sofort weiter veräussert werden können.

Der Erlös veräusselter oder eingelöster Wertschriften, sowie erzielte Kursgewinne fallen in den Barbestand der Staatskasse, die auch für den Gegenwert der von der Betriebsrechnung übernommenen Wertschriften aufzukommen hat.

Die Erträge des Beteiligungs- und Wertschriftenfonds fliessen in die Betriebsrechnung.

8. Verwaltung und Bewertung des Kapitalvermögens.

Art. 11. Die Verwaltung des Kapitalvermögens wird durch die zuständigen Behörden unter Oberleitung des Regierungsrates besorgt. Dieser beschliesst, unter Vorbehalt verfassungsmässiger Obliegenheiten des Volkes und des Grossen Rates, über Erwerbung, Veräusserung, bestimmungsgemässe Verwendung und Nutzbarmachung einzelner Bestandteile des Kapitalvermögens.

Das Kapitalvermögen ist nach seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung und unter Rücksichtnahme auf den Ertrag in der Staatsrechnung einzusetzen. Allfällige Abschreibungen üben auf Bestand und Höhe der staatlichen Ansprüche gegenüber Dritten keinen Einfluss aus.

Die Schaffung besonderer Tilgungsfonds bleibt vorbehalten.

Art. 12. Der Aktivbestand der Staatskasse setzt sich zusammen aus dem Barbestand der staatlichen Kassen (Kassen der Amtsschaffnereien und der Staatsanstalten), den Guthaben dieser Kassen gegenüber Dritten, mit Einschluss eines Kontokorrentguthabens bei der Kantonalbank.

Massgebend für die Bewertung ist der Stand auf Ende des Rechnungsjahres (Kalenderjahres). Bei der Bewertung von Guthaben gegenüber Dritten ist namentlich auf ihre Einbringlichkeit Rücksicht zu nehmen.

Den Geldverkehr der Staatskasse vermittelt die Kantonalbank im Kontokorrent (Gesetz vom 5. Juli 1914 über die Kantonalbank, Art. 1). Ueber die Anlage verfügbarer Gelder beschliesst der Regierungsrat.

Der Genehmigung durch den Grossen Rat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit (Art. 26, Ziff. 9 der Staatsverfassung) unterliegt die Verwendung verfügbarer Gelder zur Schaffung oder Aeufnung von Fonds der Spezialverwaltungen oder zur Vermehrung ihrer Inventarien, sowie zur Uebernahme oder Vermehrung staatlicher Beteiligungen an wirtschaftlicher Unternehmungen. Dasselbe gilt für Gewährung von Darlehen aus dem Bestand der Staatskasse, sofern sie nicht den Anforderungen einer vorübergehenden sichern Geldanlage entsprechen oder auf gesetzlicher Vorschrift beruhen.

Art. 13. Das bewegliche Verwaltungsinventar umfasst alle Fahrnis, die im Eigentum des Staates steht und zur Erfüllung staatlicher Aufgaben dient. Es gliedert sich in das Inventar der allgemeinen Verwaltung, das Inventar der Militärverwaltung und das Inventar der Staatsanstalten.

Ueber das Verwaltungsinventar sind durch die Amtsstellen und Anstalten, die es benutzen oder verwalten, fortlaufende Verzeichnisse zu führen. Diese haben auch den Wert der Inventargegenstände, nach wirtschaftlichen Grundsätzen festgestellt und mit periodischer Berichtigung, anzugeben.

Aufwendungen für Unterhalt, Erhaltung und Vermehrung der Inventargegenstände werden aus dem Budgetkredit der betreffenden Verwaltungszweige und Anstalten bestritten, soweit nicht durch die zuständigen Behörden besondere Kredite dafür beschossen werden. Der Erlös aus veräusserten Inventargegenständen fällt unter die Einnahmen der betreffenden Verwaltungszweige und Anstalten.

Anlage und Führung der Inventarverzeichnisse werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 14. Zum zweckgebundenen Staatsvermögen gehören, ohne Rücksicht auf ihre äussere Bezeichnung, die mit einer besondern öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung versehenen Fonds, deren Vermögensbestand ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln beschafft wird.

Das zweckgebundene Staatsvermögen wird unter Aufsicht des Regierungsrates durch die Hypothekarkasse verwaltet.

Sein Kapitalbestand darf nur angegriffen werden, soweit dies durch gesetzliche Vorschrift vorgesehen ist. Seine Erträgnisse dürfen nur zu den vorgeschriebenen Zwecken verwendet werden und sind, soweit sie nicht aufgebraucht werden, zum Kapital zu schlagen.

IV. Betriebsvermögen.

1. Aktivbestand der Staatskasse.

Anträge des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission.

... mit Einschluss von Kontokorrentguthaben.

1. Satz: Den Geldverkehr ... Art. 1).
Streichen.

2. Bewegliches Verwaltungsinventar.

V. Zweckgebundenes Staatsvermögen.

Hat ein als zweckgebundenes Staatsvermögen ausgediegender Fonds seine ursprüngliche Bedeutung verloren, so kann der Grosse Rat für das Kapital oder den Ertrag eine andere Zweckbestimmung beschliessen.

Die Ausscheidung des zweckgebundenen Staatsvermögens vom Stiftungsvermögen und von den diesem gleichgestellten Fonds (Art. 1, Abs. 2) ist gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch den Regierungsrat vorzunehmen.

VI. Verbindlichkeiten des Staates.

1. Staatsanleihen.

Art. 15. Staatsanleihen werden unter Beobachtung der verfassungsmässigen Vorschriften (Art. 6, Ziff. 5, und Art. 26, Ziff. 11, der Staatsverfassung) aufgenommen. Die Anleihebeträge sind nach Massgabe der Anleihebeschlüsse zu verwenden und abzutragen.

Anleihenskosten, Zinse und Tilgungen sind, soweit der Anleihebeschluss nichts anderes bestimmt, aus der Betriebsrechnung zu bezahlen. Dieser fallen allfällige Kursgewinne zu.

2. Vorübergehende Geldaufnahmen.

Art. 16. Vorübergehende Geldaufnahmen zur Deckung der Bedürfnisse der Staatskasse beschliesst der Regierungsrat, sofern eine Rückerstattung im laufenden Rechnungsjahr aus den eigenen Mitteln der Staatskasse oder der Betriebsrechnung erfolgen kann. In allen andern Fällen gelten die verfassungsmässigen Vorschriften über die Aufnahme von Anleihen (Art. 6, Ziff. 5, und Art. 26, Ziff. 11, der Staatsverfassung).

Verzinsung und Rückzahlung dieser Geldaufnahmen erfolgen stets aus den Mitteln der Betriebsrechnung oder der Staatskasse.

3. Laufende Verbindlichkeiten der Staatskasse.

Art. 17. Die laufenden Verbindlichkeiten der Staatskasse setzen sich zusammen aus Guthaben dritter Personen, einschliesslich der Kontokorrent-Guthaben der Kantonalbank.

Die Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten erfolgt aus den Mitteln der Staatskasse.

B. Einnahmen und Ausgaben der Betriebsrechnung.

I. Grundsatz und Anweisung.

Art. 18. Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden nach dem Grundsatz der Trennung von Buchhaltung, Kontrolle und Kasse besorgt. Sie werden durch Anweisung der zuständigen Stellen angeordnet, durch die Kantonsbuchhalterei kontrolliert und durch die Kasseorgane vollzogen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bezeichnet das Gesetz.

Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die Bestimmungen über den gesamten Anweisungsverkehr.

II. Kontrolle.

Art. 19. Die Kontrolle der Kantonsbuchhalterei erstreckt sich auf die Gesetzmässigkeit und die Formrichtigkeit der Anweisungen, sowie auf die Zuständigkeit des ausstellenden Beamten; bei Zahlungsanweisungen auch auf das Vorhandensein und die bestimmungsgemässe Verwendung der Kredite.

Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, so wird die Anweisung durch die Kantonsbuchhalterei mit

Anträge des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission

Neues Alinea 2:

Staatsanleihen sind durch alljährliche, die Betriebsrechnung belastende Abzahlungen zu tilgen.

Anleihenskosten und Zinse sind, soweit ...

... einschliesslich der Kontokorrent-Guthaben.

... durch Bezugs- oder Zahlungsanweisung der zuständigen Stellen ...

**Anträge des Regierungsrates und der
grossrätlichen Kommission.**

ihrem Visum versehen und der anweisenden Amtsstelle nach geschehener Eintragung in die Visakontrolle zurückgesandt; im Falle einer Beanstandung erfolgt Rückweisung unter Angabe des Grundes. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet über die Zulässigkeit der Anweisung die Finanzdirektion. Jede Direktion kann jedoch einen Beschluss des Regierungsrates verlangen.

Interimanweisungen unterliegen nicht der Kontrolle durch die Kantonsbuchhaltere.

Art. 20. Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden regelmässig durch die Amtsschaffnereien vollzogen. Der Regierungsrat kann damit auch andere Vollzugsstellen betrauen.

III. Vollziehung der Einnahmen und Ausgaben.

Der Amtsschaffner ist befugt, für Forderungen des Staates die Schuldbetreibung anzuheben und durchzuführen.

Kasseführung und Rechnungswesen der Amtsschaffnereien werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 21. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt das Verfahren über den Vollzug der Einnahmen und Ausgaben von Staatsanstalten, Spezialverwaltungen und Amtsstellen, die für ihren Betrieb oder zu besondern Zwecken eine eigene Kasse führen, über das Inkasso öffentlich-rechtlicher Forderungen (Gebühren, Kosten und dergleichen), die im Anschluss an eine amtliche Verfügung entstehen, sowie über den Vollzug anderer Einnahmen und Ausgaben, für die wegen ihrer Natur oder der äussern Umstände eine Anweisung nicht tunlich ist.

IV. Besondere Verfahren.

C. Kasseführung, Rechnungswesen und Aufsicht.

Art. 22. Für jede Amtsstelle oder Anstalt, die eigene Kasse führen, ist das damit betraute und dafür verantwortliche Organ zu bezeichnen. Fehlen Vorschriften, geschieht die Bezeichnung durch den Regierungsrat. Dieser kann in allen Fällen die Leistung einer Amtskautions anordnen und deren Betrag festsetzen.

I. Kasseführung.

Der Kassebestand ist von Privatgeldern des Kasseführers getrennt zu halten und sicher zu verwahren. Gelder und Wertpapiere, über die in absehbarer Zeit nicht verfügt werden muss, sind mit Beförderung den durch die Finanzdirektion bezeichneten Ablieferungsstellen zu übergeben.

Art. 23. Jeder Kassier hat die vorgeschriebenen Bücher zu führen und alle Kasseverhandlungen sofort endgültig einzutragen. Auszahlungen sind nur gegen rechtsgültige Quittung zu machen.

II. Buchführung und Rechnungsstellung.

Die zentrale Rechnungsführung für die gesamte Staatsverwaltung wird durch die Kantonsbuchhaltere besorgt.

Buchführung und Rechnungswesen sowie die zugehörigen Kontrollmassnahmen werden für die gesamte Staatsverwaltung einschliesslich der Gerichtsstellen durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 24. Alle Kassestellen des Staates (allgemeine Staatsverwaltung und Staatsanstalten), deren Buchführung, sowie das gesamte Rechnungswesen sind durch das kantonale Finanzinspektorat fortlaufend zu kontrollieren.

III. Aufsicht.

Das Inspektionswesen wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt. Kasse- und Rechnungsführung der Hypothekarkasse und der Kantonalbank werden nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen überwacht.

In den Berichten der Kontrollorgane sind Mängel organisatorischer und verwaltungstechnischer Natur hervorzuheben und Vorschläge zu ihrer Behebung zu machen. Entdeckt das Kontrollorgan Unregelmässigkeiten in Kasse oder Buchführung, so hat es sofort alle Massnahmen zur Sicherung der Interessen des Staates und Dritter zu ergreifen. Es hat davon unverzüglich seiner vorgesetzten Direktion Kenntnis zu geben, welche die notwendigen Anordnungen trifft.

Anträge des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission.

IV. Genehmigung der Bauabrechnungen.

Art. 25. Die Abrechnung über die Erstellungskosten eines ausgeführten Werkes ist dem Regierungsrate zur Genehmigung einzureichen und zwar in der Regel spätestens 6 Monate nach der Vollendung. Ist der in Betracht fallende Kredit ausserhalb des Voranschlags durch den Grosse Rat oder durch eine Volksabstimmung bewilligt worden, so ist die Abrechnung dem Grosse Rat innert der gleichen Frist zur Genehmigung zu unterbreiten.

IV. Wahrung staatlicher Interessen bei Unternehmungen mit staatlicher Beteiligung.

Art. 25. Vorbehältlich bestehender gesetzlicher Bestimmungen ist der Regierungsrat befugt, Massnahmen zur Wahrung der staatlichen Interessen bei solchen wirtschaftlichen Unternehmungen zu treffen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist. Insbesondere kann er eine Ueberprüfung ihres Betriebes, ihrer Buchhaltung, sowie ihrer wirtschaftlichen und technischen Organisation anordnen oder verlangen und eine finanzielle Hilfeleistung von der Behebung festgestellter Mängel abhängig machen.

Wird Art. 26. *Marginale IV wird V.*

D. Voranschlag und Staatsrechnung.

I. Voranschlag. 1. Zweck und Bedeutung.

Art. 26. Die für die Betriebsrechnung zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden durch den Voranschlag bestimmt.

Der Voranschlag wird für jedes Kalenderjahr aufgestellt. Er bezeichnet für jeden Zweig der Staatsverwaltung einschliesslich der Gerichtsverwaltung die voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und die bewilligten Ausgaben. Der Voranschlag soll auf dem Grundsatz des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben beruhen; vorbehalten bleiben Kriegsgefahr, Krieg und andere ausserordentliche Notstände.

Die im Voranschlag bestimmten Ausgabenkredite sind für alle Verwaltungs- und Gerichtsbehörden verbindlich und dürfen nur gemäss der dafür angegebenen Zweckbestimmung verwendet werden. Eine Kreditübertragung von einem Verwaltungszweig oder von einem im Voranschlag angegebenen Verwendungszweck auf einen andern ist den verwendenden Behörden auch dann untersagt, wenn der Kredit nicht aufgebraucht ist.

Wird Art. 27.

... und andere schwere Notstände.

2. Aufstellung.

Art. 27. Der Voranschlag wird durch den Grosse Rat aufgestellt (Art. 26, Ziff. 14 der Staatsverfassung).

Wird Art. 28.

Die Finanzdirektion entwirft den Voranschlag gestützt auf die Angaben der Direktionen. Er wird vom Regierungsrat rechtzeitig vor Beginn des neuen Kalenderjahres dem Grossen Rat unterbreitet.

Art. 28. Erweist sich im Laufe des Kalenderjahres ein im Voranschlag bewilligter Kreditposten als unzureichend oder erfordern neu entstandene dringliche Aufgaben eine im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgabe, so kann der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit einen Nachkredit gewähren. Für den gleichen Kreditposten ist nur ein einmaliger Nachkredit zulässig. Dem Grossen Rat ist in der nächsten Session Kenntnis zu geben.

Ist der vom Regierungsrat bewilligte Nachkredit unzureichend, so bedarf es zu seiner Erhöhung eines besondern Grossratsbeschlusses.

Bis zur Bewilligung der Nachkredite dürfen die Kredite des Voranschlages nicht überschritten werden.

Werden durch ausserordentliche Ereignisse (Naturkatastrophen und dergleichen) dringliche Aufwendungen nötig, so ist der Regierungsrat an seine Zuständigkeit nicht gebunden. Für diese Ausgaben ist vom Grossen Rat in der nächsten Session die Genehmigung einzuholen.

Art. 29. Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist eine Staatsrechnung aufzustellen.

Die Staatsrechnung umfasst:

1. Die Betriebsrechnung, enthaltend die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige und ihrer Unterabteilungen;
2. die Rechnung des Staatsvermögens, enthaltend dessen Bestand zu Anfang und zu Ende des Rechnungsjahres, sowie alle Veränderungen während dieses Zeitraumes;
3. die Rechnung des Stiftungsvermögens und der diesem gleichgestellten Fonds (Art. 1, Abs. 2), enthaltend den Bestand zu Anfang und zu Ende des Rechnungsjahres und alle Veränderungen während dieses Zeitraumes.

Veränderungen der Vermögenswerte, die einen Gewinn oder Verlust darstellen, aber in der Betriebsrechnung nicht aufgeführt werden, sind als Berichtigungen auszuweisen.

Die Staatsrechnung stimmt in ihrer Anordnung mit dem Voranschlag überein.

Art. 30. Die Staatsrechnung wird auf Grund des durch die Kantonsbuchhalterei zu führenden Staatshauptbuches entworfen.

Sie ist vom Regierungsrat vor dem 1. Juli des nächstfolgenden Rechnungsjahres dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 26, Ziff. 7, der Staatsverfassung).

Anträge des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission.

3. Nachkredite.

Wird Art. 29.

... in der nächsten Session davon Kenntnis zu geben.

... unzureichend oder übersteigt der erforderliche Betrag die Zuständigkeit des Regierungsrates, so bedarf es eines besondern Grossratsbeschlusses.

II. Staatsrechnung.
1. Inhalt.

Wird Art. 30.

2. Aufstellung und Genehmigung.

Wird Art. 31.

E. Schlussbestimmungen.*I. Organisation der Finanzverwaltung.*

Art. 31. Die Durchführung der Finanzverwaltung im technischen Sinn liegt der Finanzdirektion ob. Ihre Organisation wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Anträge des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission.

Wird Art. 32.

II. Inkrafttreten und Vollziehung des Gesetzes.

Art. 32. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird nach dessen Annahme in der Volksabstimmung durch den Regierungsrat festgesetzt.

Wird Art. 33.

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsvorschriften.

III. Ausserkrafttreten bestehender Erlasse.

Art. 33. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle damit nicht im Einklang stehenden Erlasse aufgehoben. Dies betrifft insbesondere:

Wird Art. 34.

1. Das Gesetz vom 21. Juli 1872 über die Finanzverwaltung;
2. das Gesetz vom 2. Mai 1880 betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung;
3. das Gesetz vom 11. Mai 1930 über die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880;
4. das Dekret vom 31. Oktober 1873 über die Verwaltung, die Kasse und die Kontrolle im Staatshaushalt des Kantons Bern.

Bern, den 2. Februar 1938.

Bern, den 22./25. Februar 1938.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Strahm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Bühler.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 11. Januar / 7. März 1938.

Dekret

über

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kirchberg.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Kirchberg wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Ueber die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe ist vom Kirchgemeinderat ein Regulativ aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der zweiten Pfarrstelle von Kirchberg folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweiligen geltenden Vorschriften.

§ 4. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen zweiten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von 3200 Fr. an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen hinfällig.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1938 in Kraft.

Bern, den 11. Januar / 7. März 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

J. Mühle.

